

# Download von YouTube-Inhalten aus rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades

**Diplom-Ingenieur**

im Rahmen des Studiums

**Wirtschaftsingenieurwesen Informatik**

eingereicht von

**David Pitterle**

Matrikelnummer 0625696

an der  
Fakultät für Informatik der Technischen Universität Wien

Betreuung  
Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. iur. Markus Haslinger

Wien, 21.09.2014

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Verfasser)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Betreuer)

## Erklärung zur Verfassung der Arbeit

David Pitterle, BSc., Marschnergasse 4/8, 1160 Wien

„Hiermit erkläre ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst habe, dass ich die verwendeten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben habe und dass ich die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen –, die anderen Werken oder dem Internet im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, auf jeden Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe.“

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

## Hinweis

In den Texten dieser Diplomarbeit findet aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit lediglich die männliche Form Verwendung. Die Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen.

Die Arbeit wurde inhaltlich am 21.09.2014 abgeschlossen.

## Danksagung

Im Besonderen bedanke ich mich bei meinen Eltern Gabriele und Wolfgang Pitterle für die Unterstützung während meiner gesamten Studienzeit. Weiters gilt mein Dank meiner Freundin Lisa Zimola, die mir stets mit Rat und Tat zur Seite stand.

Nicht zuletzt danke ich Prof. Mag. Dr. Markus Haslinger für seine kontinuierliche Betreuung und der fachlichen und sprachlichen Verbesserung meiner Arbeit.



## Kurzfassung

YouTube gilt als das größte Online-Videoportal und wird pro Minute um durchschnittlich 60 Stunden Videomaterial erweitert. Gemeinsam mit dem großen Erfolg des im Jahr 2005 gegründeten Portals entstanden auch externe Anbieter, die die fehlende Downloadfunktion für YouTube-Videos zur Verfügung stellen. Allerdings herrscht rechtliche Unsicherheit über den Gebrauch dieser Services und der Herstellung von sogenannten YouTube-Downloaddiensten. Dies wiederum führte zu einigen Klagen bzw. Klagedrohungen.

Zielsetzung dieser Arbeit ist die Abklärung, der oben angeführten Problemstellung auf Grund der aktuellen urheberrechtlichen Gesetzeslage, eine Analyse von aktuellen Klagen, Klagedrohungen und Gerichtsbeschlüssen sowie eine Darstellung der verschiedenen technischen Möglichkeiten zum Abspeichern eines YouTube-Videos. Weiters werden die wesentlichen Stakeholder und die wirtschaftlichen Aspekte beleuchtet.

Als die vier wichtigsten Vertreter teils divergierenden Interessens können YouTube selbst, die Benutzer der Dienste, Verwertungsgesellschaften bzw. Plattenfirmen sowie die Anbieter von YouTube-Downloaddiensten genannt werden. Während YouTube versucht, den Umsatz durch Werbeeinschaltungen auszubauen, wollen Verwertungsgesellschaften möglichst hohe bzw. gerechtfertigte Tantiemen für ihre Mitglieder sichern. Ein jahrelanger Streit zwischen der deutschen Verwertungsgesellschaft GEMA und YouTube konnte bis jetzt nicht beigelegt werden. Die von der GEMA für ihre Mitglieder geforderten Tantiemen werden von YouTube momentan nicht bezahlt.

Das Ergebnis dieser Arbeit zeigt, dass Benutzer aus Österreich und Deutschland gemäß dem Recht auf Privatkopie Download-Services verwenden dürfen, solange sie nicht eine sichtlich illegal auf YouTube gestellte Kopie downloaden. Für Serviceanbieter ist die rechtliche Situation von Fall zu Fall zu unterscheiden. Ausschlaggebend ist die Funktionsweise des Services. Zum Beispiel musste TubeFire, einer der ersten YouTube-Downloadanbieter, sein Service 2011 nach einer Klage der Recording Industry Association of Japan (RIAJ) einstellen. Die mit Klagedrohungen konfrontierten Anbieter YouTube-mp3.org und music-clips.net hingegen führen ihre Dienste weiterhin aus.

## Abstract

YouTube is known as the biggest video sharing website in the world and grows by an average of 60 hours footage per minute. At the same time as YouTube became successful lots of small services, that provide for the download of YouTube videos, were founded. However, the legal situation concerning these services is controversial and led to threats to sue and suits.

This paper aims to discuss the above mentioned legal problems and to analyse current suits and threats to sue. Moreover the paper wants to give an overview of different ways of saving YouTube videos as well as to present important stakeholders and economic aspects.

The four most important stakeholders are YouTube himself, YouTube's users, collecting societies and companies, that provide for the download of YouTube videos. While YouTube is currently trying to enlarge its profits by way of advertisements, collecting societies want to ensure fair author's fees for their members. A long lasting legal dispute between YouTube and the German collecting society GEMA came to the result that currently there are no fees resulting for GEMA's members.

As an outcome of this paper, it was found that users in Austria and Germany are allowed to utilize download services for private purposes in accordance with the copyright law as long as the respective videos have been legally uploaded to YouTube.

Regarding download services the legal situation depends on their procedure and technique and is different case-by-case. TubeFire, for example, is one of the first providers of download services and was forced to quit its services due to a suit of the Recording Industry Association of Japan (RIAJ). Other providers like YouTube-mp3.org or music-clips.net are still operating although they received threats to sue.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Was ist YouTube?</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Download vs. Upload</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Streaming vs. Download</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Möglichkeiten zur lokalen Speicherung von YouTube-Videos</b>	<b>10</b>
5.1	Browser-AddOns	10
5.2	Browser Cache	11
5.3	JavaScript und Bookmarklet	12
5.4	Download-Websites	13
5.5	Download-Software	14
5.6	Arbeitsspeicher	14
5.7	Bildschirminhalt filmen bzw. Ton aufnehmen	14
5.8	Quellcode von YouTube	15
<b>6</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>17</b>
6.1	Nutzungsbedingungen	17
6.1.1	Nutzungsbedingungen / Terms of Service von YouTube	17
6.1.2	Vergleich der Nutzungsbedingungen mit jener anderer Internet-Videoportaler	22
6.1.3	Nutzungsbedingungen / Terms of Service der YouTube API	24
6.2	Urheberrecht	26
6.2.1	Allgemeines	26
6.2.2	Geschichte des Urheberrechts	27
6.2.3	Urheberrecht in Österreich	33
6.2.3.1	I. Hauptstück: Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst. (§§ 1 bis 65)	34
6.2.3.2	II. Hauptstück: Verwandte Schutzrechte. (§§ 66 bis 76)	37
6.2.3.3	III. Hauptstück: Rechtsdurchsetzung (§§ 81 bis 93)	37
6.2.3.4	IV. Hauptstück	40
6.2.3.5	V. Hauptstück	40
6.2.4	Urheberrecht in Deutschland	41
6.2.5	Urheberrecht in den USA	41
6.2.6	Vergleich und Gegenüberstellung: Kontinental-europäisches Urheberrecht – angloamerikanisches Copyright	46
6.2.7	Völkerrecht und EU-Recht	47
6.2.7.1	Multilaterale Verträge	47
6.2.7.2	Bilaterale Verträge Österreichs	51

6.2.7.3	EU-Recht .....	52
<b>6.3</b>	<b>Privatkopie.....</b>	<b>55</b>
6.3.1	Die Privatkopie im österreichischen Recht.....	55
6.3.2	Die Privatkopie im deutschen Recht.....	57
6.3.3	Privatkopie vs. YouTube-Nutzungsbedingungen .....	58
<b>6.4</b>	<b>Das Recht der Verwertungsgesellschaften.....</b>	<b>59</b>
<b>7</b>	<b>Verwertungsgesellschaften.....</b>	<b>63</b>
<b>7.1</b>	<b>Definition.....</b>	<b>63</b>
<b>7.2</b>	<b>Geschichte und Entstehung .....</b>	<b>63</b>
<b>7.3</b>	<b>Aufgaben .....</b>	<b>66</b>
<b>7.4</b>	<b>Nationale Vertreter .....</b>	<b>68</b>
7.4.1	Österreich .....	68
7.4.3	Deutschland .....	69
7.4.3.1	GEMA.....	70
7.4.4	USA.....	75
<b>7.5</b>	<b>Zusammenhang mit YouTube.....</b>	<b>76</b>
7.5.1	Frankreich .....	76
7.5.2	Italien.....	77
7.5.3	Österreich .....	77
7.5.4	Großbritannien.....	77
7.5.5	Deutschland .....	78
7.5.5.1	Der Konflikt zwischen GEMA und YouTube.....	78
7.5.5.2	Angriffe auf die Website der GEMA .....	83
7.5.5.3	Gesperrte Videos auf YouTube .....	84
<b>8</b>	<b>Stakeholder .....</b>	<b>85</b>
<b>8.1</b>	<b>YouTube.....</b>	<b>85</b>
<b>8.2</b>	<b>Plattenfirmen bzw. Verwertungsgesellschaften .....</b>	<b>87</b>
<b>8.3</b>	<b>Endbenutzer .....</b>	<b>89</b>
<b>8.4</b>	<b>Anbieter von Download-Services .....</b>	<b>89</b>
<b>9</b>	<b>VEVO.....</b>	<b>90</b>
<b>10</b>	<b>Klagen und Klagedrohungen betreffend Download-Services.....</b>	<b>92</b>
<b>10.1</b>	<b>music-clips.net .....</b>	<b>92</b>
10.1.1	Klagedrohung von YouTube.....	92
10.1.2	Analyse des Dienstes .....	93
10.1.2.1	Analyse von ähnlichen Diensten.....	94
10.1.3	Fazit .....	96

<b>10.2</b>	<b>YouTube-mp3.org .....</b>	<b>97</b>
10.2.1	Klagedrohung .....	97
10.2.2	Reaktionen des Betreibers.....	98
10.2.3	Fazit .....	101
<b>10.3</b>	<b>TubeFire .....</b>	<b>102</b>
10.3.1	Klage .....	102
10.3.2	Fazit .....	102
<b>10.4</b>	<b>CNET.com .....</b>	<b>103</b>
10.4.1	Anfrage .....	104
10.4.2	Reaktionen des Betreibers.....	104
10.4.3	Fazit .....	105
<b>10.5</b>	<b>Ähnliche Fälle .....</b>	<b>105</b>
10.5.1	JDownloader 2.....	105
10.5.2	TubeBox.....	106
<b>11</b>	<b>Aussichten .....</b>	<b>107</b>
11.1	Kurzzeitige Speicherung von Streams in YouTube Apps .....	107
11.2	VEVO, GEMA und YouTube .....	107
11.3	Zukunft von YouTube-Downloaddservices.....	108
<b>12</b>	<b>Conclusio.....</b>	<b>109</b>
<b>13</b>	<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>111</b>
<b>14</b>	<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>113</b>
<b>15</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>114</b>
<b>16</b>	<b>Online-Quellen.....</b>	<b>118</b>
<b>17</b>	<b>Rechtsquellenverzeichnis.....</b>	<b>129</b>
<b>18</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>131</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AD	Advertisement
AFMA	Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AKM	Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger
AMMRE	Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte GmbH
API	Application Programming Interface
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
BCH	Bundesverbandes Computerhersteller e.V.
BGBI	Bundesgesetzblatt
CEO	Chief Executive Officer
cURL	Client for URLs
DDoS	Distributed Denial of Service
EU	Europäische Union
FLV	Flash Video
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GDT	Genossenschaft Deutscher Tonsetzer
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GTA	Genfer Tonträgerabkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
HD	High Definition
HTML	Hypertext Markup Language
IRC	Internet Relay Chat
LG	Landesgericht
LOIC	Low Orbit Ion Cannon
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
P2P	Peer-to-Peer
PHP	Hypertext Preprocessor
PRS	Performing Rights Society
RIAA	Recording Industry Association of America
RIAJ	Recording Industry Association of Japan
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RTMPE	Real Time Messaging Protocol Erypted
SACEM	Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de musique
SIAE	Società Italiana degli Autori ed Editori
Stigma	Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte
TKP	Tausenderkontaktpreis
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
UMPI	Universal Music Publishing International
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhWahrnG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
URL	Uniform Resource Locator
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VerwGesG	Verwertungsgesellschaftengesetz
WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organization

WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
WUA	Welturheberrechtsabkommen
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte

# 1 Einleitung

Das Online-Videoportal YouTube avancierte in den letzten Jahren zu einer der bedeutendsten Internetseiten der Welt.<sup>1</sup> Laut dem Portal Alexa.com, welches freie Website-Analysen zur Verfügung stellt, rangiert youtube.com derzeit auf Platz 3 weltweit.<sup>2</sup> Diesen Daten zufolge öffnet ein Besucher täglich etwa 12 Seiten auf YouTube und verbleibt über 18 Minuten auf der Website. 19,9% aller Besucher kommen aus den USA; 3,6% stammen aus Deutschland. Beinahe 4 Millionen Seiten verlinken auf youtube.com.<sup>3</sup>

Bei YouTube handelt es sich um ein Tochterunternehmen von Google, das Videos per Streaming überträgt. Eine Downloadfunktion wird von Google's Tochterunternehmen aktuell nicht angeboten. Im Internet sind daher in den letzten Jahren immer mehr Services aufgetaucht, die das Herunterladen von YouTube-Videos bzw. deren Konvertierung in mp3-Dateien oder andere Audioformate ermöglichen. Diese Dienste ermöglichen es, eine Kopie des Videos auf dem lokalen Endgerät zu speichern. Die rechtliche Dimension ist vielen Benutzern, so wie auch Herstellern dieser Dienstleistungen, nicht eindeutig klar.

Der enorme Wachstum von YouTube und den Download-Services war bereits in Vergangenheit immer wieder mit urheberrechtlichen Problemen verbunden.<sup>4</sup> Diese führten u.a. zu Klagen und Klagedrohungen seitens YouTube und der Musikindustrie.<sup>5</sup> In Folge einer dieser Klagen sah YouTube sich gezwungen, das Content-ID-System einzuführen, mit dessen Hilfe Urheberrechtsprobleme erkannt werden können. Ein Download der Videos kann damit allerdings nicht verhindert werden.<sup>6</sup>

Im Folgenden werden die technischen Möglichkeiten zum Download von YouTube-Videos durchleuchtet, die offenen rechtlichen Fragen in Bezug auf das Urheberrecht beleuchtet und wird auf Klagen und Klagedrohungen in Bezug auf YouTube-

---

<sup>1</sup> Arvato 2013, YouTube Team 2013.

<sup>2</sup> Alexa Internet, Inc. o.J.

<sup>3</sup> Alexa Internet, Inc. o.J.

<sup>4</sup> Kuch 2013.

<sup>5</sup> Ore/dpa 2013, Beuth 2012.

<sup>6</sup> Google Inc.-2 2013.



Downloadservices eingegangen. Schließlich werden die wesentlichen und deren wirtschaftliche Aspekte dargestellt.

## 2 Was ist YouTube?

YouTube wurde im Februar 2005 von Steve Chen, Chad Hurley und Jawed Karim gegründet.<sup>7</sup> Die drei Gründer setzten sich zum Ziel, Videos einfach und schnell im Netz teilen zu können.<sup>8</sup>



Ein weiterer wichtiger Punkt war es, private Aufnahmen von Usern einer großen Masse auf einfachstem Wege zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeiten waren im Internet in dem von YouTube geplanten Ausmaß bis zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben.<sup>9</sup>

Abbildung 1: YouTube Logo (YouTube, LLC 2013)

Der Name YouTube setzt sich aus den Teilen „You“ und „Tube“ zusammen. „Tube“ steht dabei für die „Röhre“ und stellt damit umgangssprachlich einen Fernseher dar.<sup>10</sup> „You“ bedeutet, wörtlich übersetzt, einfach „Du“. Dieses Wortspiel aus „Du“ und „Fernseher“ soll symbolisieren, dass die User selbst Fernsehmaterial produzieren.<sup>11</sup>

Mittlerweile ist YouTube das weltweit größte Online-Videoportal, welches es Nutzern ermöglicht, Videos anzusehen, upzuloaden und weiterzugeben.<sup>12</sup> Nutzer können Videos einfach hochladen und diese anschließend über [www.youtube.com](http://www.youtube.com), andere Websites, Blogs sowie per E-Mail weiterverteilen. Am 6. Oktober 2006 wurde YouTube vom Großkonzern und Suchmaschinenbetreiber Google für \$ 1.65 Milliarden (in Aktien) gekauft.<sup>13</sup>

YouTube verzeichnet laut eigenen Angaben täglich über 4 Milliarden Videoaufrufe und wird pro Minute um durchschnittlich 60 Stunden Videomaterial erweitert.<sup>14</sup> Im Jahr 2011 verbuchte YouTube mehr als 1 Billion Aufrufe. Das bedeutet umgerechnet, dass (statistisch gesehen) jeder Mensch auf der Erde YouTube im besagten Jahr

---

<sup>7</sup> Pmz 2007.

<sup>8</sup> Rowell 2001: 16ff.

<sup>9</sup> Rowell 2001: 16ff.

<sup>10</sup> Kuschke, Hoss 2011: 12f.

<sup>11</sup> Späinghaus 2010: 12.

<sup>12</sup> YouTube Team 2013.

<sup>13</sup> Google Inc. 2006.

<sup>14</sup> YouTube o.J.

2011 nahezu 140 Mal aufgerufen hat. Diese Zahlen verdeutlichen die unglaubliche Größe und Machtstellung der Google-Tochter im World Wide Web.<sup>15</sup>

Laut ARD/ZDF-Onlinestudien nutzten im Jahr 2013 in Deutschland 60% aller Befragten ab 14 Jahren Videoportale.<sup>16</sup> Die Statistik zeigt einen sprunghaften Anstieg vom Jahr 2007 (34% aller Befragten ab 14 Jahren nutzten Videoportale) zum Jahr 2008 (bereits 51% nutzten Videoportale).<sup>17</sup> Von 2009 auf 2010 konnte die Nutzung nochmals von 52% auf 58% gesteigert werden.<sup>18</sup> In den letzten drei Jahren stiegen die Nutzer um je 1%. Im Vergleich der Altersgruppen sieht man im Jahr 2013 die höchste Nutzung bei den 14-29 Jährigen, danach ist ein zunehmender Abfall zu erkennen.<sup>19</sup>

Neben dem Alter spielt auch der Grad der Bildung eine Rolle bei der Nutzung von Videoportalen.<sup>20</sup> Ein hoher Bildungsgrad impliziert die intensive Nutzung von Videoportalen wie z.B. YouTube.<sup>21</sup> So ist der höchste Nutzungsgrad bei der Bildungsart Studium mit 70% zu sehen.<sup>22</sup>

YouTube ist unter den Videoportalen (ohne pornographische Videoangebote) in Deutschland klarer Spitzenreiter.<sup>23</sup> Im März 2012 verbuchte das Portal 34 Millionen<sup>24</sup> Unique Visitors<sup>25</sup>. Mit deutlichem Abstand (5,6 Millionen Unique Visitors) folgte Myvideo.de auf dem zweiten Platz, wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich ist.<sup>26</sup>

---

<sup>15</sup> *YouTube o.J.*

<sup>16</sup> *ARD/ZDF-Onlinestudien 2007-2013.*

<sup>17</sup> *ARD/ZDF-Onlinestudien 2007-2013.*

<sup>18</sup> *ARD/ZDF-Onlinestudien 2007-2013.*

<sup>19</sup> *ARD/ZDF-Onlinestudien 2007-2013.*

<sup>20</sup> *ARD/ZDF-Onlinestudien 2007-2013.*

<sup>21</sup> *ARD/ZDF-Onlinestudien 2007-2013.*

<sup>22</sup> *ARD/ZDF-Onlinestudien 2007-2013.*

<sup>23</sup> *Statista 2013.*

<sup>24</sup> *Statista 2013.*

<sup>25</sup> *Unique Visitors = eindeutige Besucher.*

<sup>26</sup> *Statista 2013.*

## Top 20 Videoportale in Deutschland im März 2012 nach Anzahl der Besucher (in 1.000)\*

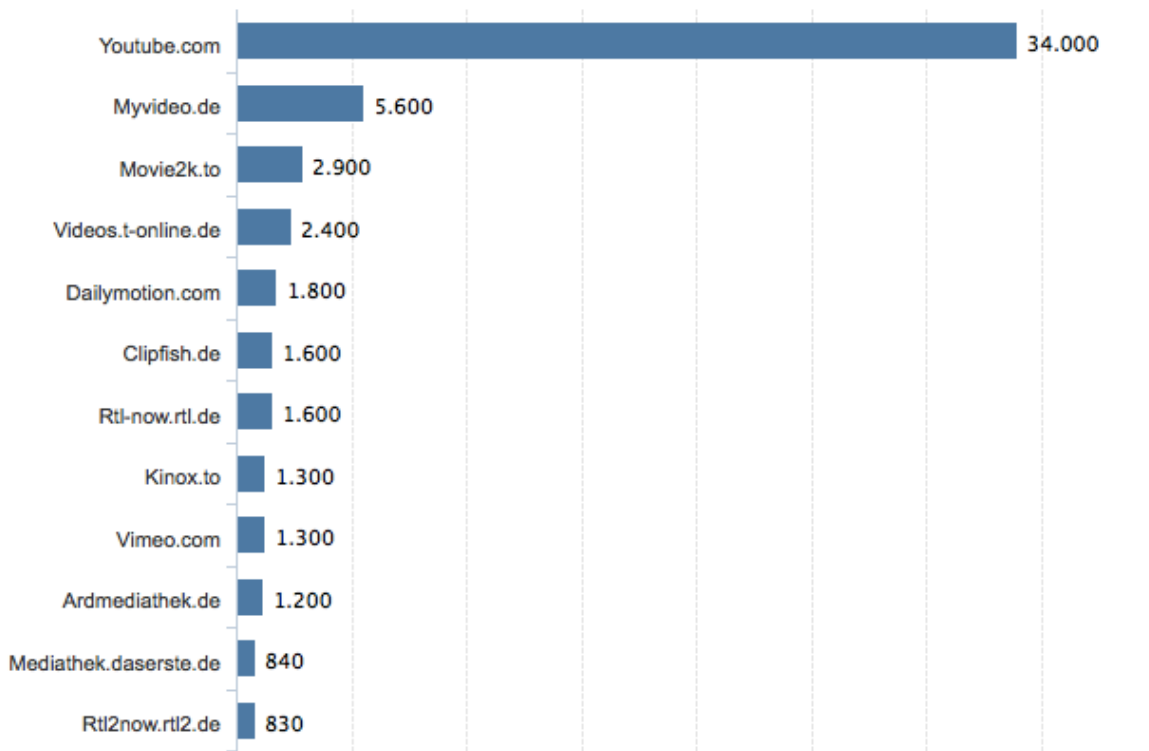


Abbildung 2: Top 20 Videoportale in Deutschland im März 2012 nach Anzahl der Besucher (in 1.000) (<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/209190/umfrage/beliebteste-videoportale-in-deutschland/2012>)

Das erste je auf YouTube publizierte Video stammt von Karim Jawed, einem der drei Gründer. Jawed ist dabei im Zoo von San Diego zu sehen und wird von Yakov Lapitsky gefilmt. Veröffentlicht wurde das Video auf YouTube am 23.04.2005 um 20:27 Uhr.<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> *Jawed 2005.*

### 3 Download vs. Upload

Man unterscheidet in der Netzwerk-/Internettechnik die beiden Begriffe des Down- bzw. Uploads.

Als Download wird der Vorgang des Transfers von Daten, Programmen, Dokumenten, Audio- oder Videodateien bzw. jedes einzelnen Bytes von einem entfernten Server oder Client auf den eigenen lokalen Client bezeichnet.<sup>28</sup> Jegliche Datenübertragung zum eigenen Rechner kann daher als Download bezeichnet werden.<sup>29</sup>

Das Ergebnis eines Downloads umfasst u.a. Zwischenspeicherungen am Weg zum Client, wie z.B. im Arbeitsspeicher, sowie eine dauerhafte Kopie auf dem Rechner des Clients und ist somit gemäß dem Urheberrechtsgesetz als eine Vervielfältigung zu sehen.<sup>30</sup>

Ein Download eines urheberrechtlich geschützten Inhalts stellt daher zunächst eine (unerlaubte) Vervielfältigung dar.<sup>31</sup> Die sogenannte „Privatkopie“ (im deutschen und österreichischen Urheberrecht) ist jedoch unter gewissen Umständen als eine Ausnahme zu betrachten und erlaubt daher eine Vervielfältigung (siehe 6.3 Privatkopie).<sup>32</sup>

Beim Upload hingegen handelt es sich um eine Übertragung in die entgegengesetzte Richtung.<sup>33</sup> Daten werden dabei vom eigenen Rechner an entfernte Systeme, Server oder Rechner gesendet.<sup>34</sup> Ein Upload „passiert“ Benutzern oft auch unbewusst, wie z.B. bei P2P-Filesharing-Netzwerken oder Ähnlichem.<sup>35</sup> Ein Upload bezeichnet auch das Bereitstellen von Daten zum Abruf für Dritte.<sup>36</sup> Unter einem Upload sind jegliche

---

<sup>28</sup> *ITWissen.info o.J.*

<sup>29</sup> *Köhler/Arndt/Fetzer 2008: 187.*

<sup>30</sup> *Wiebe 2004: 69f.*

<sup>31</sup> *UrhG §15.*

<sup>32</sup> *Solmecke 2009: 72f.*

<sup>33</sup> *Köhler/Arndt/Fetzer 2008: 187f.*

<sup>34</sup> *Köhler/Arndt/Fetzer 2008: 187f.*

<sup>35</sup> *Solmecke 2009: 72f.*

<sup>36</sup> *Bücheler 2011.*

Vorgänge bis zur Verfügbarkeit beim Empfänger zu verstehen, womit dies stets eine Vervielfältigung beinhaltet.<sup>37</sup>

Weiters findet bei einem Upload auch eine Zurverfügungstellung im Rechtssinne statt.<sup>38</sup> Dieses Recht der Zurverfügungstellung wird gemäß dem Urheberrechtsgesetz ausschließlich dem Urheber eingeräumt.<sup>39</sup>

Bei YouTube-User, die nur Videos betrachten, findet nur ein Download der (Musik-)Videos statt. Bei der Benutzung von YouTube-Download-Services findet ebenfalls ein Download statt. Für den Service-Anbieter kann jedoch unter Umständen (sollte sich das Service z.B. zwischen YouTube und den User knüpfen und die Video-/Musikdateien vom Service weitergegeben werden) ein Upload zum User entstehen.

---

<sup>37</sup> *Bücheler 2011.*

<sup>38</sup> *UrhG §18a.*

<sup>39</sup> *UrhG §18a.*

## 4 Streaming vs. Download

Der Begriff Streaming wird hauptsächlich im Zusammenhang mit Medien, wie z.B. dem Ansehen von Videos und Musik im Internet, verwendet. Beim Streaming wird die Datei nicht als Ganzes heruntergeladen, sondern das Medium in „real time“ auf einen lokalen Medien-Player übertragen.<sup>40</sup> Barb Gonzalez beschreibt das Streaming einer Datei wie „*water flowing from a tap*“<sup>41</sup>. Während Teile der Datei übermittelt werden, kann der Inhalt bereits abgespielt werden.<sup>42</sup> Im Gegensatz zum Download wird die Datei nicht als Ganzes auf das Endgerät kopiert.<sup>43</sup> Dies hat zur Folge, dass nur beim Download eine Datei später beliebig oft abgespielt werden kann.<sup>44</sup> Um das Abspielen beim Streaming ohne Zwischenstopps zu ermöglichen, wird oftmals ein Puffer eingesetzt.<sup>45</sup> Dabei werden einige Sekunden des Mediums bereits im Voraus übertragen und wird somit die Wahrscheinlichkeit eines ungewollten Stopps verringert.<sup>46</sup> Für ein kontinuierliches Streaming wird allerdings stets eine (möglichst schnelle) Internetverbindung benötigt, da der Stream ansonsten stoppen würde.<sup>47</sup> Streaming-Angebote sind oftmals frei verfügbar (wie z.B. YouTube), können aber für spezielle Angebote auch kostengebundene Mitgliedschaften benötigen (wie z.B. sky go).<sup>48</sup> Des Weiteren wird in der Qualität zwischen kostenlosen Angeboten und Abos unterschieden.<sup>49</sup> So ist der Stream beispielsweise in schlechterer Qualität frei verfügbar und verlangt erst in besserer Auflösung (HD) ein Abonnement (wie z.B. Laola1.tv)<sup>50</sup>. Ein weiterer wichtiger Punkt bei Streaming ist, dass die Qualität grundsätzlich an die zur Verfügung stehende Internetbandbreite angepasst werden kann.<sup>51</sup>

Downloading wird u.a. mit folgenden Eigenschaften spezifiziert:

---

<sup>40</sup> *ITWissen-2, o.J.*

<sup>41</sup> *Gonzalez, o.J.*

<sup>42</sup> *TAMS – Universität Hamburg 2000.*

<sup>43</sup> *TAMS – Universität Hamburg 2000.*

<sup>44</sup> *Gonzalez, o.J.*

<sup>45</sup> *ITWissen-2, o.J.*

<sup>46</sup> *StreamingKit 2011.*

<sup>47</sup> *Gonzalez o.J.*

<sup>48</sup> *Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG o.J.*

<sup>49</sup> *StreamingKit 2011.*

<sup>50</sup> *LAOLA1.tv 2013.*

<sup>51</sup> *StreamingKit 2011.*

- Das Endgerät stellt direkt mit der Source-Datei eine Verbindung her und kopiert bzw. speichert die Datei auf das jeweilige Speichermedium.<sup>52</sup>
- Im Normalfall muss der User warten, bis die Datei zur Gänze heruntergeladen wurde. Eine Ausnahme stellt der progressive Download dar. Bei diesem kann die Datei bereits während des Downloads angesehen werden. Es finden jedoch zahlreiche Zwischenpufferungsphasen statt, bei denen es zu Wartezeiten kommen kann. Weiters kann nicht an eine beliebige Stelle des Videos gesprungen werden. Beim echten Streaming kann hingegen beliebig vor und zurück navigiert werden.<sup>53</sup>
- Die downgeladete Datei kann anschließend auf andere Festplatten oder Speichermedien kopiert und auf diesen ebenfalls abgespielt werden (Voraussetzung ist, dass man die nötigen Rechte dafür besitzt).<sup>54</sup>
- Die downgeladete Datei steht jederzeit zur Verfügung und kann beliebig oft abgespielt werden.<sup>55</sup>

Till Kreuzer und John-Hendrik Weitzmann von iRights.info beschreiben Streaming, technisch gesehen, als eine Art von Fernsehen. Downloading vergleichen sie mit dem Aufnehmen oder Mitschneiden mit Hilfe eines Recorders.<sup>56</sup>

Das Amtsgericht Leipzig entschied im Jahr 2011, dass es keinen Unterschied zwischen Streaming und Herunterladen gäbe.<sup>57</sup> Beim Streaming wurden Daten sukzessive heruntergeladen und blieben zumindest zeitweise am Zielrechner gespeichert.<sup>58</sup> Diese Tatsache führte dazu, dass bei der Nutzung von Streaming-Plattformen ebenfalls eine Verbreitung und Vervielfältigung stattfindet. Die Betreiber der Plattform kino.to wurden diesbezüglich schuldig gesprochen.<sup>59</sup> Weiters wurde betont, dass auch jeder Nutzer sich durch die illegale Vervielfältigung strafbar mache.<sup>60</sup> Das Recht auf Privatkopie<sup>61</sup> greife in diesem Fall nicht.

---

<sup>52</sup> *Gonzalez o.J.*

<sup>53</sup> *Bouthillier 2003.*

<sup>54</sup> *Gonzalez o.J.*

<sup>55</sup> *Gonzalez o.J.*

<sup>56</sup> *Kreuzer, Weitzmann 2012: 1.*

<sup>57</sup> *AG Leipzig Urteil 200 Ls 390 Js 184/11.*

<sup>58</sup> *Sawall 2011.*

<sup>59</sup> *AG Leipzig Urteil 200 Ls 390 Js 184/11.*

<sup>60</sup> *Sawall 2011.*

<sup>61</sup> *Siehe 6.3 Privatkopie.*



## 5 Möglichkeiten zur lokalen Speicherung von YouTube-Videos

Jagen und Sammeln begleitet die Menschheit bereits seit der Steinzeit.<sup>62</sup> Dieses Begehren hegen offensichtlich auch viele Benutzer von YouTube. Die User wollen Videos (online, wie auch offline) öfter ansehen bzw. anhören – sie wollen sie also sammeln. Gerade die Tonspur von Musikvideos, konvertiert in das MP3-Format, erfreut sich hoher Beliebtheit.

Werden (Musik-)Videos zu privaten Zwecken gesammelt bzw. vervielfältigt, so spricht man in Österreich und Deutschland von einer Privatkopie<sup>63</sup>.

Das Verlangen nach einer Privatkopie wird durch die Anzahl an Möglichkeiten, die den Benutzern mittlerweile geboten werden, um Videos zu downloaden, verdeutlicht. Im Folgenden wird ein Überblick zu möglichen Downloadverfahren gegeben.

### 5.1 Browser-AddOns

Die Suche nach "download youtube" liefert 64 Firefox-AddOns (Stand 29.10.2013).

Als Beispiel wird das für YouTube Downloads beliebteste Mozilla FireFox AddOn „Video DownloadHelper“<sup>64</sup>

herangezogen. Der Video DownloadHelper unterstützt das Downloaden von YouTube und noch über 100 anderen Medien-Websites. Nach der Installation des AddOns erscheint ein kleines Icon zwischen Vor- und Zurückbutton und der URL-Leiste im Firefox-Browser. Sobald das AddOn ein Medium entdeckt, welches heruntergeladen werden kann, wird das Icon farbig dargestellt und es erscheint ein kleiner Pfeil. Durch einen Klick auf den Pfeil kann das Video schließlich

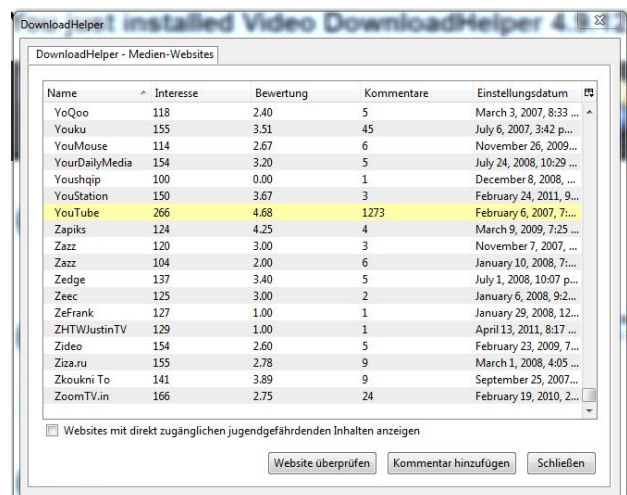


Abbildung 3: Das AddOn „Video DownloadHelper“ unterstützt unzählige Medien-Websites (Video DownloadHelper 2013)

<sup>62</sup> Studiengemeinschaft Wort und Wissen 1994.

<sup>63</sup> Siehe 6.3 Privatkopie.

<sup>64</sup> Siehe Abbildung 4.

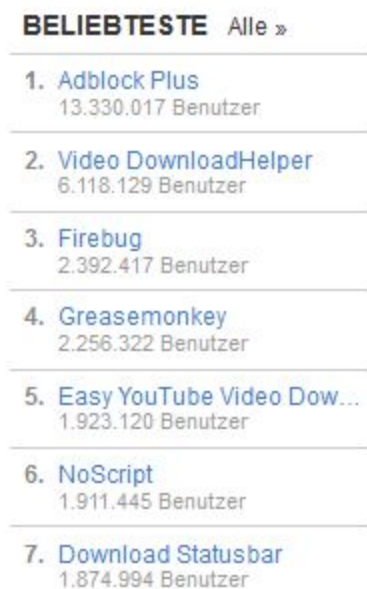
heruntergeladen werden. Video DownloadHelper speichert das Video im Originalformat auf das lokale Speichermedium. Im Fall von YouTube sind dies meistens FLV-Dateien. Da diese jedoch nicht auf allen Endgeräten abgespielt werden können, integriert das AddOn noch ein sogenanntes "Conversion Feature". Mittels dieser Erweiterung hat man die Möglichkeit, Videos in andere Formate zu konvertieren. Die Konvertierungseinstellungen können auch als „Standard“ definiert werden, so dass downgeladete Videos automatisch ins gewünschte Format gebracht werden.<sup>65</sup>

Laut der offiziellen Liste auf [addons.mozilla.org/de/firefox/](https://addons.mozilla.org/de/firefox/) wurde das AddOn "Video DownloadHelper" bereits über 6 Millionen Mal installiert.

Damit belegt das AddOn momentan den klaren 2. Platz hinter Adblock Plus (Stand: 02.01.2013). Unter den Top10 befindet sich mit "Easy YouTube Video Downloader" auf Rang 5 noch ein weiteres AddOn, welches es sich zur Aufgabe macht, Videos lokal zu speichern.<sup>66</sup>

Weitere beliebte AddOns zum Downloaden von YouTube-Videos stellen „YouTube MP3 Downloader“, „Flash Video Downloader - YouTube

Downloader“ und „AllYouTubeDownloader“ dar.<sup>67</sup>



BELIEBTESTE	
1.	Adblock Plus 13.330.017 Benutzer
2.	Video DownloadHelper 6.118.129 Benutzer
3.	Firebug 2.392.417 Benutzer
4.	Greasemonkey 2.256.322 Benutzer
5.	Easy YouTube Video Dow... 1.923.120 Benutzer
6.	NoScript 1.911.445 Benutzer
7.	Download Statusbar 1.874.994 Benutzer

Abbildung 4: Die beliebtesten Firefox-Add-Ons (<https://addons.mozilla.org/de/firefox/2013>)

## 5.2 Browser Cache

Das Auffinden von Dateien im Browser Cache ist in den letzten Jahre durch neuere Betriebs- und Browsersysteme immer schwieriger geworden. Mozilla Firefox legt beispielsweise bereits einige Hunderte von Unterordnern an. Dies macht ein manuelles Durchsuchen nach Videodateien, zumal der Dateiname nicht mit dem Video in Verbindung gebracht werden kann, schwierig bis unmöglich. Beim Internet Explorer ist die Struktur nicht ganz so verstrickt. Dennoch empfiehlt es sich,

<sup>65</sup> Video DownloadHelper 2012, <http://www.downloadhelper.net> (zuletzt abgerufen: 2.9.2014).

<sup>66</sup> Mozilla o.J., <https://addons.mozilla.org/de/firefox/> (zuletzt abgerufen: 2.1.2013).

<sup>67</sup> Mozilla o.J., <https://addons.mozilla.org/de/firefox/> (zuletzt abgerufen: 2.1.2013).

entweder ein Browser AddOn wie z.B. den CacheViewer für Firefox zu verwenden oder ein Programm wie VideoCacheView zu benutzen, das nach eigenen Aussagen den Cache von Internet Explorer, Mozilla-basierten Web Browsern (z.B. Firefox), Opera und Chrome nach Videodateien durchsucht.

Das Programm VideoCacheView wird im Internet auch damit angepriesen, dass es Videos, die man zuvor auf YouTube angesehen hat, ganz einfach im Cache finden kann.<sup>68</sup>

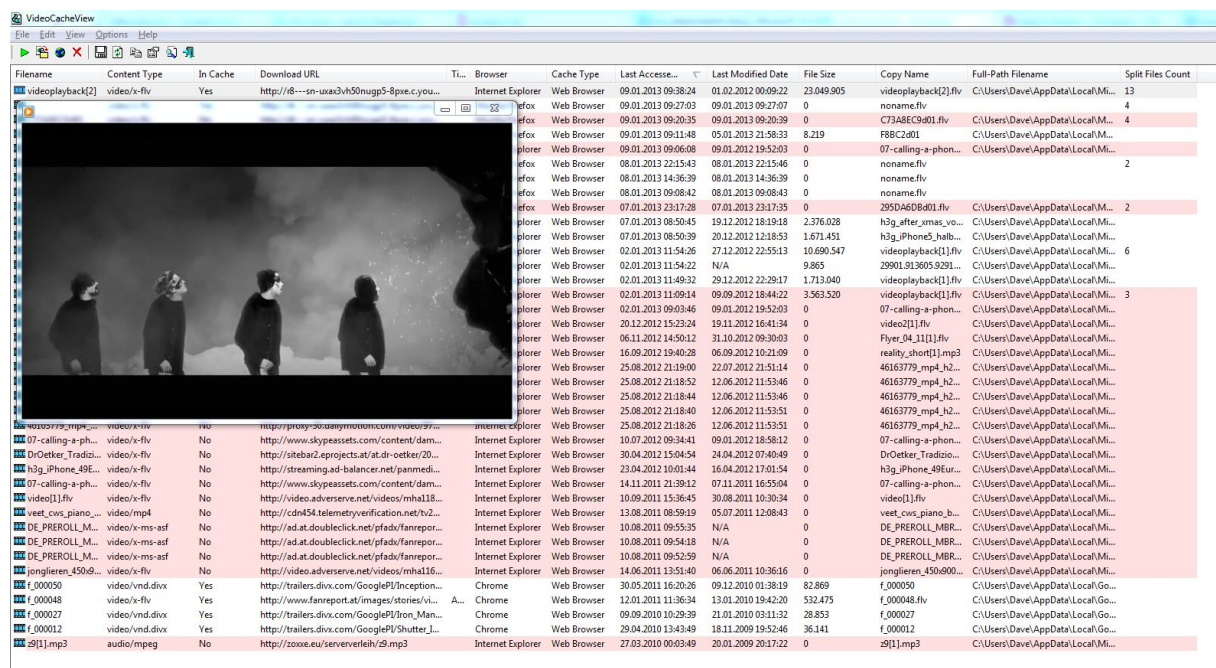


Abbildung 5: VideoCacheView stöbert YouTube-Videos im Cache auf (VideoCacheView 2013)

### 5.3 JavaScript und Bookmarklet

Mittels dem `get_video` Aufruf über JavaScript und Bookmarklets in Google Chrome konnte man früher, je nach Parameterübergabe, die Videos als FLV bzw. MP4 speichern.<sup>69</sup> Der Aufruf für den Download als FLV lautete:

```
javascript:window.location.href='http://youtube.com/get_video?video_id=' + swfArgs['video_id'] + "&l=" + swfArgs['l'] + "&sk=" + swfArgs['sk'] + '&fmt_map' + swfArgs['fmt_map'] + '&t=' + swfArgs['t']
```

Um das Video als MP4-Datei zu erhalten, verwendete man folgenden Link:

<sup>68</sup> SOFTONIC INTERNACIONAL S.A. 2014, <http://videocacheview.en.softonic.com/> (zuletzt abgerufen: 2.9.2014).

<sup>69</sup> Rob Rogers o.J.

```
javascript:window.location.href='http://youtube.com/get_video?video_id='+swfArgs['video_id']+'&fmt=18'+&l="+swfArgs['l']+"&sk="+swfArgs['sk']+'&fmt_map'+swfArgs['fmt_map']+'&t='+swfArgs['t'];
```

Die `get_video` Funktion wurde laut übereinstimmenden Meldungen in verschiedensten fachkundigen Foren inzwischen von YouTube deaktiviert.<sup>70</sup>

#### 5.4 Download-Websites

Die Suche auf Google nach „youtube download online“ bringt ungefähr 2.110.000.000 Ergebnisse.<sup>71</sup> Es gibt somit zahlreiche Services, die das Speichern der YouTube-Videos als Video oder Tonaufnahme anbieten. Zu den bekanntesten Download-Websites für YouTube-Videos zählen `tubefire.org` und `youtube-mp3.org`. Erstere haben ihren Dienst nach eingehenden Klagen inzwischen bereits eingestellt<sup>72</sup> und auch der Besitzer von `youtube-mp3.org` sieht sich seit längerem einer Klagedrohung<sup>73</sup> gegenüber gestellt.<sup>74</sup>

Auf Download-Websites muss man lediglich die URL des gewünschten Videos eintragen. Das Service holt das Video von YouTube, konvertiert es (wenn gewünscht) und bietet es dem anfragenden User zum Download an. Um dieses Service zu benutzen, sind Download und Installation eines spezifischen Programms nicht erforderlich.

Seitens YouTube gibt es immer wieder Vorwürfe, dass Download-Websites die YouTube API verwenden. Die Terms of Service der YouTube API schreiben vor, dass die API u.a. nicht zu kommerziellen Zwecken oder zum Isolieren von Video- oder Audiospuren verwendet werden darf.<sup>75</sup> Matesanz, Betreiber von `Youtube-mp3.org`, betont jedoch stets, dass sein Service keinen Gebrauch von der API macht.<sup>76</sup> Auf welchem Weg `Youtube-mp3.org` zu den Videos kommt, wird allerdings nirgends bekanntgegeben. Eine Möglichkeit wäre z.B., dass der HTML Header

---

<sup>70</sup> Link zum Foreneintrag: <http://www.longtailvideo.com/support/forums/jw-player/setup-issues-and-embedding/10404/youtube-blocked-httpyoutube.com/getvideo/> (zuletzt abgerufen: 2.9.2014), vgl. [http://www.hongfire.com/forum/showthread.php/112120-can-t-download-videos-from-youtube-using-get\\_video-anymore](http://www.hongfire.com/forum/showthread.php/112120-can-t-download-videos-from-youtube-using-get_video-anymore) (zuletzt abgerufen: 2.9.2014).

<sup>71</sup> Google Inc.-3 2013.

<sup>72</sup> TubeFire o.J., <http://www.tubefire.com> (zuletzt abgerufen: 2.9.2014).

<sup>73</sup> Siehe 10.2 YouTube-mp3.org.

<sup>74</sup> Philip Matesanz o.J.

<sup>75</sup> Siehe 6.1.3 Nutzungsbedingungen / Terms of Service der YouTube API.

<sup>76</sup> Beuth 2012.

aufgesplittet (z.B. mittels cURL in PHP) wird, um so die relevanten Download-Links zu erhalten.

### 5.5 Download-Software

Die Suche auf Google nach „youtube download software“ liefert ungefähr 350.000.000 Ergebnisse.<sup>77</sup>

Die Programme können sehr einfach downgeloadet und schnell installiert werden. Anschließend trägt man nur noch die URL des gewünschten YouTube-Videos ein und das Programm startet mit dem Download des Videos. Je nach Software wird die Datei entweder sofort oder nachträglich in das gewünschte Video- oder Audioformat konvertiert.

Die Software „YTD Video Downloader“ (für Windows) liefert hier sehr einfach und schnell das gewünschte Ergebnis.<sup>78</sup>

### 5.6 Arbeitsspeicher

Aktuell benötigte Daten und Programmteile werden auf Grund des Geschwindigkeitsvorteils gegenüber Festplatten auch im Arbeitsspeicher zwischengespeichert und verarbeitet. Als normaler Anwender hat man jedoch keinen direkten Zugang zum Arbeitsspeicher.<sup>79</sup> Um Daten auslesen zu können, benötigt man erweitertes Fachwissen. Eine genaue Ausführung dieser Download-Möglichkeit würde den Rahmen dieser Arbeit jedoch sprengen.

### 5.7 Bildschirminhalt filmen bzw. Ton aufnehmen

Eine weitere Alternative ist das erneute Aufzeichnen von Video bzw. Ton. Dies kann einerseits „manuell“ durch Tonaufnahmegeräte (wie z.B. ein Diktiergerät) bzw. Bildaufzeichnungsgeräte (wie z.B. eine Videokamera) erfolgen und andererseits per Software. Beliebte Programme für die Bildschirmaufnahme sind beispielsweise

---

<sup>77</sup> Google Inc.-4 2013.

<sup>78</sup> GreenTree Applications SRL 2014, <http://www.ytdownloader.com> (zuletzt abgerufen: 2.9.2014).

<sup>79</sup> Elektronik-Kompendium.de o.J.



Camtasia (Studio)® (für Mac und Windows)<sup>80</sup>, CamStudio (für Windows)<sup>81</sup>, ScreenFlow 4 (für Mac)<sup>82</sup> oder iShowU HD Pro (für Mac)<sup>83</sup>. Um die Tonausgaben der eigenen Soundkarte aufzunehmen, empfiehlt sich beispielsweise die Software „Streaming Audio Recorder“ von Apowersoft (für Windows). Mit dem Programm kann man u.a. Onlinemusik, Onlinestreams, Gespräche von Skype/MSN uvm. einfach aufnehmen und je nach Wunsch direkt in das gewünschte Format konvertieren.<sup>84</sup>

## 5.8 Quellcode von YouTube

Die Direktlinks zu den Videos in den verschiedenen Formaten bzw. Qualitäten befinden sich im Quellcode der jeweiligen YouTube-Seiten. Diese Links können jedoch nicht 1:1 aus dem Sourcecode der Websites kopiert werden, sondern müssen mit ein paar Tricks verändert werden. Dies kann z.B. folgendermaßen geschehen:

1. Zuerst öffnet man das Video auf YouTube und anschließend den Quellcode der YouTube-Seite.
2. Die gewünschten URLs befinden sich im Attribut „url\_encoded\_fmt\_stream\_map“.

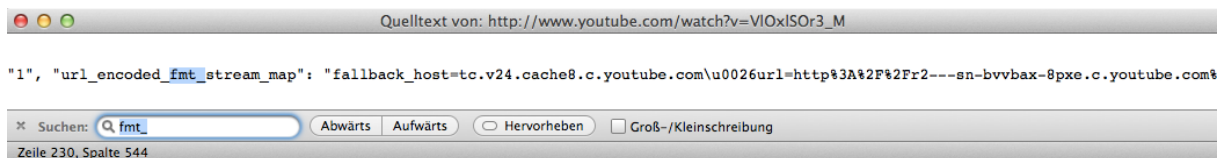


Abbildung 6: Teil des Quellcodes von YouTube ([http://www.youtube.com/watch?v=VlOxISOr3\\_M](http://www.youtube.com/watch?v=VlOxISOr3_M))

3. Den Teil des Quellcodes beginnend bei „fallback“ bis zum nächsten Anführungszeichen kopiert man in einen Editor.
4. Darin befinden sich nun Links zu allen angebotenen Qualitäten. Der Parameter „itag“ gibt dabei die jeweilige Qualität an:
  - a. 37 steht für 1080p;
  - b. 22 steht für 720p;

<sup>80</sup> TechSmith Cooperation 2014, <http://www.techsmith.de/camtasia.html> (zuletzt abgerufen: 2.9.2014).

<sup>81</sup> CamStudio 2013, <http://camstudio.org/> (zuletzt abgerufen: 2.9.2014).

<sup>82</sup> TeleStream, Inc. 2014, <http://origin.telestream.net/screenflow/> (zuletzt abgerufen: 2.9.2014).

<sup>83</sup> Mac App Store 2014, <https://itunes.apple.com/at/app/ishowu-hd-pro/id449093286?mt=12> (zuletzt abgerufen: 2.9.2014).

<sup>84</sup> Apowersoft 2014, <http://www.apowersoft.de/audio-aufnahme-software.html> (zuletzt abgerufen: 2.9.2014).

- c. 35 steht für 480p;
- d. 34 steht für 360p und
- e. 5 steht für 240p.

Nun filtert man den Teil des kopierten Quellcodes heraus, auf dessen Grundlage man sich eine Privatkopie herunterladen will.

5. Im nächsten Schritt wandelt man (z.B. mit Hilfe einer ASCII-Tabelle) die Hexadezimalcodes in Symbole um. Eine entsprechende Tabelle findet man z.B. hier: <http://www.ascii.cl/htmlcodes.htm>
6. Weiters ändert man den Parameter „sig“ auf „signature“.
7. Zum Schluss ergänzt man noch den „title“ des Videos getrennt durch „+“.
8. Diese URL kopiert man jetzt nur noch in den Webbrowser und als Ergebnis erhält man das gewünschte YouTube-Video als Datei.

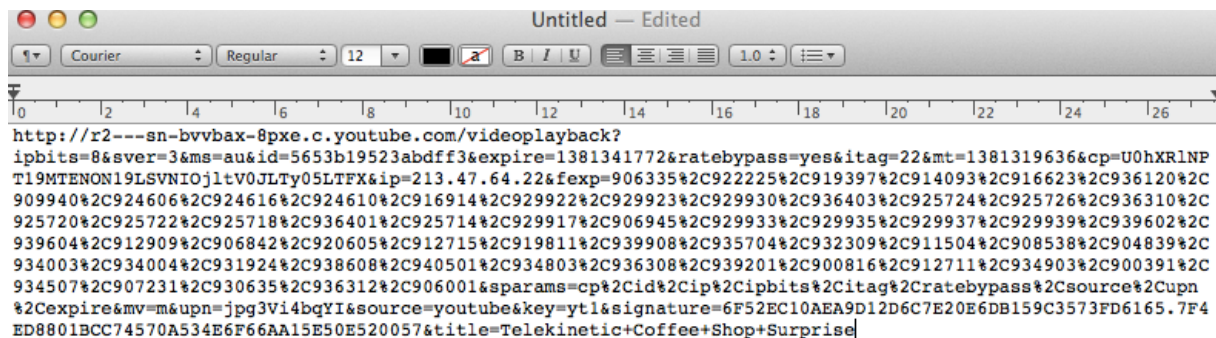


Abbildung 7: Erstellter Direktlink zu einem YouTube-Video

Viele der oben genannten Download-Services arbeiten nach diesem Prinzip und filtern die gewünschte URL automatisch per Programmiersprache aus dem Quellcode der YouTube-Videoseite. Der Link zur Audiotonspur eines Videos befindet sich jedoch nicht im Quellcode. Um eine mp3-Datei aus einem YouTube-Video zu erstellen, muss die Tonspur erst aus der Video Datei encodiert bzw. extrahiert werden.

## 6 Rechtliche Grundlagen

### 6.1 Nutzungsbedingungen

Nutzungsbedingungen von Onlinediensten entsprechen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die Definition von AGB lautet:

*„Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind vertragliche Klauseln, die zur Standardisierung und Konkretisierung von Massenverträgen dienen. Sie werden von einer Vertragspartei einseitig gestellt und bedürfen daher einer bes. Kontrolle, um ihren Missbrauch zu verhindern.“*

Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB),  
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/5433/allgemeine-geschaeftsbedingungen-agb-v9.html>  
(zuletzt abgerufen: 02.09.2013)

Bei Nutzungsbedingungen (für eine Community) handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen. AGB stellen einen Sammelbegriff für Nutzungsbedingungen, Richtlinien und Policies dar.<sup>85</sup>

#### 6.1.1 Nutzungsbedingungen / Terms of Service von YouTube

Als Grundlage der vorliegenden Arbeit dienen die Nutzungsbedingungen von YouTube Österreich vom 03.04.2013. Diese Nutzungsbedingungen wurden gemeinsam mit der Einführung von YouTube Österreich veröffentlicht. Zuvor gab es zwar auch bereits in die deutsche Sprache übersetzte Nutzungsbedingungen (vom 9. Juni 2010), diese waren allerdings nur als Service von YouTube zu sehen und daher nicht rechtswirksam. Bis zum 3. April 2013 galten daher die englischen Terms of Service. Die gesamten Nutzungsbedingungen mit Stand 03.04.2013 befinden sich im Anhang dieser Arbeit.

Für die YouTube API gelten eigene Nutzungsbedingungen, auf die im nächsten Kapitel näher eingegangen wird.

Wie in Punkt 1 der Nutzungsbedingungen dargestellt wird, unterliegt die Nutzung jeglicher Services, die von YouTube zur Verfügung gestellt werden, den Bestimmungen aus den Nutzungsbedingungen, der YouTube Datenschutzrichtlinie und der YouTube Community-Richtlinie. Um die Dienste von YouTube nutzen zu

---

<sup>85</sup> Rechtsanwaltskanzlei Thomas Schwenke o.J.



dürfen, bedarf es gemäß Punkt 2 einer vorherigen Zustimmung. Durch die Nutzung eines Dienstes erklärt man jedoch automatisch, mit den Bestimmungen einverstanden zu sein. Ist ein potenzieller User noch zu jung, um wirksam einwilligen zu können, darf er Dienste von YouTube nicht nutzen. Die Nutzung von YouTube Diensten ist auch dann untersagt, wenn die Benutzung vom Staat, in dem der Nutzer wohnhaft ist oder von dem aus die Dienste genutzt werden, rechtlich untersagt ist.

So wie es auch bei Nutzungsbedingungen von vielen anderen Communities/Services üblich ist, behält sich YouTube nach Punkt 3 das Recht vor, die Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu ändern.

In Punkt 4 erklärt man sich damit einverstanden, dass man für bestimmte Dienste ein Nutzerkonto benötigt und dass in weiterer Folge der Nutzer für alle Aktivitäten, die mit diesem Konto getätigt werden, alleine verantwortlich ist. YouTube kann sich damit gegen etwaige Schadensersatzforderungen Dritter, die durch die nicht rechtmäßige Verwendung der Nutzerkonten entstehen, absichern und den registrierten Benutzer zur Rechenschaft ziehen.

Punkt 5 der Nutzungsbedingungen beschreibt die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und ist damit der wichtigste Punkt. Die entscheidenden Unterpunkte, die u.a. den Download von YouTube-Inhalten verhindern sollen, sind folgende:

*„5.1 A. Sie erklären sich damit einverstanden, keinen Teil oder Teile der Website oder der Dienste, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Inhalte (mit Ausnahme der eigenen Inhalte), über irgendein Medium zu verbreiten, ohne dass YouTube dies zuvor schriftlich autorisiert hat bzw. ohne dass YouTube selbst die Mittel für eine solche Verbreitung durch eine Funktionalität zur Verfügung stellt oder über die Dienste anbietet (z.B. wie den YouTube Player).“*

Nutzungsbedingungen von YouTube Österreich vom 03.04.2013

*„5.1 C. Sie erklären sich damit einverstanden, auf Inhalte nicht über irgendwelche anderen Technologien oder Hilfsmittel als die Video-Wiedergabe-Seiten der Website, den YouTube Player oder sonstige Mittel zuzugreifen, die YouTube ausdrücklich für diesen Zweck bestimmt.“*

Nutzungsbedingungen von YouTube Österreich vom 03.04.2013

*„5.1 D. Sie erklären sich damit einverstanden, keine sicherheitsbezogenen Funktionen der Dienste oder sonstige Funktionen zu umgehen (oder dies zu versuchen), auszuschalten oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen, die (i) das Kopieren von Inhalten verhindern oder beschränken oder (ii) Beschränkungen der Nutzung der Dienste oder der über die Dienste verfügbaren Inhalte sicherstellen.“*

Nutzungsbedingungen von YouTube Österreich vom 03.04.2013

*„5.1 L. Sie erklären sich damit einverstanden, auf Inhalte nur in der Form des „Streamings“ zuzugreifen und zu keinen anderen Zwecken als zu Ihrer persönlichen nicht-kommerziellen Nutzung und nur in dem Rahmen, der durch die normale Funktionalität der Dienste vorgegeben und erlaubt ist. "Streaming" bezeichnet eine gleichzeitige digitale Übertragung des Materials über das Internet durch YouTube auf ein nutzerbetriebenes, internetfähiges Endgerät in einer Weise, bei der die Daten für eine Echtzeitansicht bestimmt sind, nicht aber für einen (permanenten oder vorübergehenden) Download, ein Kopieren, ein Speichern oder einen Weitervertrieb durch den Nutzer.“*

Nutzungsbedingungen von YouTube Österreich vom 03.04.2013

*„5.1 M. Es ist ihnen untersagt, Inhalte für jeglichen Zweck ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von YouTube oder des betreffenden Lizenzgebers des Inhalts zu vervielfältigen, zu kopieren, zu verbreiten, zu übertragen, zu senden, vorzuführen, zu verkaufen, zu lizenzieren oder auf sonstige Weise zu nutzen.“*

Nutzungsbedingungen von YouTube Österreich vom 03.04.2013

YouTube verbietet mit diesen Punkten nicht nur explizit das Vervielfältigen und Kopieren von Inhalten, sondern auch die Kopiermethode selbst. Das Google-Unternehmen widerspricht damit zum Teil dem deutschen und österreichischen Urheberrechtsgesetz, das unter bestimmten Umständen ein sogenanntes Recht auf Privatkopie<sup>86</sup> einräumt.

---

<sup>86</sup> siehe 6.3 Privatkopie.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass YouTube mit Punkt 5.1 E. verhindern will, dass Websites durch Werbung, Sponsorships oder Promotion Geld verdienen, indem diese Seiten hauptsächlich Inhalte enthalten, die durch YouTube-Dienste zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich dürfen YouTube-Dienste in eine werbefinanzierte Website eingebunden werden, wenn diese Seiten genügend werthaltiges Material enthalten, das nicht von YouTube stammt.

Mit Punkt 6 der Nutzungsbedingungen verweist YouTube auf die hauseigene „Urheberrechts-Richtlinie“. Im Speziellen geht es dabei darum, dass der User keine Inhalte von Fremden oder Dritten hochladen darf, von denen er nicht die Rechte dazu besitzt. Andere User bzw. Inhaber des urheberrechtlichen Materials haben die Möglichkeit, eine Urheberrechtsbeschwerde einzuleiten, die zu einem rechtlichen Verfahren führt. YouTube bietet für Inhaltseigentümer das Content-ID System an, welches bereits beim Hochladen Inhalte automatisch identifiziert. Nähere Infos zum Content-ID System von YouTube findet man unter [https://support.google.com/youtube/answer/2797370?p=cid\\_what\\_is&rd=1](https://support.google.com/youtube/answer/2797370?p=cid_what_is&rd=1). Weiters können User, die bereits mehr als zweimal wegen rechtsverletzender Handlungen verwarnet worden sind, von YouTube gesperrt werden.

Die nächsten beiden Punkte beinhalten das Hochladen von Inhalten bzw. die Lizenzierung. Für YouTube ist dabei sehr wichtig, dass der User zustimmt, ausschließlich Material hochzuladen, das im Besitz des jeweiligen Users ist bzw. kein urheberrechtlich geschütztes Material von anderen oder Dritten. Der Nutzer stimmt weiters zu, alle eventuellen rechtlichen Konsequenzen aus dem Upload von Inhalten zu tragen. Mit dem Upload von Inhalten behält der Benutzer zwar alle Eigentumsrechte, überträgt jedoch auch gleichzeitig folgende Rechte an YouTube:

*“8.1 Indem Sie Inhalte auf YouTube hinaufladen oder posten, räumen Sie*

*A. YouTube eine weltweite, nicht-exklusive, unentgeltliche, übertragbare Lizenz ein (mit dem Recht auf Unterlizenzierung), Inhalte zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, öffentlich wiederzugeben, öffentlich zur Verfügung zu stellen und öffentlich vorzuführen, aufzuführen oder vorzutragen, und zwar im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dienste und anderweitig im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dienste und der Geschäfte von YouTube, einschließlich zu dem Zweck (aber ohne*

*Beschränkung darauf), Teile der Dienste oder die Dienste in ihrer Gesamtheit (und Bearbeitungen desselben) gleich in welchem Medienformat und gleich über welche Verbreitungswege zu bewerben und weiterzuverbreiten;*

- B. jedem Nutzer des Dienstes eine weltweite, nicht-exklusive, unentgeltliche Lizenz ein, auf Ihre Inhalte über die Dienste zuzugreifen und diese Inhalte zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, öffentlich wiederzugeben, öffentlich zur Verfügung zu stellen und öffentlich vorzuführen, aufzuführen oder vorzutragen, soweit dies durch die Funktionalität der Dienste und im Rahmen dieser Bestimmungen gestattet wird.”*

Nutzungsbedingungen von YouTube Österreich vom 03.04.2013

YouTube verschafft sich, wie in Punkt 8.1 A angegeben, u.a. auch das Recht zur Unterlizenzierung. Dies bedeutet, YouTube darf auf Grund der Nutzungsbedingungen Content der User an andere Unternehmen oder Personen lizenzieren. Durch das Löschen von Inhalten erlöschen allerdings auch automatisch die oben erläuterten Lizenzen.

Die weiteren Punkte beschäftigen sich u.a. mit Links von YouTube, der Beendigung des User-Verhältnisses, dem Gewährleistungsausschluss, Haftungsbeschränkungen und weiteren allgemeinen Bestimmungen. Diese Punkte können im Detail im Anhang nachgelesen werden.

## 6.1.2 Vergleich der Nutzungsbedingungen mit jener anderer Internet-Videoportale

In den folgenden beiden Tabellen werden die Nutzungsbedingungen von YouTube mit jener anderer Videoplattformen verglichen:

	YouTube.at	MyVideo.at	Vimeo.com	Blip.tv	Dailymotion.com
<b>Bezeichnung</b>	Nutzungsbedingungen	AGB	Terms of Service	Terms of Service	Terms of Service
<b>Sprache</b>	Deutsch	Deutsch	Englisch	Englisch	Englisch
<b>Link (Letzte Änderung)</b>	<a href="http://www.youtube.com/t/terms?gl=AT&amp;hl=de">http://www.youtube.com/t/terms?gl=AT&amp;hl=de</a> (3.4.2013)	<a href="http://www.myvideo.at/AGB">http://www.myvideo.at/AGB</a> (20.5.2008)	<a href="http://vimeo.com/terms#license">http://vimeo.com/terms#license</a> (01/13)	<a href="http://blip.tv/terms">http://blip.tv/terms</a> (9.4.2013)	<a href="http://www.dailymotion.com/legal">http://www.dailymotion.com/legal</a> (1.8.2013)
<b>Zustimmung der User per</b>	Nutzung der Dienste	Registrierung oder Nutzung der Dienste	Erstmaliges Benutzen eines Services	Beim Aufrufen und Benutzen der Website	Beim Aufrufen und Benutzen der Website
<b>Rechte an Plattform</b>	eine weltweite, nicht-exklusive, unentgeltliche, übertragbare Lizenz (mit dem Recht auf Unterlizenzierung), Inhalte zu verbreiten, zu bearbeiten, öffentlich wiederzugeben, stellen und öffentlich vorzuführen, aufzuführen oder vorzutragen, ... gleich in welchem Medienformat und gleich über welche Verbreitungswege zu bewerben und weiterzuverbreiten.	Inhalte zu speichern und an Dritte weiterzugeben, soweit dies notwendig ist.	a limited, worldwide, non-exclusive, royalty-free license and right to copy, transmit, distribute, publicly perform and display (through all media now known or hereafter created), and make derivative works from your video.	a worldwide, revocable, royalty-free, non-exclusive, sub-licensable license to use, reproduce, create derivative works of, distribute, publicly perform, publicly display, transfer, transmit, distribute and publish that content for the purposes of displaying that content on Blip and on other Web sites, devices and/or platforms.	to reproduce/display Your Content and, as necessary, adjust its format for that purpose.
<b>Rechte an andere User</b>	Jedem Nutzer des Dienstes eine weltweite, nicht-exklusive, unentgeltliche Lizenz, auf Ihre Inhalte über die Dienste zuzugreifen und diese Inhalte zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, öffentlich wiederzugeben, stellen und öffentlich vorzuführen, aufzuführen oder vorzutragen, soweit dies durch die Funktionalität der Dienste und im Rahmen dieser Bestimmungen gestattet wird.	Nicht explizit erwähnt.	to view your videos for their personal, non-commercial purposes. This includes the right to copy and make derivative works from the videos solely to the extent necessary to view the videos. The foregoing licenses are in addition to any license you may decide to grant (e.g., a Creative Commons license).	to watch and download	any users of the Website free of charge and for personal use only, to view and transmit Your Content on or through the Website, on other electronic communication media or technology (e.g. mobile phones), for the entire period in which Your Content is hosted on the Website

Tabelle 1: Vergleich der Nutzungsbedingungen Teil 1

	YouTube.at	MyVideo.at	Vimeo.com	Blip.tv	Dailymotion.com
<b>Inhaberschaft der Inhalte geht an Plattform</b>	nein	nein	nein	nein	nein
<b>Dauer der Lizenzen</b>	Bis zur Löschung der Inhalte	Löschen des Mitgliedskontos impliziert ein Löschen der gespeicherten Dateien	Bis zur Löschung der Inhalte	Bis zur Löschung der Inhalte	Bis zur Löschung der Inhalte
<b>Voraussetzungen für Upload</b>	User muss notwendige Rechte besitzen; User darf keine Rechte Dritter verletzen; User ist alleine verantwortlich; Content-ID System	User muss im Besitz aller erforderlichen Rechte sein; Rechte Dritter dürfen nicht verletzt werden	User muss im Besitz aller notwendigen Rechte des jeweiligen Videos sein; Eigene Uploading Guidelines	User muss im Besitz aller notwendigen Rechte des jeweiligen Videos sein; User darf keine Verletzung von Rechten anderer Personen begehen	User muss im Besitz aller erforderlichen Rechte sein; User darf keine Rechte Dritter verletzen
<b>Speichern von Inhalten</b>	verboten	verboten	Download erlaubt	Download erlaubt, unter Einhaltung der Copyright-Rechte	verboten
<b>Anzuwendendes Recht</b>	Österreichisches Recht	Deutsches Recht	Laws of the State of New York, U.S.A.	Laws of the State of New York, U.S.A.	French Law

Tabelle 2: Vergleich der Nutzungsbedingungen Teil 2

### 6.1.3 Nutzungsbedingungen / Terms of Service der YouTube API

Als Grundlage dieses Kapitels dienen die Nutzungsbedingungen (Terms of Service) der YouTube API vom 10.05.2013. Die Bestimmungen sind in folgende drei Kategorien unterteilt:

- Die Benutzung der API
- Verbote
- Andere rechtliche Bestimmungen

Nach Kapitel I der Nutzungsbedingungen stimmt man durch die Benutzung der YouTube API neben den Nutzungsbedingungen der API auch den allgemeinen YouTube Nutzungsbedingungen<sup>87</sup>, der API Dokumentation und den Spezifikationen, den Entwicklungsempfehlungen und der zugewiesenen Client ID zu. YouTube überwacht nach eigenen Angaben die Benutzung der API, um die Produkte und Dienste zu verbessern, sowie die Einhaltung der Nutzungsbedingungen.

Die API darf für folgende kommerzielle Zwecke nicht verwendet werden:

- Verkauf oder Bereitstellung von der YouTube API, API Data, YouTube Inhalten oder verwandten Diensten;
- Verkauf von Werbung, Sponsorships oder Promotion, die sich auf oder innerhalb von YouTube-Inhalten oder des Players befinden;
- Verkauf von Werbung, Sponsorships oder Promotion auf Seiten des API Clients (Website oder Software Applikation), wenn nicht genug werthaltige, andere (von YouTube unabhängige) Inhalte präsentiert werden.

Der Verkauf von API Clients ist hingegen erlaubt.

Sollte Caching verwendet werden, müssen Videos, die vom Uploader entfernt wurden oder auf privat gestellt wurden, vom Cache gelöscht werden. Weiters müssen API Clients stets auf neue API Versionen upgedated werden. YouTube behält sich das Recht vor, nur ein gewisses Kontingent an API-Benutzungen freizugeben.

In Kapitel II werden u.a. folgende Punkte dargelegt, die mit Hilfe der API nicht umgesetzt werden dürfen:

---

<sup>87</sup> siehe Kapitel 6.1.1 Nutzungsbedingungen / Terms of Service von YouTube.

- Übergehen bzw. Überlisten von geographischen Restriktionen;
- Verändern, Ersetzen, Eingreifen oder Blockieren von Werbeanzeigen, die von YouTube platziert werden;
- Abtrennen, Isolieren oder Verändern von Audio- oder Videoteilen jeglicher YouTube-Inhalte, die durch die API zugänglich gemacht werden;
- Zurverfügungstellen von separaten Audio- oder Videokomponenten jeglicher YouTube-Inhalte, die durch die API zugänglich gemacht werden;
- Speichern von Kopien von YouTube-Inhalten;
- Verwendung der API, um urheberrechtliche Verletzungshandlungen zu fördern oder die Ausbeutung von urheberrechtsverletzenden Materialien;
- Verschleiern der wahren Benutzung der YouTube-API.

In Kapitel III sind andere rechtliche Bestimmungen, etwa zum anzuwendenden Recht (Kalifornisches Recht), zur Einhaltung dieses Rechts, zur Schadloshaltung seitens YouTube, zur Beendigung der Vereinbarung, sowie die Information, dass alle Rechte (im Speziellen das Copyright) bei den Urhebern verbleiben, untergebracht.

Die gesamten Terms of Service der API sind in der stets aktuellen Version unter <https://developers.google.com/youtube/terms> nachlesbar.



## 6.2 Urheberrecht

### 6.2.1 Allgemeines



#### ■ Urheberrecht weltweit

Einbettung des deutschen Urheberrechts in globale Zusammenhänge

##### Richtlinien der EU

- derzeit acht: müssen in nationales Recht umgesetzt werden, Nationen haben Spielraum in Zeit und Gestaltung der Umsetzung
- 2001: EG-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, setzt WIPO Copyright Treaty um



##### Deutsches Urheberrechtsgesetz

- gilt auf deutschem Staatsgebiet
- schützt Werke deutscher Staatsangehöriger und EU/EWR-Bürger, Werke von Ausländern, Staatenlosen und Flüchtlingen, die in Deutschland entstanden sind



bpb: 2007 Bundeszentrale für politische Bildung

##### Völkerrechtliche Verträge & zwischenstaatliche Organisationen

###### World Intellectual Property Organization (WIPO)

- 1974 gegr. UN-Teilorganisation, Hauptsitz Genf
- berät UN-Mitgliedsstaaten, organisiert diplomatische Konferenz zum geistigen Eigentum
- bislang 3 Abkommen: Berner Übereinkunft, WCT, WPPT

###### Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

- trat 1887 in Kraft, derzeit 163 Mitgliedsstaaten
- erste gegenseitige Anerkennung des Urheberrechts zwischen souveränen Staaten
- wegen mehrerer Änderungen seit 1908 Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) genannt

###### WIPO Performance and Phonogram Treaty (WPPT)

- 1996 angenommen, 2002 in Kraft getreten
- Anpassung des Urheberrechts und verwandter Rechte für Darbietungen und Tonträger an digitale Medien

###### WIPO Copyright Treaty (WCT)

- Zusatzvertrag zur Berner Übereinkunft, 1996
- Anpassung des Urheberrechts an digitale Medien, u.a.: Software wird wie Literatur geschützt, Datenbanken werden geschützt, Umgehung von Kopierschutz ist illegal, Autoren kontrollieren Verleih- & Distributionsrecht

###### TRIPS: Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights

- 1994 dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) hinzugefügt, bindend für alle 151 Mitgliedsländer der Welthandelsorganisation (WTO)
- WTO überwacht, kann Sanktionen verhängen
- schreibt international bindende Minimalstandards für nationale Rechte vor, u.a.: Schutzfrist mind. 50 Jahre nach Tod des Urhebers; Rechte entstehen automatisch durch Schöpfung, ohne Anmeldung

Abbildung 8: Übersicht Urheberrecht (Bundeszentrale für politische Bildung 2007)

Ein Werk ist grundsätzlich immer nur in dem Land urheberrechtlich geschützt, in dem sein Urheber Staatsbürger ist bzw. in dem das Werk erstmals veröffentlicht wurde. Dies wird auch „Territorialprinzip“ genannt.<sup>88</sup> Die Anwendbarkeit des österreichischen Urheberrechtsgesetzes ist in den §§ 94 bis 100 geregelt:

*„§ 94. Ein Werk genießt ohne Rücksicht darauf, ob und wo es erschienen ist, den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes, wenn der Urheber (§ 10, Absatz 1) oder ein Miturheber österreichischer Staatsbürger ist.*

*§ 95. Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen ferner alle nicht schon nach § 94 geschützten Werke, die im Inland erschienen sind,*

<sup>88</sup> Deterding, Otto 2008.

*sowie die Werke der bildenden Künste, die Bestandteile oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind.“*

§§ 94-95 UrhG

Um den Schutz von Werken auch im Ausland zu bewirken, haben die einzelnen Staaten multilaterale völkerrechtliche Verträge abgeschlossen. Dazu zählen, wie in Abbildung 8 ersichtlich, die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, der WIPO<sup>89</sup> Copyright Treaty (WCT), der WIPO Performance and Phonogram Treaty (WPPT) und das sogenannte TRIPS-Abkommen (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights).<sup>90</sup>

Mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft nahm die EU eine Anpassung der Rechtsvorschriften für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte an die technologischen Entwicklungen und insbesondere an die Informationsgesellschaft und die Umsetzung der wichtigsten internationalen Verpflichtungen auf Gemeinschaftsebene, die sich aus den beiden oben genannten WIPO-Verträgen ableiten, vor.<sup>91</sup> Die Richtlinie stellt das Ergebnis von drei Jahren Arbeit dar.<sup>92</sup> Im Gegensatz zu vielen anderen Teilen unseres Rechts, wie z.B. dem Vertragsrecht oder Eigentumsrecht, geht das Urheberrecht somit nicht auf Vorbilder im antiken römischen Recht zurück. Erste Ansätze eines Urheberrechtes lassen sich erst im späten Mittelalter, an der Wende zur Neuzeit, erkennen.<sup>93</sup>

### 6.2.2 Geschichte des Urheberrechts

In der Antike war sich die Menschheit zwar des „geistigen Eigentums“ bewusst, es gab allerdings kein entsprechendes Recht dafür.<sup>94</sup> Zwischen Geistesgut und verkörperndem Gegenstand wurde zu dieser Zeit noch nicht unterschieden.<sup>95</sup> Das

---

<sup>89</sup> WIPO = *World Intellectual Property Organization* bzw. *Weltorganisation für geistiges Eigentum*.

<sup>90</sup> *Deterding, Otto 2008*.

<sup>91</sup> *Europäische Kommission 2013*.

<sup>92</sup> *Europäische Kommission 2013*.

<sup>93</sup> *Gehring 2007*.

<sup>94</sup> *Art-Lawyer Magazin 2011*.

<sup>95</sup> *Art-Lawyer Magazin 2011*.

Vervielfältigungsrecht lag beim Mäzen und nicht beim Werkschöpfer.<sup>96</sup> Mäzene sicherten den Werkschöpfern durch Honorarzahlungen den Lebensunterhalt.<sup>97</sup>

Im Unterschied zur Antike sicherten sich Autoren bzw. Werkschöpfer im Mittelalter den Lebensunterhalt zumeist durch Mitgliedschaften in Orden oder Zünften.<sup>98</sup> Die Werkerstellung fand daher zu dieser Epoche hauptsächlich in Klöstern und unter Einfluss der Religion statt.<sup>99</sup> Ein Werkschöpfer galt als Vermittler zwischen Gott und den Menschen und somit nicht als Schöpfer im eigentlichen Sinne.<sup>100</sup> Werke galten daher als Gottesgeschenk.<sup>101</sup> Ein Vorgehen gegen die Verfremdung eines Werkes gab es weiterhin nicht, dafür wurden allerdings sogenannte Bücherflüche (z.B. Regpow's Bücherfluch als Vorwort) geschaffen.<sup>102</sup>

Der Bücherfluch, als Anathema ausgeführt, sollte ein Buch vor Beschädigung und Diebstahl schützen.<sup>103</sup> Der Fluch befand sich zumeist auf der Innenseite eines Buchdeckels und sollte einen Dieb bereits im Voraus treffen.<sup>104</sup> Das Bewusstsein, Urheber zu sein, zeigte sich mit dem steigenden Bedürfnis nach Anerkennung.<sup>105</sup> Auf Kopien schien z.B. zunehmend der Autorenname auf.<sup>106</sup>

In Universitäten bzw. Bildungseinrichtungen gesammeltes, niedergeschriebenes Wissen, in der heutigen Form als Lehrmaterialien bekannt, wurde im 11. Jahrhundert gegen Bares kopiert bzw. gehandelt.<sup>107</sup>

Die Erfindung des Buchdruckes um 1440 veränderte die Geschichte des Urheberrechts.<sup>108</sup> Erstmals wurde das Nachdrucken von Büchern und Werken zu einem Problem.<sup>109</sup> Die Drucktechniken wurden ständig verbessert und eine Vielzahl von Druckereien veröffentlichte Werke aktiver zeitgenössischer Autoren.<sup>110</sup> Um die im Buchdruck tätigen Unternehmen, Druckereien und Verlage territorial zu schützen

---

<sup>96</sup> *Flehsig 2014.*

<sup>97</sup> *Art-Lawyer Magazin 2011.*

<sup>98</sup> *Flehsig 2014.*

<sup>99</sup> *Art-Lawyer Magazin 2011.*

<sup>100</sup> *Flehsig 2014.*

<sup>101</sup> *Art-Lawyer Magazin 2011.*

<sup>102</sup> *Jänich 2002: 14ff.*

<sup>103</sup> *Machl 2012.*

<sup>104</sup> *Art-Lawyer Magazin 2011.*

<sup>105</sup> *Gehring 2007.*

<sup>106</sup> *Gehring 2007.*

<sup>107</sup> *Gehring 2007.*

<sup>108</sup> *Jänich 2002: 17f.*

<sup>109</sup> *Jänich 2002: 18f.*

<sup>110</sup> *Tonninger 1998: 44f.*

wurden schon bald die Buchdruckprivilegien eingeführt.<sup>111</sup> In erster Linie dienten diese Privilegien jedoch nicht dem Schutz der Schöpfer bzw. des Geisteswerkes, sondern nur dem Schutz vor Nachahmung der drucktechnischen Erscheinungen des materiellen Werkes.<sup>112</sup> Die Privilegien wurden aufgrund von wirtschaftlichen und politischen Gründen, wie z.B. Aspekte des Gewerbeschutzes, Steuern oder Zensuren, verteilt.<sup>113</sup>

Echten Schutz konnten diese Buchdruckprivilegien allerdings nicht bieten.<sup>114</sup> Einer starken territorialen Zersplitterung standen nur regional wirksame Privilegien gegenüber.<sup>115</sup> Die Unterbindung des Nachdruckes war daher nicht möglich.<sup>116</sup> Gleichzeitig wurde der Nachdruck von Werken anderer Länder von einzelnen Staaten gefördert, um sich selbst einen Vorteil zu verschaffen.<sup>117</sup>

Die ersten Urheberrechtsgesetze entstanden im 18. Jahrhundert.<sup>118</sup> Der Engländer John Locke formulierte die Grundsätze des Copyrights mit seinem Buch „Two Treatise on Government“ (1690) und bezeichnet die Rechte eines Individuums als natürlich gegeben.<sup>119</sup> Das „Statute of Anne“ von England gilt als Vorbild des modernen Copyrights und wurde als Reaktion auf Locke's Werk vom britischen Parlament im Jahr 1710 verabschiedet.<sup>120</sup> Erstmals in der Geschichte wurde den Verfassern von Texten somit das Recht zugesprochen, dass sie über die Verwertung der Werke bestimmen konnten.<sup>121</sup> Dieses Recht galt allerdings nicht unbeschränkt, sondern für eine bestimmte Zeitspanne (in diesem Fall für 28 Jahre).<sup>122</sup> Königin Anne wollte damit ein ausgeklügeltes Gleichgewicht zwischen den Rechten der Autoren und der Gesellschaft schaffen.<sup>123</sup> Einerseits sollte den Autoren für ihre Arbeiten Anerkennung zuteil werden, andererseits wurde durch die zeitliche Begrenzung auch sichergestellt, dass die Gesellschaft von den Werken profitiert und nach Ablauf der

---

<sup>111</sup> *Ellins 1997: 59f.*

<sup>112</sup> *Ellins 1997: 59f.*

<sup>113</sup> *Gutman 2003: 35ff.*

<sup>114</sup> *Gehring 2007.*

<sup>115</sup> *Kiesel, Münch 135f.*

<sup>116</sup> *Gehring 2007.*

<sup>117</sup> *Ellins 1997: 59f.*

<sup>118</sup> *Ellins 1997: 65.*

<sup>119</sup> *Dietz 2009: 189f.*

<sup>120</sup> *Dietz 2009: 188f.*

<sup>121</sup> *Leventer 2012: 83f.*

<sup>122</sup> *Leventer 2012: 84.*

<sup>123</sup> *Peer, II 2001: 42ff.*

Schutzfrist ungehinderten Zugang bekommt.<sup>124</sup> Dieses Gleichgewichtsverhältnis gilt bis heute als eines der wichtigsten Elemente des Copyrights.<sup>125</sup>

In den USA wurde das erste Copyright Act im Jahre 1790 erlassen.<sup>126</sup> Die Vereinigten Staaten von Amerika orientierten sich dabei am britischen Vorbild.<sup>127</sup> Die Copyright-Klausel sollte dabei den Fortschritt der Wissenschaft und der nützlichen Künste fördern sowie Autoren und Erfindern das ausschließliche Recht für ihre Werke für eine Schutzfrist von 14 Jahren zusichern.<sup>128</sup>

Nur kurze Zeit darauf folgten die Franzosen mit dem Droît d'auteur.<sup>129</sup> Von 1791 bis 1793 wurden während der französischen Revolution einige neue Gesetze geschaffen.<sup>130</sup> Das Verwertungsrecht wurde auch bei der französischen Lösung ausschließlich dem Urheber des Werkes zugesprochen.<sup>131</sup> Im Gegensatz zum Copyright, das aus England und den USA bekannt war, wurde das Droît d'auteur jedoch um ein wichtiges Element erweitert: das Persönlichkeitsrecht.<sup>132</sup> Ein Werk gilt als Ausdruck der Person des Urhebers und ist niemals vollständig von seinem Urheber zu trennen.<sup>133</sup> Dieses unabdingbare Urheber-Persönlichkeitsrecht prägte die Entwicklung des Urheberrechts in Kontinentaleuropa.<sup>134</sup>

Zum Ende des 18. Jahrhunderts herrschten daher zwei in ihren Grundzügen unterschiedliche Urheberrechtskonzepte vor: Zum einen das angloamerikanische Copyright, welches das öffentliche Interesse berücksichtigte und ein umfänglich beschränktes, exklusives Recht des Kopierens eines Werkes darstellte.<sup>135</sup> Auf der anderen Seite das aus Frankreich stammende, kontinentaleuropäische Konzept, das den Schöpfer untrennbar mit dem Werk verband.<sup>136</sup> Deutschland und Österreich orientierte sich an dem Droît d'auteur.<sup>137</sup>

---

<sup>124</sup> *Peer, II 2001: 42ff.*

<sup>125</sup> *Peer, II 2001: 42ff.*

<sup>126</sup> *Leventer 2012: 86.*

<sup>127</sup> *Leventer 2012: 85.*

<sup>128</sup> *Leventer 2012: 86f.*

<sup>129</sup> *Gehring 2007.*

<sup>130</sup> *Gehring 2007.*

<sup>131</sup> *Gehring 2007.*

<sup>132</sup> *Müller-Graff, Roth 2000: 239.*

<sup>133</sup> *Ellins 1997: 69.*

<sup>134</sup> *Leeb 2009: 46f.*

<sup>135</sup> *Riesenhuber 2006: 326.*

<sup>136</sup> *Gehring 2007.*

<sup>137</sup> *Leeb 2009: 46f.*

Baden führte als erstes deutsches Land 1810 ein angepasstes Urheberrecht ein, welches sich stark an dem französischen Vorbild orientierte.<sup>138</sup> Europaweit erfolgten am Wiener Kongress 1815 die ersten Gespräche zu einem einheitlichen Schutz.<sup>139</sup> Zu einer einheitlichen Regelung und einem Nachdruckverbot kam es allerdings erst 1832 durch die Initiative Preußens.<sup>140</sup> Zwei Jahre später wurde die Schutzfrist auf 10 Jahre festgelegt, die wiederum im Jahre 1841 einheitlich auf 30 Jahre nach dem Tod des Urhebers verlängert wurde.<sup>141</sup>

Eine umfassende einheitliche Regelung wurde durch das Urheberrechtsgesetz 1870 erlassen.<sup>142</sup> Möglich machten dies die beiden Gründungen des Norddeutschen Bundes (1867) sowie des Deutschen Reiches (1871).<sup>143</sup>

Bereits 1852 einigte sich Frankreich auf Grund eines Streits mit Belgien auf einen Vertrag.<sup>144</sup> Frankreich erklärte sich damit einverstanden, dass Autoren und Werke anderer Staaten in Frankreich den gleichen Schutz wie französische Werke erhielten.<sup>145</sup> Aufbauend darauf entstand 1886 ein multinationaler Vertrag namens „Berner Konvention“.<sup>146</sup> Die Mitgliedsstaaten vereinbarten, dass erstens das nationale Urheberrechtsgesetz gewisse Mindeststandards erfüllen musste und zweitens die Autoren aus anderen Vertragsstaaten mindestens den gleichen Schutz wie die Autoren im eigenen Land genießen mussten.<sup>147</sup>

Gleich zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden die Reformbewegungen 1901 mit Regelungen zu den Werken der Literatur und der Musik und 1907 mit Regelungen zu den Werken der bildenden Künste und der Fotografie schließlich im deutschen Reich abgeschlossen.<sup>148</sup>

---

<sup>138</sup> *Wandtke 2010: 7.*

<sup>139</sup> *Simon 1981: 27.*

<sup>140</sup> *Löhr 2010: 44.*

<sup>141</sup> *Ellins 1997: 67.*

<sup>142</sup> *Gutman 2003: 35ff.*

<sup>143</sup> *Gutman 2003: 35ff.*

<sup>144</sup> *Peer, II 2001: 42ff.*

<sup>145</sup> *Niemann 2008: 29.*

<sup>146</sup> *Peinze 2002: 20f.*

<sup>147</sup> *Peer, II 2001: 42ff.*

<sup>148</sup> *Ellins 1997: 77ff.*

Parallel dazu erfolgten auch in Österreich Regelungen.<sup>149</sup> Das Verlagsrecht wurde 1812 in das ABGB<sup>150</sup> aufgenommen und ausführlicher im 1895 erlassenen „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie“ festgelegt.<sup>151</sup> Österreich trat der Berner Übereinkunft aus dem Jahre 1886 erst 1920 bei.<sup>152</sup> Ausländische Urheberrechte hatten in Österreich daher auch erst ab dieser Zeit rechtliche Relevanz.<sup>153</sup> Die Folgen des Nicht-Beitritts bis zum Jahr 1920 waren wirtschaftliche Nachteile für die in Österreich ansässigen Verlage und eine Abwanderung von Autoren und Autorinnen und.<sup>154</sup>

Österreich und Deutschland führten 1931 das Übereinkommen vom 30.06.1930 über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts ein.<sup>155</sup> 1936 wurde in Österreich das für damalige Verhältnisse sehr gute Urheberrechtsgesetz in Kraft gesetzt<sup>156</sup>, das jedoch bereits zwei Jahre nach dem Anschluss an das Deutsche Reich durch das deutsche Urheberrechtsgesetz wieder ersetzt wurde.<sup>157</sup> Das Urheberrechtsgesetz von 1936 wurde in Österreich schließlich nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wieder eingeführt.<sup>158</sup> In Deutschland wurde 1965 das seit dem 1.1.1966 gültige Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte verabschiedet.<sup>159</sup>

Das Urheberrecht wurde in Österreich und Deutschland fortan immer wieder novelliert bzw. an neue Anforderungen und Techniken angepasst.<sup>160</sup> Es wurden die

---

<sup>149</sup> *Gieseke 1957: 121.*

<sup>150</sup> *ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.*

<sup>151</sup> *Gieseke 1957: 121.*

<sup>152</sup> *Bachleitner, Eybl, Fischer 2000: 250.*

<sup>153</sup> *Hall 2003: 37f.*

<sup>154</sup> *Hall 2003: 37f.*

<sup>155</sup> *RGBl. 1930 II 1077.*

<sup>156</sup> *Reichmann 2013: 63.*

<sup>157</sup> *Tonninger 1998: 50f.*

<sup>158</sup> *Tonninger 1998: 50f.*

<sup>159</sup> *Ellins 1997: 77ff.*

<sup>160</sup> *Änderungen/Novellen seit 1936:*

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR11001870&ResultFunctionToken=d9ebb7e8-a9cc-4220-917c-6e19f53b9b5b&Position=401&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=10.09.2014&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=urheberrecht \(zuletzt abgerufen: 10.09.2014\).](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR11001870&ResultFunctionToken=d9ebb7e8-a9cc-4220-917c-6e19f53b9b5b&Position=401&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=10.09.2014&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=urheberrecht (zuletzt abgerufen: 10.09.2014).)

Entwicklungen aus dem Welturheberrechtsabkommen (WUA, 1952)<sup>161</sup>, dem Römer Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (RA, 1961)<sup>162</sup>, der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der Pariser Fassung (RBÜ, 1971)<sup>163</sup>, dem Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS, 1994)<sup>164</sup>, den beiden WIPO<sup>165</sup> Verträgen WIPO Copyright Treaty (WCT)<sup>166</sup> und WIPO Performance and Phonogram Treaty (WPPT) aus dem Jahre 1996<sup>167</sup>, die EU-Richtlinien 91/250/EWG von 1991 über den urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen<sup>168</sup>, 92/100/EWG von 1992 über das Vermiet- und Verleihrecht<sup>169</sup>, 96/9/EG von 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken<sup>170</sup>, sowie die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>171</sup> in das innerstaatliche Recht umgesetzt.<sup>172</sup>

Das Urheberrecht war schon immer von technischen Entwicklungen wie z.B. dem Buchdruck geprägt.<sup>173</sup> Nun hat es durch das Zeitalter der digitalen Medien und Onlinekultur neue Probleme zu bewältigen.<sup>174</sup> Betrachtet man die Vergangenheit und die damit verbundenen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes, so werden auch in Zukunft Anpassungen an neue Medien notwendig sein.

### 6.2.3 Urheberrecht in Österreich

Das österreichische Urheberrechtsgesetz (Abkürzung UrhG), mit dem Langtitel „Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)“, wurde in seiner Erstfassung

---

<sup>161</sup> BGBl. Nr. 108/1957.

<sup>162</sup> BGBl. Nr. 413/1973.

<sup>163</sup> BGBl. Nr. 293/1982.

<sup>164</sup> BGBl. Nr. 1/1995.

<sup>165</sup> WIPO = World Intellectual Property Organisation.

<sup>166</sup> BGBl. III Nr. 240/2013.

<sup>167</sup> BGBl. III Nr. 238/2013.

<sup>168</sup> BGBl. Nr. 566/1994.

<sup>169</sup> BGBl. Nr. 566/1994.

<sup>170</sup> BGBl. I Nr. 25/1998.

<sup>171</sup> EU-Richtlinie 2001/29/EG, BGBl. I Nr. 32/2003.

<sup>172</sup> Gutman 2003: 35ff.

<sup>173</sup> Gutman 2003: 35ff.

<sup>174</sup> Gutman 2003: 35ff.



als Bundesgesetzblatt 111/1936 am 09.04.1936 kundgemacht. Inzwischen hat es 21 Änderungen gegeben. Die aktuelle Fassung weist als letzte Novelle BGBl. I<sup>175</sup> Nr. 150/2013 auf.<sup>176</sup>

Das österreichische Urheberrechtsgesetz entspricht dem Grundmodell des kontinentaleuropäischen Urheberrechtes. Es dient dem Schutz der geistigen und wirtschaftlichen Interessen des Autors. Außerdem wird das Werk als untrennbarer Teil der Schöpferperson angesehen.<sup>177</sup>

Das Gesetz ist in fünf Hauptstücke unterteilt:

- I. Hauptstück: Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst. (§§ 1 bis 65)
- II. Hauptstück: Verwandte Schutzrechte. (§§ 66 bis 80)
- III. Hauptstück: Rechtsdurchsetzung. (§§ 81 bis 93)
- IV. Hauptstück: Anwendungsbereich des Gesetzes. (§§ 94 bis 100)
- V. Hauptstück: Übergangs- und Schlussbestimmungen. (§§ 101 bis 114)

Im Folgenden werden die für diese Arbeit wesentlichen Teile des Urheberrechts vorgestellt.

#### *6.2.3.1 I. Hauptstück: Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst. (§§ 1 bis 65)*

Das Urheberrecht an sich wird im I. Hauptstück dargestellt. Es ist somit auch das zentrale Hauptstück.

In Abschnitt I werden die einzelnen Werkkategorien umschrieben und nähere Regelungen getroffen. Im Einzelnen erklärt werden Werke der Literatur und der Kunst, Werke der bildenden Künste, Werke der Filmkunst, Bearbeitungen, Sammelwerke, Freie Werke, Veröffentlichte Werke und erschienene Werke.

Auszug aus Abschnitt I, in dem geklärt wird, was Werke der Literatur und der Kunst sind:

---

<sup>175</sup> BGBl. I = Bundesgesetzblatt Teil I.

<sup>176</sup> BGBl. I Nr. 150/2013.

<sup>177</sup> Art-Lawyer Magazin 2011.

*“§ 1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.*

*(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.”*

§ 1 UrhG

Ein YouTube-Video ist gemäß § 4 UrhG als ein Werk der Filmkunst zu sehen:

*“§ 4. Unter Werken der Filmkunst (Filmwerke) versteht dieses Gesetz Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens.“*

§ 4 UrhG

Wird ein Werk mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so gilt es als veröffentlicht (§ 8 UrhG). Erschienen ist ein Werk gemäß § 9 UrhG, sobald es in Verkehr gebracht worden ist.

In Abschnitt II werden die Begriffe Urheber bzw. Miturheber sowie die Vermutung der Urheberschaft und ungenannte Urheber definiert.

Auszug aus Abschnitt II, in dem festgelegt wird, wer der Urheber ist:

*“§ 10. (1) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.*

*(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Urheber“, wenn sich nicht aus dem Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 1 das Gegenteil ergibt, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist.”*

§ 10 UrhG

Der Abschnitt III des Hauptstückes I gliedert sich in sechs Teile. Der für diese Arbeit wichtigste Teil „1. Verwertungsrechte“ beschreibt die Rechte des Urhebers und wird im Folgenden genauer analysiert.

*“§ 14. (1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).”*

§ 14 Abs. 1 UrhG

Gemäß § 15 hat der Urheber das ausschließliche Recht, in welcher Form und Dauer auch immer, das Werk zu vervielfältigen. Ebenfalls besitzt der Urheber das ausschließliche Recht, ein Werk zu verbreiten. Ein Werk darf daher von niemand anderem ohne Zustimmung des Urhebers öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 16 UrhG). Zur Anpassung an die digitalen Medien wurde das Zurverfügungstellungsrecht eingeführt, welches ausschließlich dem Urheber das Recht zuspricht, sein Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung zu stellen (§ 18a UrhG). Ein Werk der Filmkunst darf daher nur mit Einwilligung des Urhebers auf Videoplattformen wie z.B. YouTube oder Clipfish zur Verfügung gestellt werden.

Die Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke werden in Abschnitt VI geregelt. So stehen z.B. die gesetzlichen Vergütungsansprüche dem Filmhersteller und dem Urheber je zur Hälfte zu. Eine am Gesamtwerk derart beteiligte Person, die seine Arbeit als geistige Schöpfung gesehen wird, hat gemäß § 39 das Recht bei dem Film als Urheber genannt zu werden.

Abschnitt VII ist von großer Bedeutung, da hier die Beschränkungen der Verwertungsrechte niedergeschrieben sind. Unter Punkt 1 wird die freie Werknutzung geregelt. So beschreibt z.B. § 42 die Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch, umgangssprachlich als Privatkopie bezeichnet.<sup>178</sup> In Absatz 4 wird festgelegt, dass jede natürliche Person das Recht hat, zum ausschließlich privaten Gebrauch und nicht für kommerzielle Zwecke, einzelne digitale Kopien eines Werkes herzustellen.

*“§ 42. (4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.”*

§ 42 Abs. 4 UrhG

---

<sup>178</sup> Siehe 6.3 Privatkopie.

Weitere Punkte sind etwa die freie Werknutzung durch Vervielfältigung für behinderte Personen, zum Schulgebrauch oder für die öffentlichen Sicherheit. Weiters wird in § 42b die Leerkassettenvergütung geregelt, welche eine angemessene Vergütung für den Urheber bei Vervielfältigungen auf Bild- oder Schallträger zum eigenen oder privaten Gebrauch darstellt.

Der letzte Abschnitt (VIII) des Hauptstückes I widmet sich der Dauer des Urheberrechtes. Das Urheberrecht endet laut § 60 grundsätzlich siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Wurde das Werk jedoch von mehreren Urhebern geschaffen, so endet es siebenzig Jahre nach dem Tod des letztlebenden Miturhebers. Gesondert dargestellt wird die Dauer des Urheberrechtes von Filmwerken:

*“§ 62. Das Urheberrecht an Filmwerken endet siebenzig Jahre nach dem Tode des Letztlebenden der folgenden Personen, und zwar des Hauptregisseurs sowie des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und des für das Filmwerk besonders geschaffenen Werkes der Tonkunst.”*

§ 62 UrhG

#### *6.2.3.2 II. Hauptstück: Verwandte Schutzrechte. (§§ 66 bis 76)*

Das II. Hauptstück ist in vier Abschnitte unterteilt und behandelt nicht das Urheberrecht an sich, sondern verwandte Schutzrechte, wie den Schutz von Vorträgen und Aufführungen, von Lichtbildern, Schallträgern, Rundfunksendungen und nachgelassenen Werken, geschützten Datenbanken, den Brief- und Bildnisschutz sowie den Nachrichtenschutz.

#### *6.2.3.3 III. Hauptstück: Rechtsdurchsetzung (§§ 81 bis 93)*

Das III. Hauptstück ist in die Abschnitte „Zivilrechtliche Vorschriften“ und „Strafrechtliche Vorschriften“ unterteilt.

### **Abschnitt I: Zivilrechtliche Vorschriften**

Nach § 81 kann gegen eine Verletzung auf Unterlassung geklagt werden. Geht eine Verletzung in einem Betrieb eines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten aus, so kann auch der Inhaber des Unternehmens verklagt werden. Das Beseitigungsrecht in § 82 besagt, dass ein dem Gesetz widerstreitender Zustand nach Verlangen beseitigt werden muss. Der Verletzte kann verlangen, dass

widerrechtlich verbreitete Vervielfältigungsstücke vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht werden. Ein Urheber hat dadurch das Recht, eine Beseitigung einer rechtswidrigen Vervielfältigung seines Werkes auf Plattform wie z.B. YouTube zu verlangen. Auf Antrag der obsiegenden Partei einer Unterlassungs- oder Beseitigungsklage muss das Urteil auf Kosten des Gegners veröffentlicht werden (siehe § 85).

Der Anspruch auf angemessenes Entgelt ist in § 86 Abs. 1 niedergeschrieben:

*„Wer unbefugt*

- 1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,*
- 2. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 und 5 zuwider auf einem Bild- oder Schallträger festhält oder diesen vervielfältigt oder dem § 66 Abs. 1 und 5 oder dem § 69 Abs. 2 zuwider verbreitet,*
- 3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, 69 Abs. 2, §§ 70, 71 oder 71a zuwider durch Rundfunk sendet, öffentlich wiedergibt oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt,*
- 4. ein Lichtbild oder einen Schallträger auf eine nach den §§74 oder 76 dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt,*
- 5. eine Rundfunksendung auf eine nach § 76a dem Rundfunkunternehmer vorbehaltene Verwertungsart benutzt oder*
- 6. eine Datenbank auf eine nach § 76d dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt, hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.“*

*§ 86 Abs. 1 UrhG*

Nach § 87 hat ein Verletzter das Recht auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes. Wer einen anderen durch dieses Gesetz schädigt, hat dem Verletzten ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Gegen Mittel, die in Verkehr gebracht wurden oder besessen werden, die nur dazu dienen, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Mechanismen zu erleichtern, kann auf Unterlassung geklagt werden (siehe § 90b

Schutz von Computerprogrammen). Wird ein Werk durch technische Maßnahmen geschützt, so kann der Inhaber nach § 90c Abs. 1 UrhG in folgenden Fällen auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen:

- wenn die Maßnahme bewusst von einer Person umgegangen wird,
- wenn Umgehungsmittel hergestellt, verbreitet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,
- wenn Werbung für den Verkauf der Umgehungsmittel gemacht wird, oder
- wenn Dienstleistungen für die Umgehung erbracht werden.

## **Abschnitt II: Strafrechtliche Vorschriften**

§ 91 beschreibt die möglichen Strafen für jemanden, der einen im § 86 Abs. 1, § 90b, § 90c Abs. 1 oder § 90d Abs. 1 beschriebenen Eingriff begeht:

*„(1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1, § 90b, § 90c Abs. 1 oder § 90d Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.*

*(1a) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2003)*

*(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art (Abs. 1 und 1a) nicht verhindert.*

*(2a) Wer eine nach den Abs. 1, 1a oder 2 strafbare Handlung gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

*(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen. (4) § 85 Abs. 1, 3 und 4 über die Urteilsveröffentlichung gilt entsprechend.*

*(5) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.“*

**§ 91 UrhG**

In den §§ 92 bzw. 93 werden die Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln und die Beschlagnahme erläutert.

#### 6.2.3.4 IV. Hauptstück

Im IV. Hauptstück wird der Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes festgelegt.

Nach § 94 genießen Werke der Literatur und Kunst von österreichischen Staatsbürgern, egal ob Urheber oder Miturheber und unabhängig davon wo sie erschienen sind, den Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Weiters gilt dieses Recht auch für alle Werke, die in Österreich erschienen sind oder Bestandteile einer inländischen Liegenschaft sind.

Der Schutz von Werken ausländischer Urheber, die nicht in Österreich erschienen sind, wird in § 96 definiert:

*„§ 96. (1) Für Werke ausländischer Urheber (§ 10 Abs. 1), die nicht nach § 94 oder nach § 95 geschützt sind, besteht der urheberrechtliche Schutz unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung, daß die Werke österreichischer Urheber auch in dem Staat, dem der ausländische Urheber angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Werke der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen Urhebern geboten erscheint.“*

§ 96 Abs. 1 UrhG

Das österreichische Urheberrechtsgesetz bezieht sich darin auf das Welturheberrechtsabkommen.

#### 6.2.3.5 V. Hauptstück

Im letzten Hauptstück des Urheberrechtsgesetzes werden die Übergangs- und Schlussbestimmungen geregelt. In § 101 wird vorgesehen, dass für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffene Werke der Literatur und Kunst ebenfalls die urheberrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes gelten. Eine Ausnahme für diese Regelung gilt nur dann, wenn die Schutzfrist des Werkes bereits abgelaufen ist.

#### 6.2.4 Urheberrecht in Deutschland

Das deutsche Urheberrechtsgesetz (Abkürzung UrhG), mit dem Langtitel „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“, wurde in seiner Erstfassung als Bundesgesetzblatt I S. 1273 am 9. September 1965 kundgemacht.<sup>179</sup> Zuletzt geändert wurde es durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1161), das ab 1. August 2013 in Kraft getreten ist.<sup>180</sup>

Die „Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ wurde in Deutschland in zwei „Körben“ umgesetzt. Der erste Korb ist mit 13. September 2003 in Kraft getretenen<sup>181</sup>, der zweite folgte am 1. Jänner 2008<sup>182</sup>.

Das Gesetz ist in folgende fünf Teile untergliedert:

- Teil 1: Urheberrecht (§§ 1 bis 69g)
- Teil 2: Verwandte Schutzrechte (§§ 70 bis 87h)
- Teil 3: Besondere Bestimmungen für Filme (§§ 88 bis 95)
- Teil 4: Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (§§ 95a bis 119)
- Teil 5: Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 120 bis 143)

Da das deutsche Urheberrechtsgesetz ebenso wie das österreichische Urheberrechtsgesetz zur Gattung des kontinentaleuropäischen Urheberrechtes zu zählen ist, sind die Inhalte und Regelungszugänge, wie in der Tabelle auf Seite 45f. zu sehen, sehr ähnlich.

#### 6.2.5 Urheberrecht in den USA

In den Vereinigten Staaten von Amerika wird das einschlägige Recht „Copyright Law“ genannt. Es zählt im Gegensatz zum österreichischen und deutschen Urheberrecht nicht zur Gruppe des kontinentaleuropäischen Urheberrechtes, sondern ist ebenso

---

<sup>179</sup> *Deutsches BGBl. I S. 1273.*

<sup>180</sup> *Deutsches BGBl. I S. 1161.*

<sup>181</sup> *Deutsches BGBl. I/2006, S. 1774ff, berichtigt I/2004, S. 312.*

<sup>182</sup> *Deutsches BGBl. I/2007, S. 2513ff.*



wie das britische Copyright Law der angloamerikanischen Gattung zuzuordnen. Die Rechtslage unterscheidet sich daher in einigen wichtigen Punkten, die im Kapitel 6.2.6 dargestellt sind, vom hiesigem Urheberrecht. Das „Copyright Law of the United States and Related Laws“ ist der 17. Titel des United States Code. Das aktuell gültige Recht stammt vom Dezember 2011 und basiert auf „The Copyright Act of 1976“ (Appendix A. Copyright Law). Insgesamt besteht das Gesetz aus 13 Chapters und den Appendices A bis N.

Im Folgenden werden die wichtigsten Inhalte des amerikanischen Copyright dargelegt. Das vollständige Gesetz ist unter <http://www.copyright.gov/title17/circ92.pdf> abrufbar.

Die einzelnen Definitionen sind in § 101 des Copyright Law geregelt. Audiovisuelle Werke sind beispielsweise definiert als *„works that consist of a series of related images which are intrinsically intended to be shown by the use of machines or devices such as projectors, viewers, or electronic equipment, together with accompanying sounds, if any, regardless of the nature of the material objects, such as films or tapes, in which the works are embodied“*. Sound Recordings werden im Gesetz als *„works that result from the fixation of a series of musical, spoken, or other sounds, but not including the sounds accompanying a motion picture or other audiovisual work, regardless of the nature of the material objects, such as disks, tapes, or other phonorecords, in which they are embodied“* definiert.

Nach § 102 Abs. a existiert der Copyright-Schutz für „original works of authorship“ auf einem greifbaren Medium, von dem die Werke wahrgenommen, vervielfältigt oder in einer anderen Art und Weise kommuniziert werden können. Der Schutz ist unabhängig davon, ob das Werk veröffentlicht oder unveröffentlicht ist. Folgende Kategorien zählen als Werke im urheberrechtlichen Sinn:

- literary works
- musical works, including any accompanying words
- dramatic works, including any accompanying music
- pantomimes and choreographic works
- pictorial, graphic, and sculptural works
- motion pictures and other audiovisual works

- sound recordings
- architectural works

Der Copyright-Schutz wird in keinem Fall auf Ideen, Verfahren, Prozesse, Systeme, Methoden von Tätigkeiten, Konzepte, Prinzipien, Entdeckungen ausgeweitet, unabhängig von der Form, in der sie beschrieben, erklärt, illustriert oder verkörpert werden (§ 102 Abs. b). Ergänzend zu § 102 inkludiert der Copyright-Schutz auch Sammlungen (Compilations) und abgewandelte Werke, wenn diese nicht unrechtmäßig hergestellt wurden.

Der Copyright-Schutz von unveröffentlichten Werken ist gemäß § 104 Abs. a unabhängig von Nationalität und Wohnsitz des Autors gegeben. Veröffentlichte Werke unterliegen nach § 104 Abs. b dem Copyright-Schutz, wenn

- am Tag der ersten Veröffentlichung einer oder mehrere Autoren Staatsbürger der USA sind oder ihren Wohnsitz in den USA haben oder Nationalität, Wohnsitz oder souveräne Autorität einer Vertragspartei<sup>183</sup> haben oder wenn es sich um staatenlose Personen handelt,
- das Werk zuerst in den USA oder in eine, ausländischen Land, das zum Veröffentlichungsdatum Vertragspartei ist, veröffentlicht wird,
- das Werk eine Tonaufnahme ist, die das erste Mal im Land eines Vertragspartners aufgenommen wurde
- das Werk ein bildhaftes, graphisches oder bildhauerisches Werk ist, das in einem Gebäude oder in einer anderen Konstruktion eingearbeitet ist, oder ein architektonisches Werk ist, das in einem Gebäude verkörpert ist und das Gebäude oder die Konstruktion sich in den USA oder im Land einer Vertragspartei befindet,
- das Werk das erste Mal durch die United Nations, eine ihrer Sonderorganisationen oder durch die Organisation Amerikanischer Staaten veröffentlicht wurde
- das Werk Teil einer „Presidential proclamation“ ist

---

<sup>183</sup> *Eine Vertragspartei ist ein anderes Land oder eine andere internationale Organisation als die Vereinigten Staaten, die Teil eines internationalen Abkommens ist.*

Der Copyright-Schutz gilt ausdrücklich nicht für Werke der US-Regierung. Die Regierung wird jedoch nicht daran gehindert, Copyright-Rechte zu (er)halten, die durch Aufgabe, Erbe oder auf andere Weise übertragen wurden (§ 105).

Der Inhaber des Copyright, der im Unterschied zum kontinentaleuropäischen Urheberrecht nicht zwingend der Schöpfer des Werkes sein muss, hat nach § 106 folgende exklusiven Rechte bzw. ist befähigt, diese Recht erteilung zu erteilen:

- reproduce the copyrighted work in copies or phonorecords
- prepare derivative works based on upon the copyrighted work
- distribute copies or phonorecords of the copyrighted work to the public by sale or other transfer of ownership, or by rental, lease, or lending
- in the case of literary, musical, dramatic, and choreographic works, pantomimes, and motion pictures and other audiovisual works, to perform the copyrighted work publicly
- in the case of literary, musical, dramatic, and choreographic works, pantomimes, and pictorial, graphic, or sculptural works, including the individual images of a motion picture or other audiovisual work, to display the copyrighted work publicly
- in the case of sound recordings, to perform the copyrighted work publicly by means of a digital audio transmission

In § 107 wird das sogenannte „Fair use“-Prinzip definiert. Ein „fair use“ eines Copyright-geschützten Werkes, inklusive der Vervielfältigung mittels Kopien oder Tonträgern zum Zwecke von Kritik, Kommentaren, Berichterstattung, Lehre, Wissenschaft oder Forschung stellt keine Verletzung des Copyrights dar. Um festzustellen, ob eine Nutzung im Einzelfall als „fair use“ anzusehen ist, sollen folgende Faktoren betrachtet werden:

- der Zweck der Nutzung, inklusive der Prüfung, ob die Nutzung kommerzieller Natur oder zum Zwecke einer Nonprofit-Ausbildung ist
- die Eigenschaft des geschützten Werkes
- die Menge oder die Wesentlichkeit des benutzten Teils im Vergleich zum gesamten geschützten Werk
- die Auswirkung der Nutzung auf den potenziellen Markt und den Wert des geschützten Werkes

Inhaber des Copyrights sind nach § 201 Abs. a zu allererst immer der oder die Schöpfer. Die Schöpfer eines gemeinsamen Werkes sind Co-Inhaber. Wurde ein Werk gegen Entgelt geschaffen, so gilt der Arbeitgeber bzw. die Person, für die das Werk erstellt wurde, als Schöpfer und ist im Besitz aller Copyright-Rechte des Gesetzes.

Ein Werk, das gegen Entgelt geschaffen wird, ist nach § 101:

1. a work prepared by an employee within the scope of his or her employment, or
2. a work specially ordered or commissioned for use as
  - a contribution to a collective work
  - a part of a motion picture or other audiovisual work
  - a translation
  - a supplementary work
  - a compilation
  - an instructional text
  - a test
  - answer material for a test
  - an atlas

if the parties expressly agree in a written instrument signed by them that the work shall be considered a work made for hire.

Das Copyright kann ganz oder teilweise übertragen werden und kann durch ein Testament vererbt werden oder als persönliches Eigentum nach dem anwendbaren Gesetz der Erbfolge übergehen.

Ein wichtiges Prinzip ist in § 202 niedergeschrieben:

Das Copyright oder ein exklusives Recht des Copyright ist unabhängig vom Eigentum vom materiellen Gegenstand, in dem das Werk verkörpert ist. Die Übertragung des Eigentums an einen materiellen Gegenstand, einschließlich der Kopie oder der ersten Aufnahme eines Werkes, betrifft nicht das Copyright des Werkes selbst. Weiters bedeutet eine Übertragung des Copyrights eines Werkes noch nicht, dass ohne vertragliche Vereinbarung auch das Eigentum am materiellen Gegenstand übergeht.

**6.2.6 Vergleich und Gegenüberstellung: Kontinental-europäisches Urheberrecht  
– angloamerikanisches Copyright**

	<b>Urheberrecht</b>	<b>Copyright</b>
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz der geistigen und wirtschaftlichen Interessen des Autors</li> <li>- Werk als untrennbarer Teil der Schöpferperson</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz der öffentlichen Interessen der Verleger bzw. Verwerter</li> <li>- Förderung des öffentlichen Wohls durch wirtschaftlichen Anreiz</li> </ul>
<b>Übertragbarkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Verzicht auf Urheberrecht möglich</li> <li>- nach Tod des Schöpfers Übergang auf Erben</li> <li>- nur Nutzungsrechte übertragbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht möglich, dann „Public Domain“</li> <li>- Vollständige Übertragbarkeit</li> <li>- Weiterübertragung durch Empfänger möglich</li> </ul>
<b>Beschränkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zitate: unter Hinweis auf Autor unter Beachtung weiterer Regeln</li> <li>- Privatkopie: in festgelegtem Umfang erlaubt</li> <li>- Bildung und Forschung: Zugänglichmachung für abgrenzbaren Personenkreis ohne Zustimmung des Schöpfers möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fair Use (USA): angemessene Verwendung geschützter Werke ohne Zustimmung des Rechteinhabers (z.B. für Bildung, als Anregung neuer Werke)</li> <li>- First Sale (USA)</li> <li>- First Dealing (Commonwealth)</li> </ul>
<b>Schutzdauer</b>	70 Jahre nach Tod des Urhebers	<ul style="list-style-type: none"> <li>- USA: 70/95 Jahre nach Tod</li> <li>- GB: 70 Jahre nach Tod</li> </ul>
<b>Verbreitung</b>	u.a. Österreich, Deutschland,	u.a. USA,

	Frankreich, Schweiz, Niederlande, teilweise EU-Recht	Großbritannien, Commonwealth
--	---	---------------------------------

Tabelle: *Art-Lawyer Magazin 2011.*

## 6.2.7 Völkerrecht und EU-Recht

### 6.2.7.1 Multilaterale Verträge

Wie bereits weiter oben beschrieben, gibt es grundsätzlich kein einheitliches, länderübergreifendes Urheberrecht. Stattdessen haben die einzelnen Staaten jedoch schon früh bilaterale bzw. multilaterale Völkerrechtsverträge geschlossen.

Eine Organisation, die sich um internationales Urheberrecht kümmert, ist die World Intellectual Property Organization (WIPO). Die Organisation wurde 1974 in Genf gegründet und ist ein Teil der Organisationsfamilie der Vereinten Nationen. Die WIPO hat die Aufgabe, die UN-Mitgliedsstaaten zu beraten und organisiert diplomatische Konferenzen zum geistigen Eigentum. Die WIPO verwaltet drei Abkommen bzw. Verträge in Bezug auf das Urheberrecht:

- Berner Übereinkunft
- WIPO Copyright Treaty
- WIPO Performances and Phonograms Treaty

Neben den multilateralen Verträgen der WIPO bestehen noch das Rom-Abkommen, das TRIPS (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights), EU-Richtlinien sowie zweiseitige Verträge Österreichs mit anderen Staaten.<sup>184</sup> Im Folgenden werden nun einige dieser multilateralen Verträge sowie wichtige EU-Richtlinien exemplarisch erläutert.

#### 6.2.7.1.1 Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 gilt als eines der ältesten internationalen Abkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.<sup>185</sup> Der multilaterale Vertrag ist am 5. Dezember 1887 zunächst für die Staaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz, Spanien und Tunesien in Kraft getreten. Die ebenfalls bei der 3. Internationalen Berner Konferenz anwesenden Staaten Japan (beigetreten am 18. April 1899) und USA (beigetreten

<sup>184</sup> *Deterding, Otto 2008.*

<sup>185</sup> *Peinze 2002: 20.*

am 1. März 1989)<sup>186</sup> ratifizierten den Vertrag nicht, da große Änderungen des innerstaatlichen Urheberrechts notwendig gewesen wären. Österreich ist am 1. Oktober 1920 beigetreten. Der Nichtbeitritt bis 1920 hatte zur Folge, dass viele Autoren und Verlage auf Grund des wirtschaftlichen Nachteiles (u.a. nach Deutschland) abreisten.<sup>187</sup>

Mit der Übereinkunft sollte die Idee verwirklicht werden, dass ein Werk nicht nur im Staat des Autors, wo das Werk erschienen ist, geschützt wird, sondern auch über diese Grenzen hinaus. Die drei Grundprinzipien der Berner Übereinkunft sind der Mindestschutz von fünfzig Jahren, die Gleichstellung ausländischer Urheber mit inländischen und die Formfreiheit. Unter der Formfreiheit versteht man, dass ein Werk nicht angemeldet oder registriert werden muss, sondern automatisch geschützt ist.<sup>188</sup>

Die Berner Übereinkunft wurde mehrmals revidiert, so dass man seit 1908 von der Revidierten Berner Übereinkunft (kurz: RBÜ) spricht. Seit der letzten Ausgabe vom 15. April 2013 sind 166 Verbandsländer beigetreten.<sup>189</sup> Die World Intellectual Property Organization (WIPO) ist für die Verwaltung der Revidierten Berner Übereinkunft verantwortlich.<sup>190</sup>

#### 6.2.7.1.2 WIPO Copyright Treaty (WCT)

Der WIPO-Urheberrechtsvertrag ist ein Sonderabkommen im Sinne des Artikels 20 der Berner Übereinkunft (RBÜ) zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Ein Sonderabkommen darf nur solche Regelungen beinhalten, die über die eingeräumten Rechte der RBÜ hinausgehen oder Bestimmungen beinhalten, die dieser nicht widersprechen. Der Beitritt zu diesem Sonderabkommen steht jedoch nicht nur Mitgliedern der Berner Übereinkunft offen, sondern allen Mitgliedern der WIPO und zwischenstaatlichen Organisationen wie z.B. der Europäischen Union. Der WIPO-Urheberrechtsvertrag beeinträchtigt keine anderen Verträge und stellt damit das Verhältnis zum TRIPS klar. Der WCT wurde 1996 in Genf veröffentlicht und ist in Österreich mit dem BGBl. III Nr. 22/2010 am 14.03.2010 in Kraft getreten. Der WCT ist in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, spanischer und

---

<sup>186</sup> *World Intellectual Property Organization o.J.*

<sup>187</sup> *Hall 2003:38ff.*

<sup>188</sup> *Hall 2003:38ff.*

<sup>189</sup> *World Intellectual Property Organization 2013.*

<sup>190</sup> *Kamzelak 1999: 22.*

russischer Sprache, welche als die offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen gelten, geschlossen. Alle sechs Sprachversionen sind gleichermaßen verbindlich.

Art. 6 zum Verbreitungsrecht, Art. 8 zum Recht der öffentlichen Wiedergabe, Art. 9 zur Schutzdauer für Werke der Fotografie, die Klarstellungen in Art. 4 zu Computerprogrammen und Art. 5 zu Datensammlungen (Datenbanken), sowie Durchsetzungsbestimmungen in Art. 11 über den Schutz technischer Maßnahmen und Art. 12 über den Schutz von Informationen über die Rechtswahrnehmung stellen internationale Neuerungen dar.<sup>191</sup>

Der WIPO-Urheberrechtsvertrag leistet eine Anpassung an digitale Medien. Es werden u.a. Software, Literatur und Datenbanken geschützt, die Umgehung von Kopierschutz als illegal erachtet und das Verleih- und Distributionsrecht für Autoren dargelegt.<sup>192</sup>

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedschaften waren von Beginn an an den Arbeiten zu den WIPO-Verträgen beteiligt. Die Regelungen des WCT wurden von der EU 2001 mit der „EG-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ umgesetzt.<sup>193</sup>

#### 6.2.7.1.3 WIPO Performances und Phonograms Treaty (WPPT)

Der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Schallträger wurde gemeinsam mit dem WIPO Copyright Treaty am 20.12.1996 in Genf angenommen. Der WPPT ist keine Modernisierung des RA<sup>194</sup>, sondern stellt eine Erneuerung des Rechtsschutzes der ausübenden Künstler in Bezug auf ihre Live-Darbietungen, auf Tonträgern aufgenommene Darbietungen und Tonträgerherstellung dar.<sup>195</sup>

Der Vertrag ist seit 2012 in Kraft und gemeinsam mit dem WCT ein Zusatzvertrag zur Berner Übereinkunft.<sup>196</sup>

Der WPPT ist ebenso wie der WCT in den sechs Sprachen der Vereinten Nationen geschlossen. Als Neuerungen sind im Speziellen Art. 5 (Persönlichkeitsrechte), Art.

---

<sup>191</sup> *Dittrich 2012: 1140ff.*

<sup>192</sup> *Deterding, Otto 2008.*

<sup>193</sup> *Dittrich 2012: 1140ff.*

<sup>194</sup> RA = Rom-Abkommen = Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Römer Leistungsschutzabkommen).

<sup>195</sup> *Dittrich 2012: 1140ff.*

<sup>196</sup> *Deterding, Otto 2008.*



10 und 14 (Recht auf Zugänglichmachung von Darbietungen), Art. 7 und 11 (Erweiterung des Vervielfältigungsrechts im Vergleich zum RA), Art. 8 und 12 (Verbreitungsrecht), Art. 9 und 13 (Erweiterung des Vermietrechts), Art. 15 (Erweiterung des Vergütungsrechts für Sendung und öffentliche Wiedergabe), Art. 18 und 19 (Pflichten in Bezug auf technische Vorkehrungen und Informationen für die Wahrnehmung der Rechte) und Art. 20 (Formvorschriften) zu nennen.<sup>197</sup>

In Österreich ist der WPPT im BGBl. III Nr. 28/2010 am 14.03.2010 ebenso wie der WCT in Kraft getreten.<sup>198</sup> Der Rat der Europäischen Union stimmte dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Schallträger sowie dem WIPO-Urheberrechtsvertrag am 16. März 2000 mit Beschluss 2000/278/EG zu.<sup>199</sup>

#### 6.2.7.1.4 Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)

Das TRIPS, auf Deutsch „Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums“ genannt, ist auf Drängen von Großunternehmen der Kulturindustrie und Pharma- und Agrarindustrie entstanden.<sup>200</sup> Das Abkommen ist im Gegensatz zu den WIPO-Verträgen nicht Ausfluss der WIPO, sondern entstand im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). Die 151 Mitgliedsländer der WTO erweiterten das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) im Jahr 1994 um einen Vertrag zum Urheberrecht, das sogenannte TRIPS.<sup>201</sup> Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums soll einerseits ein gewisses Mindestniveau in allen Staaten schaffen und andererseits Rahmenbedingungen für die Durchsetzung der bestehenden Rechte bilden.<sup>202</sup>

Das Neuartige an TRIPS war, dass es erstmals Sanktionsmechanismen gegen Staaten gab, die die Urheberrechte nicht zufriedenstellend einführten oder durchsetzten. Ein Land kann beim TRIPS-Panel (einem internationalen Streitbeilegungsinstanz) eine Klage über ein anderes Land in Bezug auf das Urheberrecht einreichen. Wird der Klage stattgegeben, so hat das klagende Land das Recht, das geklagte Land zu sanktionieren, in dem man beispielsweise Ein- und

---

<sup>197</sup> *Dittrich 2012: 1140ff.*

<sup>198</sup> *BGBl. III Nr. 28/2010.*

<sup>199</sup> *2000/278/EG: Beschluß des Rates vom 16. März 2000 über die Zustimmung - im Namen der Europäischen Gemeinschaft - zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger.*

<sup>200</sup> *Deere 2011: 8ff.*

<sup>201</sup> *Deterding, Otto 2008.*

<sup>202</sup> *Dittrich 2012: 1140ff.*

Ausfuhrzölle für bestimmte Produkte maßlos hoch ansetzt und so die Verluste aus dem Urheberrecht wieder wettmacht. Das jeweilige Land kann sich ein oder mehrere Produkte aussuchen, mit denen es dem zu sanktionierendem Land erheblichen Schaden zufügt.<sup>203</sup>

Das Abkommen setzt u.a. folgende Minimalkriterien fest<sup>204</sup>:

- Urheberrechte müssen mindestens 50 Jahre lang nach dem Tod des Autors gelten.
- Urheberrecht gilt automatisch und muss nicht angemeldet werden.
- Computerprogramme müssen den gleichen Schutz wie Werke der Literatur genießen.
- Nationale Ausnahmen, wie z.B. fair use in den USA, müssen begrenzt werden.
- Auf allen technischen Gebieten müssen Patente zugelassen werden.
- Ausnahmen des Patentgesetzes müssen ebenso stark begrenzt werden wie die des Urheberrechts.
- Innerstaatliche Gesetze dürfen eigenen Staatsbürgern in Bezug auf Urheberrechte nicht mehr Rechte oder Vorteile gewähren, als Bürgern anderer WTO-Mitgliederstaaten.

Die Errichtung der WTO und das damit verbundene TRIPS-Abkommen (als Anhang 1C) wurde von Österreich mit dem BGBl. Nr. 1/1995 vom 5. Jänner 1995 veröffentlicht.<sup>205</sup>

#### 6.2.7.2 *Bilaterale Verträge Österreichs*

Im 20. Jahrhundert hat Österreich neben multilateralen Verträgen auch einige zweiseitige Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen.<sup>206</sup> Darunter fallen der Vertrag vom 15.6.1957, BGBl. 1958/119 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, das Abkommen vom 16.12.1981, BGBl. 1983/424 zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen urheberrechtlichen Schutz, Gegenseitigkeitserklärungen zwischen Österreich und

---

<sup>203</sup> *Smiers, Schijndel 2012.*

<sup>204</sup> *Haas 2004: 29ff.*

<sup>205</sup> *BGBl. Nr. 1/1995 vom 05.01.1995.*

<sup>206</sup> *Dittrich 2012: 1140ff.*

anderen Staaten (wie z.B. den USA), sowie eine Reihe von Verträgen über Schutzfristverlängerungen.<sup>207</sup>

### 6.2.7.3 EU-Recht

Auch auf europäischer Ebene hat man sich mit der Vereinheitlichung des Urheberrechts beschäftigt. Die folgenden beiden Richtlinien sind dabei hervorzuheben:

#### 6.2.7.3.1 Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001

Die „Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ vom 22. Mai 2001 ist am 22. Juni 2001 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden und zugleich mit der Veröffentlichung in Kraft getreten.<sup>208</sup>

Mit der Richtlinie 2001/29/EG wurden u.a. die beiden WIPO-Verträge, WIPO-Urheberrechtsvertrag und WIPO-Vertrag für Darbietungen und Schallträger, umgesetzt.<sup>209</sup>

Hauptsächlich sind die Bereiche des Vervielfältigungsrechts, Wiedergaberechts und Verbreitungsrechts von der Richtlinie betroffen<sup>210</sup>, die im Folgenden zitiert werden:

#### „ Artikel 2

##### **Vervielfältigungsrecht**

*Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten:*

1. a) für die Urheber in Bezug auf ihre Werke,
2. b) für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,
3. c) für die Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger,
4. d) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und die Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,
5. e) für die Sendeeinheiten in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.“

*Richtlinie 2001/29/EG vom 22.5.2001 Art. 2*

#### „ Artikel 3

##### **Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände**

---

<sup>207</sup> Dittrich 2012: 1140ff.

<sup>208</sup> ABl. L 167 vom 22.06.2001.

<sup>209</sup> ABl. L 167 vom 22.06.2001.

<sup>210</sup> Europäische Union 2011.

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, dass die nachstehend genannten Schutzgegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind:

1. a) für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen;
2. b) für die Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger;
3. c) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme;
4. d) für die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechte erschöpfen sich nicht mit den in diesem Artikel genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.“

### Richtlinie 2001/29/EG vom 22.5.2001 Art. 3

„ Artikel 4

#### **Verbreitungsrecht**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern in Bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon das ausschließliche Recht zusteht, die Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Das Verbreitungsrecht erschöpft sich in der Gemeinschaft in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke eines Werks nur, wenn der Erstverkauf dieses Gegenstands oder eine andere erstmalige Eigentumsübertragung in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erfolgt. „

### Richtlinie 2001/29/EG vom 22.5.2001 Art. 4

Die Richtlinie wurde in Österreich mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 zum 1. Juli 2003 umgesetzt.

In Deutschland wurde die Richtlinie mit der am 13. September 2003 in Kraft getretenen Urheberrechts-Novelle (so genannter „erster Korb“) umgesetzt und im Jänner 2008 mit dem „zweiten Korb“ ergänzt.<sup>211</sup>

#### 6.2.7.3.2 Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004

Die „Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Text von Bedeutung für die EWR)“ ist am 30. April 2004 veröffentlicht worden und am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.<sup>212</sup>

---

<sup>211</sup> Deterding, Otto 2008.

<sup>212</sup> ABl. L 195 vom 30.04.2004.

Mit Hilfe dieser Richtlinie sollten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe geschaffen werden, um das Recht des geistigen Eigentums durchzusetzen. Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten angemessene Maßnahmen erstellen, die abschreckend wirken.

Die Maßnahmen dieser EU-Richtlinie dürfen gemäß Artikel 4 von den Rechteinhabern des geistigen Eigentums, Verwertungsgesellschaften, Berufsorganisationen mit ordnungsgemäßer Befugnis, sowie anderen Personen mit Befugnis, wie z.B. Lizenznehmern, beantragt werden. Zu diesen Maßnahmen gehören gemäß Artikel 9 die einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen:

*„ (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte die Möglichkeit haben, auf Antrag des Antragstellers*

*a) gegen den angeblichen Verletzer eine einstweilige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig und, sofern die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorsehen, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung angeblicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen; eine einstweilige Maßnahme kann unter den gleichen Voraussetzungen auch gegen eine Mittelsperson angeordnet werden, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden; Anordnungen gegen Mittelspersonen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts in Anspruch genommen werden, fallen unter die Richtlinie 2001/29/EG;*

*b) die Beschlagnahme oder Herausgabe der Waren, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, anzuordnen, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.“*

*Richtlinie 2004/48/EG Artikel 9 Abs. 1*

Zu den Abhilfemaßnahmen zählen bei Waren, die geistiges Eigentum verletzen, die Möglichkeit, diese aus den Vertriebswegen zurückzurufen, das endgültige Entfernen oder die Vernichtung. Gemäß Artikel 13 hat ein Verletzer, der wissen hätte müssen, dass er eine Verletzungshandlung durchführt, angemessenen Schadenersatz zu leisten. Die Mitgliedsstaaten mussten die Richtlinie gemäß Artikel 20 bis spätestens 29. April 2006 umsetzen.<sup>213</sup>

---

<sup>213</sup> ABl. L 195 vom 30.04.2004.

## 6.3 Privatkopie

Das Anfertigen einer Kopie eines YouTube-Videos zu privaten Zwecken wird unter gewissen Umständen, die im Folgenden näher erläutert werden, Privatkopie genannt.

### 6.3.1 Die Privatkopie im österreichischen Recht

Eine Privatkopie wird im österreichischen Urheberrechtsgesetz § 42 Abs. 1 bis 4 definiert:

*“§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.*

*(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.*

*(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.*

*(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.”*

§ 42 Abs. 1 bis 4 (österreichisches) UrhG

Klar und deutlich geht hervor, dass Privatkopien nur zu privaten Zwecken und nicht für den Verkauf oder andere kommerzielle Zwecke angefertigt werden dürfen.

Das österreichische Gesetz lässt allerdings die Frage offen, ob eine Privatkopie nur dann zulässig ist, wenn es sich bei dem kopierten Werk (der Vorlage) um ein rechtmäßig hergestelltes Werkstück handelt, oder auch dann, wenn das kopierte Werkstück rechtswidrig hergestellt wurde bzw. bereits unter Verletzung des Urheberrechts zur Verfügung gestellt wurde.<sup>214</sup>

---

<sup>214</sup> Laimer, Thiele 2013: 1.

## **Argumente für die Voraussetzung einer rechtmäßigen Kopiervorlage**

Bettina Stomper-Rosam legt die OGH-Entscheidung 4 Ob 80/98p ("Figur auf einem Bein") auf eine Privatkopie um und kommt dadurch zur Meinung, dass ein Download von einem rechtswidrig hergestellten Musikstück oder Video keine zulässige Privatkopie darstelle.<sup>215</sup> Stomper-Rosam begründet ihre Entscheidung weiters damit, dass dadurch das berechnigte Interesse eines Autors verletzt werden würde.<sup>216</sup> Dies sei vom Gesetzgeber in § 42 UrhG zwar nicht wortwörtlich umgesetzt worden, befinde sich aber in der Informations-Richtlinie<sup>217</sup> und § 42 Abs. 4 UrhG sei dementsprechend zu interpretieren.<sup>218</sup>

*"(5) Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden."*

*Art. 5 Abs. 5 Richtlinie 2001/29/EG*

Die Meinung, dass eine Privatkopie nur zulässig sei, wenn diese von einer rechtmäßig hergestellten Quelle erzeugt wurde, vertreten auch Medwenitsch/Schanda, begründen diese allerdings vor der Urheberrechtsnovelle 2003.<sup>219</sup> Die Argumentation von Medwenitsch/Schanda bezieht sich dabei auf Art. 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.<sup>220</sup>

*"(2) Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß eine solche Vervielfältigung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt"*

*Art. 9 Abs. 2 Berner Übereinkunft (Pariser Fassung)*

---

<sup>215</sup> Stomper 2003: 368f.

<sup>216</sup> Stomper 2003: 368f.

<sup>217</sup> Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

<sup>218</sup> Stomper 2003: 368f.

<sup>219</sup> Medwenitsch/Schanda 2000: 219.

<sup>220</sup> Medwenitsch/Schanda 2000: 219.

## Argumente gegen eine Rechtmäßigkeit der Quelle

Franz Schmidbauer von internet4jurists.at ist der Meinung, dass es bei einer Vervielfältigung zum privaten Gebrauch keine Rolle spiele, ob es sich beim kopierten Werk um eine rechtmäßige oder rechtswidrige Quelle handelt.<sup>221</sup> Schmidbauer legt die OGH-Entscheidung 4 Ob 80/98p so aus, dass der Beklagte nicht wegen der Kopie der Statue ("Figur auf einem Bein") verurteilt worden sei, sondern weil er diese öffentlich verbreitet hätte.<sup>222</sup> Der Oberste Gerichtshof meinte in einem Kommentar zur Entscheidung 4 Ob 80/98p allerdings, das Gesetz gehe selbstverständlich davon aus, dass eine Vervielfältigung mittels eines rechtmäßig erworbenen Werkstückes geschehe.<sup>223</sup> Schmidbauer kontert dem wiederum, dass das nicht bedeute, ein per Download kopiertes Musikstück sei unrechtmäßig erworben.<sup>224</sup> Er gehe davon aus, dass beim Herunterladen Erwerb und Herstellung der Kopie zusammenfallen.<sup>225</sup> Möglichlicherweise bezieht sich der Kommentar vom OGH auch darauf, dass es nicht zulässig sei, ein Werk zu stehlen und davon eine Privatkopie herzustellen.<sup>226</sup> Andreas Eustacchio betrachtet in der Ausgabe von lex:itec 04/06 § 42 UrhG und kommt zum Entschluss, dass eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch in jedem Fall rechtmäßig wäre, wenn man nur den Wortlaut des Urheberrechtgesetzes selbst betrachten würde.<sup>227</sup> Ebenso sind Laimer/Thiele der Meinung, dass der österreichische Gesetzgeber nicht nach der Rechtmäßigkeit der Vorlage unterscheide und eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch gemäß § 42 Abs. 4 UrhG zulässig sei.<sup>228</sup>

### 6.3.2 Die Privatkopie im deutschen Recht

Das Recht auf eine Privatkopie ist im deutschen Recht folgendermaßen festgelegt:

*"(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich*

---

<sup>221</sup> Schmidbauer 2013.

<sup>222</sup> Schmidbauer 2013.

<sup>223</sup> OGH-Entscheidung 4 Ob 80/98p.

<sup>224</sup> Schmidbauer 2013.

<sup>225</sup> Schmidbauer 2013.

<sup>226</sup> Schmidbauer 2013.

<sup>227</sup> Eustacchio 2006: 26f.

<sup>228</sup> Laimer, Thiele 2013: 14.



*zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt."*

### § 53 (deutsches) UrhG

Im deutschen Recht wurde die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Vorlage vom Gesetzgeber hingegen klar beantwortet.<sup>229</sup> Eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch ist daher nicht zulässig, wenn es sich um eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage handelt.<sup>230</sup>

Es muss somit für den User eindeutig erkennbar sein, dass ein Video unrechtmäßig bzw. illegal in YouTube eingestellt wurde. Speziell bei YouTube lässt sich allerdings nicht immer eindeutig erkennen, ob ein Video rechtswidrig eingestellt wurde.<sup>231</sup> Das Portal hat u.a. eine Menge von Verträgen mit Rechteinhabern wie z.B. Verwertungsgesellschaften oder Plattenlabels.<sup>232</sup> Für den Benutzer ist jedoch nicht ersichtlich, ob bei dem jeweiligen Video ein Vertrag besteht bzw. welche Laufzeit dieser hat. Des Weiteren stellen viele Rechteinhaber aus Werbezwecken deren Inhalte auf die Videoplattform.<sup>233</sup> Klarer wird es, wenn Ausschnitte oder gar gesamte Filme, die gerade zur selben Zeit im Kino laufen, auf YouTube sichtbar sind.<sup>234</sup> Der Ermessensspielraum ist sehr groß, jedoch kann man allgemein sagen, dass der User auch nach deutscher Rechtslage zur Feststellung der Rechtswidrigkeit keine Recherche anstellen muss.<sup>235</sup>

#### 6.3.3 Privatkopie vs. YouTube-Nutzungsbedingungen

Dieses Recht auf Privatkopie wird von YouTube gemäß deren Nutzungsbedingungen<sup>236</sup> eingeschränkt. Daniel Elgert (Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht) spricht in einem Experteninterview davon, dass man die

---

<sup>229</sup> § 53 (deutsches) UrhG.

<sup>230</sup> § 53 (deutsches) UrhG.

<sup>231</sup> Kreutzer, Weitzmann 2012: 4.

<sup>232</sup> Kreutzer, Weitzmann 2012: 4.

<sup>233</sup> Kreutzer, Weitzmann 2012: 4f.

<sup>234</sup> Kreutzer, Weitzmann 2012: 4f.

<sup>235</sup> Kreutzer, Weitzmann 2012: 4f.

<sup>236</sup> Siehe 6.1.1 Nutzungsbedingungen / Terms of Service von YouTube.

Nutzungsbedingungen kaum als wirksames Hindernis gegen die Speicherung von Videos oder Tonspuren sehen kann.<sup>237</sup> Weiters hält er es für technisch kaum möglich, zu unterscheiden, ob ein Video lediglich angesehen oder heruntergeladen wurde.<sup>238</sup> Der Kölner Rechtsanwalt Christian Solmecke ist ebenfalls der Auffassung, dass deutsches Recht durch AGBs nicht ausgehebelt werden kann und somit jedermann das Recht auf die gesetzlich verankerte Privatkopie hat.<sup>239</sup> Der Google-Konzern versichert allerdings auch, dass er nicht gegen Nutzer dieser Dienste vorgehen werde.<sup>240</sup>

#### 6.4 Das Recht der Verwertungsgesellschaften<sup>241</sup>

In Österreich ist das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006) am 1.7.2006 in Kraft getreten. Die letzte Änderung erfolgte mit dem BGBl. I Nr. 190/2013 am 2.9.2013.<sup>242</sup>

Das VerwGesG 2006 ist in folgende sieben Abschnitte unterteilt:

- Betriebsgenehmigung und Staatsaufsicht
- Rechte und Pflichten gegenüber Bezugsberechtigten
- Rechte und Pflichten gegenüber Zahlungspflichtigen
- Gesamtverträge und Satzungen
- Behörden und Verfahren
- Verwaltungsstrafen
- Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### **Abschnitt 1: Betriebsgenehmigung und Staatsaufsicht**

In § 1 wird geregelt, was Verwertungsgesellschaften sind:

*„§ 1. Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form*

*1. Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, dass den Benutzern die zur Nutzung erforderlichen*

---

<sup>237</sup> Von der Forst 2012.

<sup>238</sup> Von der Forst 2012.

<sup>239</sup> Kleinz 2012.

<sup>240</sup> Kleinz 2012.

<sup>241</sup> Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, letzte Änderung BGBl. I Nr. 190/2013.

<sup>242</sup> BGBl. I Nr. 190/2013.

*Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder  
2. andere Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen.“*

*VerwGesG 2006 § 1*

In den §§ 2 und 3 wird geregelt, dass eine Verwertungsgesellschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde betrieben werden darf und ihren Sitz im Inland haben muss, nicht auf Gewinn gerichtet ist und die Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz erfüllen muss. Weiters darf es für die Wahrnehmung eines bestimmten Rechtes jeweils nur eine einzige zuständige Verwertungsgesellschaft geben. Laut § 4 hat die Betriebsgenehmigung kein Ablaufdatum. Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften obliegt nach § 7 der Aufsichtsbehörde.

### **Abschnitt 2: Rechte und Pflichten gegenüber Bezugsberechtigten**

Auf Verlangen der Rechteinhaber müssen die Verwertungsgesellschaften laut § 11 einen Wahrnehmungsvertrag (Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche) schließen. Bezugsberechtigte sind jene Personen, die einen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft geschlossen haben. Verwertungsgesellschaften haben die vertraglich vereinbarten Rechte und Ansprüche zwar im Interesse des Bezugsberechtigten, jedoch im eigenen Namen durchzusetzen. Sie haben dabei nach den Grundsätzen der Wirksamkeit, Sparsamkeit und Verhältnismäßigkeit vorzugehen. Um die Rechte auch im Ausland zu wahren, haben die Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge mit Verwertungsgesellschaften im Ausland zu schließen.

Eine exemplarische Liste der Gegenseitigkeitsverträge der österreichischen Verwertungsgesellschaft AKM befindet sich im Anhang.

Nach § 14 hat die Verteilung der Einnahmen an die Bezugsberechtigten nach festen Regeln zu erfolgen und sollte hochwertige Werke, Aufführungs- und Senderechte höher einstufen.

### **Abschnitt 3: Rechte und Pflichten gegenüber Zahlungspflichtigen**

§ 17 besagt, dass Verwertungsgesellschaften das Nutzen von Werken und Leistungen zu angemessenem Entgelt möglichst einfach machen müssen (Vergabe von Nutzungsbewilligungen). Es müssen laut § 18 folgende Daten auf der Website der Verwertungsgesellschaften öffentlich zugänglich sein:

„§ 18. (1) Die Verwertungsgesellschaften haben auf ihrer Website öffentlich zugänglich zu machen:

1. ein Verzeichnis der Namen (Decknamen) ihrer Bezugsberechtigten unter Angabe allfälliger inhaltlicher oder territorialer Beschränkungen der Rechtswahrnehmung,
2. ein Verzeichnis der von ihnen geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge,
3. die für sie geltenden Gesamtverträge nach Maßgabe des § 24 Abs. 1,
4. die für sie geltenden Satzungen,
5. die Tarife, wonach sie Entgelte und gesetzliche Vergütungen berechnen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine besondere Vereinbarung gilt.“

*VerwGesG 2006 § 18*

#### **Abschnitt 4: Gesamtverträge und Satzungen**

Nach § 20 haben Verwertungsgesellschaften mit Nutzerorganisationen (siehe § 21) Gesamtverträge über den Inhalt der Verträge, mit denen Nutzern von Werken (und anderen Schutzgegenständen) die Bewilligung erteilt wird, und über die Abgeltung der Ansprüche zu schließen. Die Bestimmungen eines Gesamtvertrages gelten als Bestandteil jedes von der Verwertungsgesellschaft mit einem Mitglied der Nutzerorganisationen abgeschlossenen Einzelvertrages. Gesamtverträge sind nur in schriftlicher Form gültig. Es muss die Höhe und die Art der Berechnung des Entgelts fixiert sein. Im Fall von Streitigkeiten soll Vorsorge getroffen werden, dass es nicht zu einer Klage kommt und die beiden Parteien sich in Verhandlungen einigen. Ein Gesamtvertrag ist unverzüglich auf der Website der Verwertungsgesellschaft zu veröffentlichen und hat die Parteien, den Gegenstand, den örtlichen und fachlichen Geltungsbereich sowie den Geltungsbeginn zu beinhalten. Die Geltungsdauer kann ausschließlich unbefristet sein. Der Vertrag erlischt, wenn es die Nutzerorganisation nicht mehr gibt.

#### **Abschnitt 5: Behörden und Verfahren**

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften wurde im Bundesministerium für Justiz gebildet. Die Aufgaben der Behörde umfassen laut § 28 Abs. 4 u.a. die Erteilung und Abgrenzung von Betriebsgenehmigungen, die Untersagung von Zusammenschlüssen, die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften und die Festsetzung und Vorschreibung von Finanzierungsbeiträgen.

Weiters wurde im Bundesministerium für Justiz ein Urheberrechtssenat eingerichtet, der für folgende Punkte zuständig ist:

- „1. die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde mit Ausnahme von Berufungen in Verwaltungsstrafsachen,
2. die Herabsetzung von Sicherheitsleistungen nach § 17 Abs. 4,
3. die Erlassung von Satzungen,
4. Streitigkeiten zwischen Parteien aus einem Gesamtvertrag oder einer Satzung,

- 5. die Feststellung der Sätze, nach denen die Höhe des angemessenen Entgelts zu berechnen ist, das einer Verwertungsgesellschaft für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung zusteht,*  
*6. die Feststellung der Sätze, nach denen die Höhe des gesetzlichen Vergütungsanspruchs einer Verwertungsgesellschaft zu berechnen ist,*  
*7. die Feststellung des Anteils, der einer Verwertungsgesellschaft im Fall eines gesetzlichen Beteiligungsanspruchs zusteht.“*

*VerwGesG 2006 § 30 Abs. 2*

## **Abschnitt 6: Verwaltungsstrafen**

Organwalter oder Beauftragte einer Verwaltungsgesellschaft können von der Aufsichtsbehörde mit einer Strafe von € 10.000,- belegt werden, wenn diese einem Auftrag der Aufsichtsbehörde nach § 9 dieses Gesetzes zuwiderhandeln.

## 7 Verwertungsgesellschaften

### 7.1 Definition

In Österreich werden Verwertungsgesellschaften, wie oben dargestellt, im Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geregelt.

In Deutschland werden die Wahrnehmungsrechte mehrerer Urheber durch Verwertungsgesellschaften im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG) vom 9. September 1965, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2007, geregelt und sind folgendermaßen definiert:

*„(1) Wer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt, bedarf dazu der Erlaubnis, gleichviel, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt.*

*...*

*(4) Übt eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit aus, so ist sie Verwertungsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes. Übt eine einzelne natürliche Person die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit aus, so sind auf sie die in diesem Gesetz für Verwertungsgesellschaften getroffenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.“*

*UrhWahrnG § 1 Abs. 1 und 4*

Verwertungsgesellschaften werden in den United States of America „copyright collecting society“, „licensing agency“, „copyright collecting agency“ oder „copyright collective“ genannt und werden z.B. folgendermaßen definiert:

*„Collective licensing agencies are organizations meant to centralize copyright ownership information for their respective industries. These centers can expedite your search substantially, either by putting you directly in touch with a copyright owner or by negotiating the copyright usage itself. Many of these organizations can instantly grant permission online. This will eliminate a need to identify, locate, and contact the creator entirely. For that reason, contacting the appropriate collective licensing centers may be the best way to start your search. However, most of these agencies do charge a fee for their services.“*

*(Crews, o.J.)*

### 7.2 Geschichte und Entstehung

Die erste je gegründete Verwertungsgesellschaft stammt aus dem musikalischen Bereich und war die französische SACEM im Jahr 1850.<sup>243</sup> Die SACEM machte es sich zur Aufgabe, die Rechte von Textdichtern, Musikverlegern und Komponisten zu vertreten.<sup>244</sup> Frankreich war auf Grund der vergleichsweise frühen gesetzlichen

---

<sup>243</sup> Schwab 1989: 43f.

<sup>244</sup> Schwab 1989: 43f.

Anerkennung des ausschließlichen Aufführungsrechts der Urheber den anderen Ländern weit voraus.<sup>245</sup> Die erste italienische Verwertungsgesellschaft war die Società Italiana degli Autori ed Editori (SIAE), die im Jahr 1882 gegründet wurde.<sup>246</sup>

Die AKM (Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) wurde noch vor den ersten deutschen Verwertungsgesellschaften im Jahr 1895 geschaffen.<sup>247</sup>

Die erste Verwertungsgesellschaft in Deutschland war die 1898 errichtete Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht, die wegen ihres Sitzes auch „Leipziger Anstalt“ genannt wurde.<sup>248</sup> Der erste Versuch einer Verwertungsgesellschaft in Deutschland war allerdings kein Erfolg.<sup>249</sup> Eines von mehreren Problemen war, dass die Musikverleger die Veranstalter nicht nur kontrollieren mussten, sondern sie mussten auch selbst gegen sie vorgehen. Weiters waren die Komponisten mit dem Verteilungsverhältnis der Tantiemen<sup>250</sup> von 1:1 zwischen ihnen und den Verlegern nicht einverstanden, da diese aus ihrem Teil noch die Textdichter bezahlen mussten.<sup>251</sup> Die am 30. September 1898 von deutschen Komponisten gegründete Genossenschaft Deutscher Komponisten boykottierte schließlich die Leipziger Anstalt und war neben dem oben angeführten Punkten maßgeblich an deren Scheitern beteiligt.<sup>252</sup>

Als zweiter Versuch einer deutschen Verwertungsgesellschaft errichtete die von Komponisten in Berlin gegründete Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) am 01.07.1903 die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht (AFMA).<sup>253</sup> Die AFMA sollte die Rechte der Urheber und Verleger auf Grund des neuen Gesetzes, das das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst (LUG) betraf, wahrnehmen.<sup>254</sup> Rechteinhaber übertrugen durch einen Berechtigungsvertrag Aufführungsrechte an

---

<sup>245</sup> Heine 2008: 58f.

<sup>246</sup> Santoro 2003: 152.

<sup>247</sup> Schäfer 2002.

<sup>248</sup> Schmidt 2008: 8.

<sup>249</sup> Schmidt 2008: 8.

<sup>250</sup> Tantieme = „an einen Autor, Musiker u. a. gezahlte Vergütung für Aufführung oder Wiedergabe seines musikalischen oder literarischen Werkes“ (Duden, Bibliographisches Institut GmbH, 2013, abgerufen am 30.05.2012 von Duden.de: <http://www.duden.de/node/740650/revisions/1206288/view>).

<sup>251</sup> Schmidt 2008: 8f.

<sup>252</sup> Schmidt 2008: 9.

<sup>253</sup> Homann 2006: 84.

<sup>254</sup> Homann 2006: 84.

die GDT (AFMA)<sup>255</sup>. Die AFMA wiederum vereinbarte hauptsächlich Pauschalverträge (eine einmalige Zahlung für eine Aufführungsgenehmigung) mit den Veranstaltern.<sup>256</sup> Die Verteilung der Tantiemen war im Gegensatz zur Leipziger Anstalt anders geregelt: Verleger erhielten anstatt 50% nur noch  $\frac{1}{4}$ , die restlichen  $\frac{3}{4}$  gingen an die Komponisten (bzw. bei Beteiligung eines Textdichters zu  $\frac{1}{4}$  an diesen und  $\frac{1}{2}$  an den Komponisten).<sup>257</sup> Die GDT ging von Anfang an durch Aufklärungsarbeit (und auch Prozesse) gegen den Widerstand vor, so dass sich dieser deutlich reduzierte und sich die AFMA schließlich als eine erfolgreiche Verwertungsgesellschaft in Deutschland etablierte.<sup>258</sup>

1915 gründeten mehrere Komponisten, die aus der GDT/AFMA ausgeschieden waren, die sogenannte „Alte GEMA“ namens Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte.<sup>259</sup> Die „alte GEMA“ stand folglich in Konkurrenz zu GDT bzw. AFMA.<sup>260</sup> Auf Grund der hohen Konkurrenz und unübersichtlichen Situation der verschiedenen Verwertungsgesellschaften in Deutschland (auch die AKM war ab 1913 mit einer Niederlassung in Deutschland tätig) schlossen sich die Alte GEMA und die AKM am 20. Februar 1916 zum (ersten) „Verband zum Schutz musikalischer Aufführungsrechte für Deutschland“ (erster „Musikschutzverband“) zusammen.<sup>261</sup> 1930 ist schließlich auch die GDT hinzugestoßen.<sup>262</sup>

Nach dem in Deutschland 1933 das „Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten“ erlassen wurde, erfolgte die Gründung der Staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (Stagma).<sup>263</sup> Die Stagma erhielt dadurch bis 1945 eine rechtliche Monopolstellung für die Wahrnehmung der Musikurheberrechte in Deutschland.<sup>264</sup> Das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungen vom 4. Juli 1933 (auch „Stagma-Gesetz“ genannt) brachte einige Änderungen mit sich. Völlig neu war u.a. das Eingreifen der

---

<sup>255</sup> *Der Vertrag kam mit der GDT zustande, da die AFMA selbst nicht rechtsfähig war.*

<sup>256</sup> *Schmidt 2008: 10ff.*

<sup>257</sup> *Schmidt 2008: 10ff.*

<sup>258</sup> *Schmidt 2008: 10ff.*

<sup>259</sup> *Homann 2006: 84.*

<sup>260</sup> *Homann 2006: 84.*

<sup>261</sup> *Riesenhuber 2008: 16f.*

<sup>262</sup> *Riesenhuber 2008: 16f.*

<sup>263</sup> *Homann 2006: 84f.*

<sup>264</sup> *Homann 2006: 84f.*



Polizei, die allerdings nach einem Erlass des Reichsministers von 1936 als Hilfsdienstleister für die Veranstalter dienen sollte.<sup>265</sup>

1947 erfolgte nach einem Beschluss des Alliierten Kontrollrates die Ausübung der Stagma-Tätigkeiten von nun an unter den Namen GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).<sup>266</sup> Die Stagma wurde somit in GEMA umbenannt.<sup>267</sup>

Heute existiert neben der deutschen GEMA in jedem Staat eine Fülle von Verwaltungsgesellschaften<sup>268</sup>. Laut einer Studie der EU-Kommission vom 7. Juli 2005 erzielten die elf größten europäischen Verwertungsgesellschaften im Jahr 2003 einen Umsatz von mehr als € 100 Millionen.<sup>269</sup> 80% der Einnahmen aus der kollektiven Rechtswahrnehmung sind aus der Nutzung von musikalischen Werken entstanden.<sup>270</sup> Die Liste wird von der GEMA aus Deutschland mit einem Umsatz von € 813.620.000 angeführt.<sup>271</sup>

### 7.3 Aufgaben

Die Kernaufgabe einer Verwertungsgesellschaft ist es, den Urhebern bzw. Werkerstellern eine entsprechende Vergütung für ihre Werke zu sichern.<sup>272</sup> Verwertungsgesellschaften erzielen Einnahmen durch die Durchsetzung von Vergütungsansprüchen und der Erteilung von Lizenzen an die Nutzer.<sup>273</sup> Um dies durchführen zu können, erteilen die Urheber der Verwertungsgesellschaft die entsprechenden Nutzungsrechte.<sup>274</sup> Die dadurch erzielten Einnahmen werden anschließend aufgeteilt.<sup>275</sup>

---

<sup>265</sup> Homann 2006: 85.

<sup>266</sup> Mickler 2008: 23.

<sup>267</sup> Mickler 2008: 23.

<sup>268</sup> siehe 7.4 Nationale Vertreter.

<sup>269</sup> Study on a community initiative on the cross-border collective management of copyright 2005: 21.

<sup>270</sup> Study on a community initiative on the cross-border collective management of copyright 2005: 21.

<sup>271</sup> Study on a community initiative on the cross-border collective management of copyright 2005: 21.

<sup>272</sup> Heine 2008: 60.

<sup>273</sup> Banck 2011: 21f.

<sup>274</sup> Banck 2011: 21f.

<sup>275</sup> Heine 2008: 60.

Neben der Durchsetzung von Ansprüchen repräsentieren die Verwertungsgesellschaften ihre Mitglieder in der Öffentlichkeit und vertreten diese gegenüber der Politik.<sup>276</sup>

Verwertungsgesellschaften wurden in der Vergangenheit ebenfalls in Gesetzgebungsverfahren zum Urheberrecht miteinbezogen und dienen quasi als Lobbyisten der Urheber.<sup>277</sup> Diese Repräsentationsfunktionen vermitteln eindeutig, dass Verwertungsgesellschaften nicht mit reinen Inkassobüros vergleichbar sind. Stattdessen sehen sie sich als staatsentlastende Dienstleister und vor allem auch als Solidargemeinschaft ihrer Mitglieder.<sup>278</sup> Verwertungsgesellschaften bringen eine Reihe von sozialen Dienstleistungen und Engagement mit sich. Darunter fallen z.B. vergünstigte Krankenversicherungen, Sozialfonds, Pensionszuschüsse oder Notfallkredite.<sup>279</sup> Als weiteren Dienst bieten sie den Mitgliedern Hilfe bei der Erstellung von Verträgen.<sup>280</sup> Verwertungsgesellschaften sind weiters im Normalfall bestrebt, die Werke der eigenen Nation zu stärken und zu fördern.<sup>281</sup> Die slowakische SOZA vergibt beispielsweise Förderpreise für Radiosender, die häufig slowakische Musik spielen.<sup>282</sup>

Schlussendlich ist es aber auch eine wichtige Aufgabe der Verwertungsgesellschaften, Werke und Kulturgüter für die Allgemeinheit zugänglich zu machen.<sup>283</sup>

---

<sup>276</sup> *Melichar 2010.*

<sup>277</sup> *Banck 2011: 23.*

<sup>278</sup> *Banck 2011: 23f.*

<sup>279</sup> *Heine 2008: 61.*

<sup>280</sup> *Heine 2008: 61.*

<sup>281</sup> *Heine 2008: 61.*

<sup>282</sup> *Heine 2008: 61.*

<sup>283</sup> *Lerche 2008: 25f.*

## 7.4 Nationale Vertreter

Im Folgenden werden die Verwertungsgesellschaften Österreichs, Deutschlands und der USA aufgelistet.

### 7.4.1 Österreich

Kurzbezeichnung	Name	Internet
AKM	Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger	<a href="http://www.akm.at">www.akm.at</a>
Austro-Mechana	Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.	<a href="http://www.aume.at">www.aume.at</a>
Literar-Mechana	Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H.	<a href="http://www.literar.at">www.literar.at</a>
LSG	LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H.	<a href="http://www.lsg.at">www.lsg.at</a>
VAM	VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH	<a href="http://www.vam.cc">www.vam.cc</a>
VBK	VBK Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH	<a href="http://www.vbk.at">www.vbk.at</a>
VDFS	VDFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung	<a href="http://www.vdfs.at">www.vdfs.at</a>
VGR	Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH	<a href="http://www.vg-rundfunk.at">www.vg-rundfunk.at</a>

Tabelle 3: Verwertungsgesellschaften in Österreich (Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften, 2013)

### 7.4.3 Deutschland

Kurzbezeichnung	Name	Internet
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	<a href="http://www.gema.de">www.gema.de</a>
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH	<a href="http://www.gvl.de">www.gvl.de</a>
VG-Wort	Verwertungsgesellschaft Wort - Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung	<a href="http://www.vgwort.de">www.vgwort.de</a>
VG Bild - Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild - Kunst	<a href="http://www.bildkunst.de">www.bildkunst.de</a>
VG Musikedition	Verwertungsgesellschaft - Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung	<a href="http://www.vg-musikedition.de">www.vg-musikedition.de</a>
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH	<a href="http://www.guefa.de">www.guefa.de</a>
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH	<a href="http://www.vffvg.de">www.vffvg.de</a>
VGF	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH	<a href="http://www.vgf.de">www.vgf.de</a>
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	<a href="http://www.gwff.de">www.gwff.de</a>
AGICOA	Urheberrechtsschutz Gesellschaft mbH	<a href="http://www.AGICOA.org">www.AGICOA.org</a>
VG Media	Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH	<a href="http://www.vgmedia.de">www.vgmedia.de</a>
VG TWF	Verwertungsgesellschaft Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH	<a href="http://www.twf-gmbh.de">www.twf-gmbh.de</a>

Tabelle 4: Verwertungsgesellschaften in Deutschland (Deutsches Patent- und Markenamt, 2012)

#### 7.4.3.1 GEMA

Die GEMA (Abkürzung für „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“) vertritt die Rechte in Deutschland von mehr als 65.000 und weltweit mehr als zwei Millionen Urhebern.<sup>284</sup> Neben der Rechtevertretung ist die GEMA auch um eine Kulturförderung bestrebt.<sup>285</sup> So verleiht die GEMA z.B. seit 2009 jährlich den Musikautorenpreis, mit dem nach eigener Aussage die öffentliche Wahrnehmung des kreativen Schaffensprozesses verdeutlicht werden soll.<sup>286</sup> Weiters unterstützt die GEMA die Initiative Musik, eine Förderungseinrichtung für Musik-Nachwuchs.<sup>287</sup> Die GEMA-Stiftung soll bedürftige Mitglieder z.B. durch zweckgebundene Ausbildungsbeihilfen unterstützen und kommt dadurch dem vom Gesetzgeber geforderten Kultur- und Sozialauftrag nach.<sup>288</sup> Im Geschäftsjahr 2011 wurden in Summe 41,584 Millionen Euro für kulturelle und soziale Zwecke ausgeschüttet.<sup>289</sup>

Die GEMA selbst macht jedoch keinen Gewinn (gemäß der Satzung der GEMA ist die Gesellschaft nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet)<sup>290</sup>, sondern schüttet den erwirtschafteten Betrag, nach Abzug allfälliger Verwaltungskosten und der Beiträge für die GEMA-Stiftung, an die Urheber, deren Werke genutzt werden, aus.<sup>291</sup>

---

<sup>284</sup> *GEMA 2010a.*

<sup>285</sup> *GEMA 2010a.*

<sup>286</sup> *GEMA 2010a.*

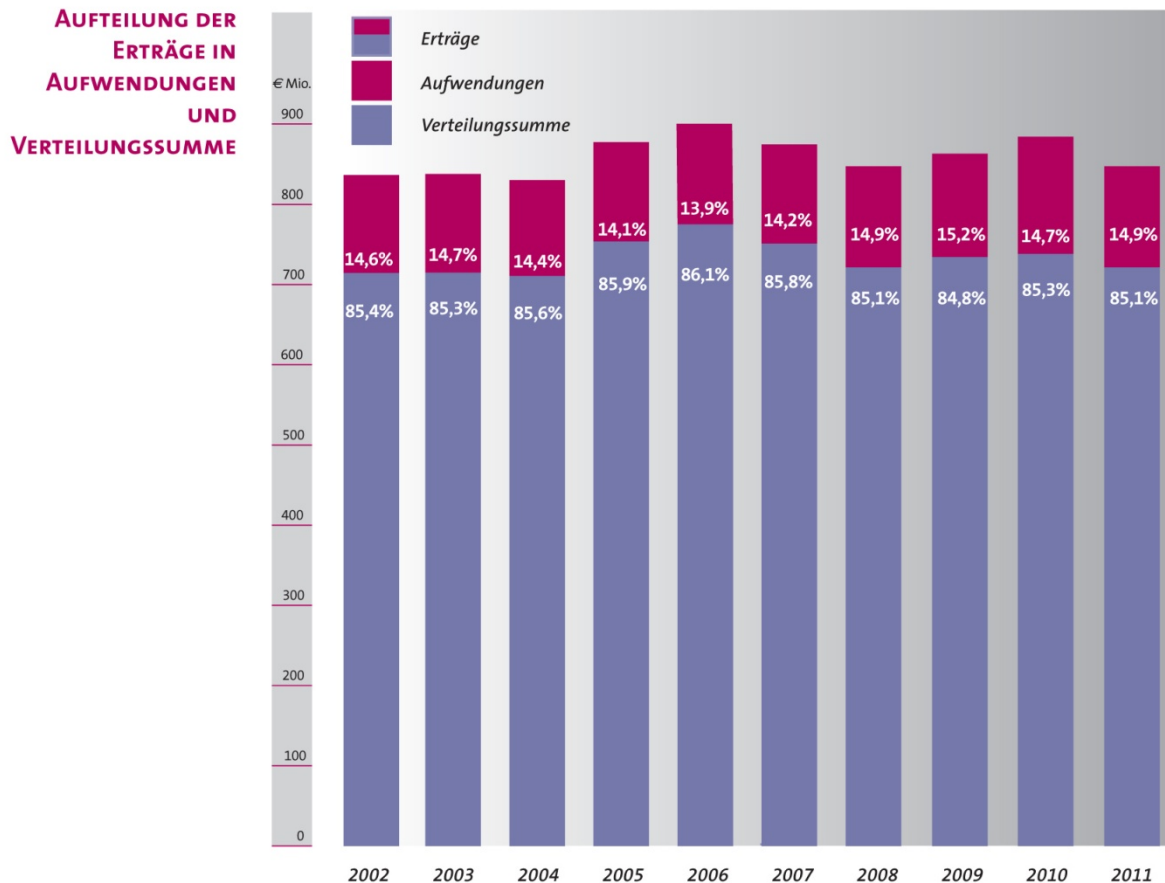
<sup>287</sup> *GEMA 2010a.*

<sup>288</sup> *GEMA 2010a.*

<sup>289</sup> *Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 51.*

<sup>290</sup> *Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 157.*

<sup>291</sup> *GEMA 2010a.*



	2002 € Mio.	2003 € Mio.	2004 € Mio.	2005 € Mio.	2006 € Mio.	2007 € Mio.	2008 € Mio.	2009 € Mio.	2010 € Mio.	2011 € Mio.
<b>ERTRÄGE</b>	812,5	813,6	806,2	852,2	874,4	849,6	823,0	841,0	863,0	825,5
<b>AUFWENDUNGEN</b>	118,7	119,4	116,0	120,3	121,7	120,3	122,4	128,0	127,1	123,2
<b>VERTEILUNGSSUMME</b>	693,8	694,2	690,2	731,9	752,7	729,3	700,6	713,0	735,9	702,3
<b>KOSTENSATZ</b>	14,6 %	14,7 %	14,4 %	14,1 %	13,9 %	14,2 %	14,9 %	15,2 %	14,7 %	14,9 %

Abbildung 9: Entwicklung der Erträge der GEMA von 2001 bis 2011 (Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012): 48.

Aus der Abbildung lässt sich erkennen, dass die Aufwendungen in den letzten beiden Jahren verkleinert werden konnten. Allerdings steht dem gegenüber auch ein Abfall der erwirtschafteten Erträge. Die geringeren Erträge fallen hauptsächlich auf die Sparten der Bildtonträgervervielfältigung (im Jahr 2011 über 33 Millionen Euro weniger Erträge gegenüber 2010) und die Vergütungsansprüche nach § 54 UrhG (über 27 Millionen Euro weniger Erträge gegenüber 2010) zurück.<sup>292</sup> Im Bereich der Bildtonträgervervielfältigung spricht die GEMA von einer Wandlung im privaten

<sup>292</sup> Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 44.

Musikkonsum.<sup>293</sup> So hat sich auch 2011 die rückläufige Marktentwicklung für den Verkauf von Tonträgern fortgesetzt bzw. hat eine Verschiebung auf den Online-Bereich stattgefunden.<sup>294</sup> Das Online-Geschäft konnte nach Meinung von GEMA diese Rückgänge jedoch nicht kompensieren, da File-Sharing, kostenlose Online-Streams und der Wettbewerb aus anderen Medien die Erträge drücken würden.<sup>295</sup> Die Erträge aus Vergütungsansprüchen nach § 54 UrhG waren im Jahr 2010 außerordentlich hoch, da sich die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) mit den Mitgliedern des Bundesverbandes Computerhersteller e.V. (BCH) über die PC-Vergütungen für die Jahre 2002 bis 2007 im Wert von 42.029 Millionen Euro einigen konnte.<sup>296</sup> Dem gegenüber steht im Geschäftsjahr 2011 für die Jahre 2008 bis 2011 ein Wert von 21.394 Millionen Euro.<sup>297</sup>

Im Online-Bereich konnten die Erträge von 14,195 auf 22.298 Millionen Euro erhöht werden; allerdings wurden in diesem Zeitraum keine Erträge im Zusammenhang mit YouTube erwirtschaftet!<sup>298</sup>

Die einzelnen Bereiche, aus denen die Erträge der GEMA stammen, sind in der Abbildung zu 10 zu sehen.

---

<sup>293</sup> *Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 52.*

<sup>294</sup> *Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 52.*

<sup>295</sup> *Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 52.*

<sup>296</sup> *Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 54.*

<sup>297</sup> *Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 44.*

<sup>298</sup> *Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 68.*

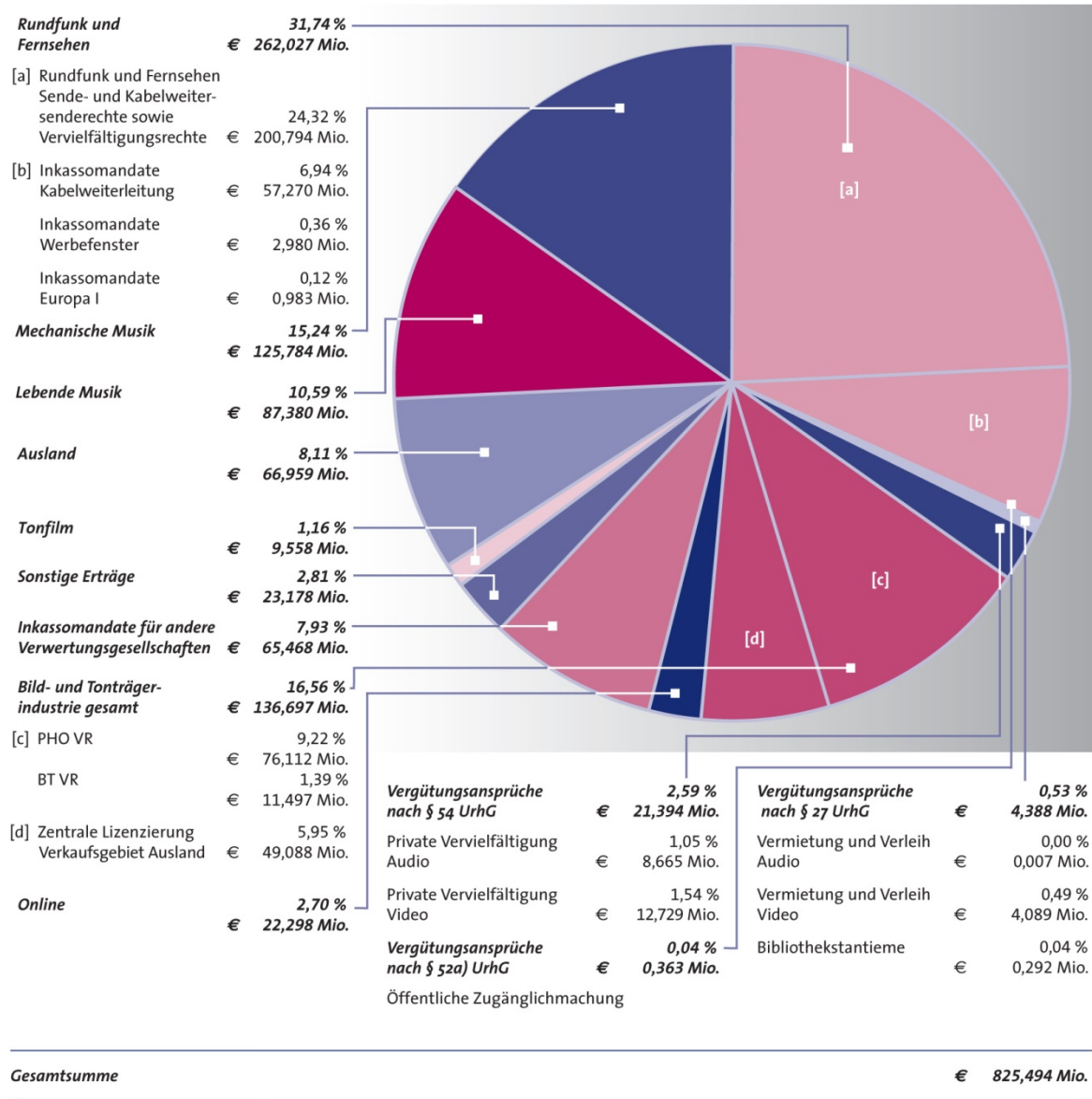


Abbildung 10: Erträge der GEMA nach Sparten 2011 (Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012): 47.

Die Gesamtaufwendungen der GEMA sind im Geschäftsjahr 2011 gegenüber dem Vorjahr um 3% gesunken (von 127,1 auf 123,2 Millionen Euro) und teilen sich auf die in Abbildung 11 dargestellten Bereiche auf.



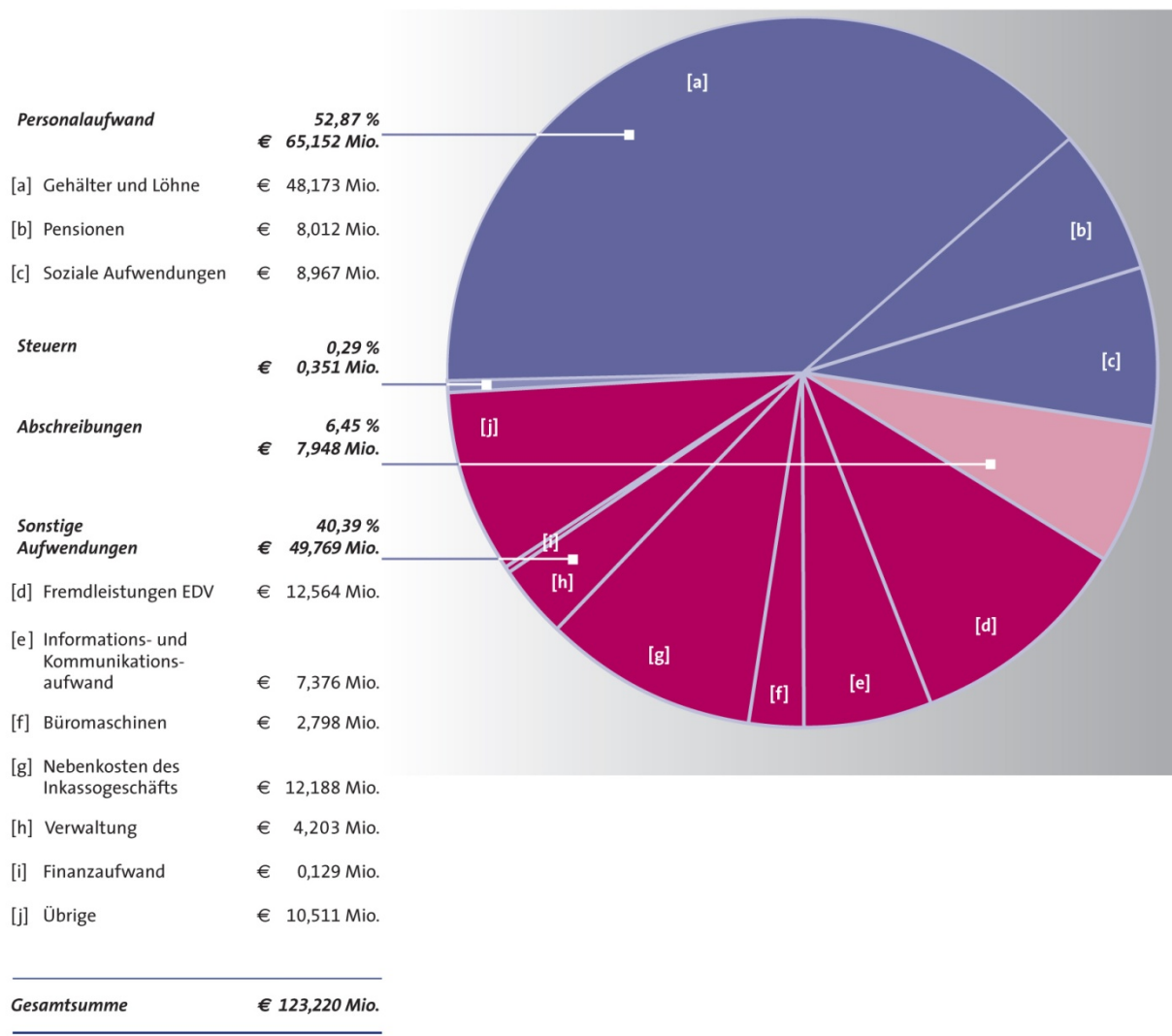


Abbildung 11: Aufwendungen der GEMA 2011 (Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012): 49.

In einer Prognose für die nächsten Jahre sieht sich die GEMA mit weiterhin rückläufigen Erträgen aus Tonträgern konfrontiert.<sup>299</sup> Hingegen erwartet die Gesellschaft Mehreinnahmen für die Sparte der Live-Musik.<sup>300</sup> Weiters soll die rückläufige Entwicklung im Bereich der Tonträger durch den Online-Bereich kompensiert werden.<sup>301</sup> Die GEMA versucht dabei durch eine Fülle von Verhandlungen, Schiedsstellenverfahren und gerichtlichen Auseinandersetzungen die Rechte ihrer Mitglieder durchzusetzen.<sup>302</sup>

<sup>299</sup> Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 61.

<sup>300</sup> Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 61.

<sup>301</sup> Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 61.

<sup>302</sup> Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012: 61.

Zu diesen Bestrebungen zählt für die GEMA auch, die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber YouTube durchzusetzen.<sup>303</sup> Der im Jahr 2007 geschlossene Vertrag zwischen der GEMA und YouTube lief bereits 2009 aus und wurde wegen grober Meinungsverschiedenheiten bisher nicht weiter verlängert.<sup>304</sup> Seit 2010 stehen sich somit beide Parteien regelmäßig in gerichtlichen Verfahren gegenüber, die aber bis zum Verfassen dieses Textes kein für beide zufriedenstellendes Ergebnis hervorbrachten.<sup>305 306</sup>

#### 7.4.4 USA

Im Gegensatz zum kontinentaleuropäischen Recht kann es in den USA für einen Bereich mehrere Verwertungsgesellschaften geben. Ein Künstler kann sich eine Verwertungsgesellschaft aussuchen.<sup>307</sup> Er kann von dieser allerdings auch abgelehnt werden.<sup>308</sup>

Kurzbezeichnung	Name	Internet
CCC	Copyright Clearance Center	<a href="http://www.copyright.com">www.copyright.com</a>
iCopyright	iCopyright, Inc.	<a href="http://www.icopyright.com">www.icopyright.com</a>
The Authors Registry	The Authors Registry	<a href="http://www.authorsregistry.org">www.authorsregistry.org</a>
ASCAP	American Society of Composers, Authors & Publishers	<a href="http://www.ascap.com">www.ascap.com</a>
BMI	Broadcast Music, Inc.	<a href="http://www.bmi.com">www.bmi.com</a>
SESAC	SESAC, Inc.	<a href="http://www.sesac.com">www.sesac.com</a>
HFA	Harry Fox Agency, Inc.	<a href="http://www.harryfox.com">www.harryfox.com</a>
MPLC	Motion Picture Licensing Corporation	<a href="http://www.mplc.org">www.mplc.org</a>
CriterionUSA	Criterion Pictures USA	<a href="http://www.criterionpicusa.com">www.criterionpicusa.com</a>

<sup>303</sup> GEMA 2010.

<sup>304</sup> GEMA 2010.

<sup>305</sup> GEMA 2010.

<sup>306</sup> Näheres zum Streit zwischen den Parteien ist im Kapitel 7.5.5.1 Der Konflikt zwischen GEMA und YouTube nachzulesen.

<sup>307</sup> DerStandard.at 2005.

<sup>308</sup> DerStandard.at 2005.

SWANK	Swank Motion Pictures, Inc.	<a href="http://www.swank.com">www.swank.com</a>
CCLI	Christian Copyright Licensing International	<a href="http://www.ccli.com">www.ccli.com</a>
Creators	Creators	<a href="http://www.creators.com">www.creators.com</a>

Tabelle 5: Auszug der Copyright Collectives in den USA (Crews, o.J.)

## 7.5 Zusammenhang mit YouTube

Verwertungsgesellschaften sind bestrebt, die Rechte der Mitglieder gegenüber YouTube durchzusetzen. Die einzelnen Gesellschaften schließen dafür Verträge mit dem Google-Tochterunternehmen ab.<sup>309</sup>

### 7.5.1 Frankreich

Die französische SACEM konnte im April 2013 gemeinsam mit der UMPI<sup>310</sup> einen internationalen Vertrag mit YouTube abschließen, bei dem die Rechteinhaber in allen 127 Ländern, in denen YouTube derzeit verfügbar ist, eine angemessene Vergütung erhalten.<sup>311</sup> Über die vertraglich vereinbarten Konditionen ist nichts bekannt.<sup>312</sup>

Die Statements von Vertretern der beiden Parteien wurden auf musikmarkt.de folgendermaßen übersetzt:<sup>313</sup>

Jean-Noel Tronc (CEO SACEM): *"SACEM ist stolz darauf, die erste Verwertungsgesellschaft der Welt zu sein, die eine Vereinbarung dieses Ausmaßes mit YouTube abgeschlossen hat. Dieser Vertrag mit einem der Hauptakteure im Internet, YouTube, zeugt von unserem Engagement, die Sichtbarkeit der Werke und die Entlohnung unserer Mitglieder und der Künstler unseres Partners Universal Music Publishing zu vergrößern."* (Jean-Noel Tronc, 2013)

Robert Kyncl (VP Global Head Of Content Partnership bei YouTube): *"Dank Kooperationen wie dieser stellt YouTube seine Rolle als weltweite Startrampe sowohl für etablierte Acts als auch Newcomer unter Beweis. Wir sind hoch erfreut, diese Vereinbarung mit SACEM und UMPI abgeschlossen zu haben, die – zusammen mit den bereits bestehenden Verträgen mit anderen Verwertungsgesellschaften in über*

<sup>309</sup> GEMA 2010.

<sup>310</sup> UMPI = Universal Music Publishing International.

<sup>311</sup> SACEM 2013.

<sup>312</sup> SACEM 2013.

<sup>313</sup> Gabric 2013.

40 Ländern – großartige Neuigkeiten für Autoren, Komponisten, Künstler und die gesamte Musikindustrie bedeutet." (Robert Kyncl, 2013)

### 7.5.2 Italien

Die italienische Verwertungsgesellschaft SIAE (Società Italiana degli Autori ed Editori) hat im Juli 2010 eine Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Musik in Video-Streams mit YouTube abgeschlossen; der Vertrag hatte eine Laufzeit von drei Jahren und ist am 31. Dezember 2012 ausgelaufen.<sup>314</sup>

Informationen über eine Verlängerung des Vertrages sind derzeit nicht bekannt.

### 7.5.3 Österreich

In Österreich hat die AKM derzeit noch keinen Vertrag mit YouTube abgeschlossen. Sowohl AKM-Sprecherin Ingrid Waldingbrett wie auch YouTube-Vertreterin Mounira Latrache sprechen nach der Einführung von youtube.at im April 2013 von guten Gesprächen und denken, dass es zu einer Einigung kommen wird.<sup>315</sup>

### 7.5.4 Großbritannien

Die britische Verwertungsgesellschaft PRS (Performing Rights Society) und YouTube konnten sich nach einem Streit über die Höhe der Gebühren schlussendlich im September 2009 einigen und einen entsprechenden Vertrag aufsetzen.<sup>316</sup> Der Vertrag aus 2009 war bis 30. Juni 2012 gültig.<sup>317</sup>

Am 21. August 2013 veröffentlichte PRS for Music, dass mit YouTube ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, welcher sich über 130 Staaten in Europa, dem Mittleren Osten und Nordafrika erstreckt.<sup>318</sup> Robert Ashcroft von PRS for Music zeigte sich mit dem neuen Vertrag sehr glücklich und sprach davon, dass Streaming bzw. YouTube einer der wichtigsten Schlüssel zum Erfolg sei.<sup>319</sup>

---

<sup>314</sup> *Adnkronos 2010.*

<sup>315</sup> *Dax 2013.*

<sup>316</sup> *Wellinger 2009.*

<sup>317</sup> *PRS for Music 2013a.*

<sup>318</sup> *PRS for Music 2013b.*

<sup>319</sup> *PRS for Music 2013b.*

### 7.5.5 Deutschland

In Deutschland versucht die GEMA, die Rechte der Mitglieder gegenüber dem Google-Tochterunternehmen durchzusetzen.<sup>320</sup> Seitdem der Vertrag aus 2007 im März 2009 ausgelaufen ist, konnten sich beide Parteien bis heute (Stand: 29.12.2013) nicht auf eine Fortführung einigen.<sup>321</sup> Die GEMA ist seitdem durch Verhandlungen, Klagen und Sperren von YouTube-Videos stets in Zeitungen und im World Wide Web präsent. Sie fordert von YouTube eine angemessene Entlohnung für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien.<sup>322</sup>

#### 7.5.5.1 Der Konflikt zwischen GEMA und YouTube



Abbildung 12: YouTube sperrt Videos (netzwelt.at o.J.)

YouTube begann daher mit 1. April 2009, Videos für Aufrufe aus Deutschland zu sperren.<sup>323</sup> Die GEMA forderte nach Angaben von Patrick Walker (Director of Video Partnerships von YouTube für Europa) zwölf Cent pro Videoaufruf.<sup>324</sup> Dies ist das 50-fache der Gebühren, die YouTube mit der PRS for music aus Großbritannien vereinbart hat und bedeutet, dass eine CD 500 Euro kosten müsste um auf die gleiche Höhe an Tantiemen zu kommen.<sup>325</sup> Die GEMA spricht hingegen von 1 Cent

---

<sup>320</sup> GEMA 2013b.

<sup>321</sup> GEMA 2013b.

<sup>322</sup> GEMA 2013b.

<sup>323</sup> GEMA 2013b.

<sup>324</sup> Johannsen 2009.

<sup>325</sup> Johannsen 2009.

pro Aufruf.<sup>326</sup> Konrad Lischka von SPIEGEL ONLINE stellt die Vermutung an, dass die GEMA 1 Cent pro Aufruf geboten habe, aber nur unter der Bedingung, dass YouTube exakte Informationen zum Aufruf der Musikvideos bereitstellt.<sup>327</sup> Sollte sich YouTube damit nicht einverstanden erklären, so könnte die GEMA nach ihren Lizenzierungsgrundlagen aus dem Jahr 2009 eine Mindestvergütung für Werke mit einer Spieldauer von bis zu fünf Minuten von 0,1278 Euro (entspricht 12 Cent) verlangen.<sup>328</sup> Um nur die Lizenzgebühren im Wert von 12 Cent pro Aufruf zahlen zu können (die GEMA deckt nur einen Teil des Musikvideos ab, die Gebühren für die Rechte des Filmmaterials sind da nicht berücksichtigt), müsste YouTube einen TKP (Tausenderkontaktpreis) von 120 Euro durch Werbung erwirtschaften.<sup>329</sup> Patrick Walker sprach gegenüber SPIEGEL ONLINE von einem sehr guten TKP im Bereich von 15 Euro.<sup>330</sup>

Nachdem sich YouTube und die GEMA nach über einem Jahr Verhandlungsdauer nicht einigen konnten, beschloss zweitens eine Allianz mit sieben internationalen Musikautoren-gesellschaften zu schließen.<sup>331</sup> Diese forderten YouTube nach verschiedenen Quellen auf, zwischen 75<sup>332</sup> und 600<sup>333</sup> genutzten Werken auf der YouTube-Seite zu löschen bzw. für Aufrufe von Deutschland aus zu sperren.<sup>334</sup> Da das Google-Tochterunternehmen nach Meinung von GEMA dieser Aufforderung nicht (schnell genug) nachgekommen war, wurde am Landesgericht Hamburg eine einstweilige Verfügung beantragt; aus formalen Gründen wurde der Antrag der Allianz jedoch im August 2010 abgewiesen<sup>335</sup>. Daraufhin eröffnete die GEMA alleine im Dezember 2010 eine Klage auf Unterlassung in der Hauptsache und führte als Gegenstand zwölf Musikwerke an.<sup>336</sup>

---

<sup>326</sup> *Johannsen 2009.*

<sup>327</sup> *Lischka 2009.*

<sup>328</sup> *Lischka 2009.*

<sup>329</sup> *Lischka 2009.*

<sup>330</sup> *Lischka 2009.*

<sup>331</sup> *GEMA 2013b.*

<sup>332</sup> *GEMA o.J.*

<sup>333</sup> *Gürges 2011.*

<sup>334</sup> *GEMA 2013b.*

<sup>335</sup> *LG Hamburg, Urteil vom 27.08.2012 – Az.: 310 O 197/10 (siehe Rechtsquellenverz.).*

<sup>336</sup> *GEMA 2013a.*

Es ging um die folgenden zwölf Werke:

Komponist/Autor	Titel	Interpret/in	Jahr
Christian Bruhn	"Zwei kleine Italiener"	Conny Froboess	1962
Christian Bruhn	"Akropolis adieu"	Mireille Mathieu	1971
Alex Joerg Christensen	"Ritmo de la noche"	Chocolate	1990
Alex Joerg Christensen	"Sex An Der Bar"	Alex C. feat. Y-Ass	2008
Alex Joerg Christensen	"Night in Motion"	U96	1993
Michael Cretu	"In The Shadow, in The Light"	Enigma	2003
Frank Dostal	"Lieder, die die Liebe schreibt"	Nana Mouskouri	1978
Alexander Kaiser	"I feel like you"	X-Perience	2007
Hajo Lewerentz (Hayo Panarinfo; Hayo Bauer;	"Club Bizarre"	U96	1995
Franz Reuther (Frank Farian)	"Rivers of Babylon"	Boney M.	1978
Rolf Zuckowski	"Lieder, die wie Brücken sind"	Rolf Zuckowski	1982
Rolf Zuckowski	"Im Kindergarten"	Rolf Zuckowski	1994

**Tabelle 6: Musikwerke gemäß der Klage von GEMA an YouTube (spiegel.de, 2012)**

Das Landgericht Hamburg verkündete am 20.04.2012 folgendes Urteil<sup>337</sup>:

YouTube ist erst nach einem konkreten Hinweis auf eine Urheberrechtsverletzung dazu verpflichtet, das betroffene Video zu sperren und zumutbare Maßnahmen zu tätigen, um einer erneuten Verletzung zu entgegenen.<sup>338</sup> YouTube ist jedoch nicht dazu verpflichtet, den gesamten bereits bestehenden Videocontent zu kontrollieren.<sup>339</sup>

Die Urheberrechtskammer verurteilte die Beklagte in sieben der zwölf Einzelfälle zur Unterlassung und hat die Klage im Übrigen abgewiesen.<sup>340</sup> Laut dem Urteil trifft auf YouTube nur eine sogenannte „Störerhaftung“ und nicht, wie von der Klägerin

<sup>337</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>338</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>339</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>340</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

argumentiert, „Täterhaftung“ zu.<sup>341</sup> Dies wurde durch das Gericht damit erklärt, dass die Beklagte die Videos weder selbst hochgeladen noch sich diese Inhalte zu Eigen gemacht habe.<sup>342</sup> Durch das Bereitstellen und den Betrieb der Plattform wird YouTube jedoch ein Beitrag an der Rechtsverletzung angerechnet, der zu Verhaltens- und Kontrollpflichten führt.<sup>343</sup> Auf Grund dessen wird YouTube als „Störer“ zur Unterlassung verpflichtet.<sup>344</sup> YouTube habe jedoch die Videos erst über eineinhalb Monate nach Benachrichtigung der GEMA gesperrt und damit nicht unverzüglich gehandelt.<sup>345</sup> Weiters wurde YouTube verpflichtet, angemessene Kontroll- und Prüfungspflichten umzusetzen; die Anforderungen dürften jedoch die zulässige Tätigkeit nicht unverhältnismäßig erschweren.<sup>346</sup> YouTube habe somit erst nach Erhalt eines Hinweises auf eine Rechtsverletzung den Einsatz durch deren System namens Content-ID zu prüfen.<sup>347</sup> Das Programm sei jedoch von der Beklagten selbst anzuwenden und nicht vom Rechteinhaber.<sup>348</sup> Da YouTube nicht dazu verpflichtet wurde, den gesamten Contentbestand zu durchsuchen, gelten diese Kontroll- und Prüfungspflichten nur für die Zukunft.<sup>349</sup> Weiters müsse YouTube in Zukunft einen Wortfilter installieren, der beim Upload eines Videos den Titel und Interpreten mit beanstandeten Musikwerken vergleicht.<sup>350</sup> Da abweichende Aufnahmen mit dem Content-ID-Programm nicht zu 100% erkannt werden können, sei dieser Wortfilter anzuwenden.<sup>351</sup> In den restlichen Fällen wurde die Klage abgewiesen, da nicht eindeutig festgestellt werden konnte, ob es nach dem Hinweis der Klägerin auf die Rechtsverletzung noch zu weiteren Videouploads gekommen ist.<sup>352</sup>

Da das Urteil weder als Sieg des Klägers noch als Sieg der Beklagten anzusehen ist, legten beide Parteien im Mai 2012 beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg Berufung ein.<sup>353</sup> Die GEMA spricht von einem Erfolg im erstinstanzlichen

---

<sup>341</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>342</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>343</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>344</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>345</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>346</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>347</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>348</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>349</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>350</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>351</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>352</sup> LG Hamburg, Urteil vom 20. April 2012, Az.: 310 O 461/10 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>353</sup> GEMA Pressemitteilung 2012.



Urteil, ist aber damit noch nicht zufrieden.<sup>354</sup> In einer Pressemitteilung<sup>355</sup> heißt es, dass die GEMA Rechtssicherheit für ihre Mitglieder schaffen will und von YouTube maximale Transparenz in den Verhandlungen fordere.<sup>356</sup> Auf Seiten von YouTube sagt eine Google-Sprecherin, dass die Forderung nach dem Einsatz von Filtern nicht angemessen sei.<sup>357</sup> Ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg lag zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Textes noch nicht vor.

Nach Meinung der GEMA habe YouTube am 14. Dezember 2012 die fortlaufenden Verhandlungen abgebrochen.<sup>358</sup> YouTube hingegen zeigte sich in einer Stellungnahme vom 11.01.2013 enttäuscht über den Abbruch der Verhandlungen seitens der GEMA und betonte abermals, dass das Unternehmen in 45 Ländern Verträge mit Verwertungsgesellschaften abgeschlossen habe und alles daran setze, auch in Deutschland ein Geschäftsmodell für Musiker bieten zu können.<sup>359</sup>

Als nächsten Schritt stellte die GEMA am 10. Jänner 2013 einen Antrag bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts auf Prüfung der Angemessenheit der von der GEMA geforderten Vergütung und Schadenersatz für die unlicenzierte Nutzung von 1000 urheberrechtlich geschützten Werken.<sup>360</sup> Die von der GEMA geforderte Mindestvergütung liegt bei 0,375 Cent pro werbefinanziertem Stream.<sup>361</sup> Weiters fordert die Verwertungsgesellschaft eine Änderung der Formulierung der Sperrtafeln, da der Text irreführend sei und einen falschen Eindruck erwecke.<sup>362</sup> Die GEMA reichte dazu im Jänner eine Unterlassungsklage am Landgericht München ein.<sup>363</sup> Nach Meinung der Gesellschaft ist die fehlende Lizenzierung auf YouTube zurückzuführen, da die Google-Tochter nicht bereit sei, eine angemessene Vergütung zu bezahlen.<sup>364</sup>

Beide Parteien betonen in den zuvor zitierten Beiträgen immer wieder, dass sie bestrebt sind, eine Lösung zu finden. Diese ist allerdings zum Zeitpunkt des

---

<sup>354</sup> *GEMA Pressemitteilung 2012.*

<sup>355</sup> *GEMA Pressemitteilung 2012.*

<sup>356</sup> *GEMA Pressemitteilung 2012.*

<sup>357</sup> *Wragge 2012, FAZ 2012.*

<sup>358</sup> *GEMA 2013a.*

<sup>359</sup> *Briegleb 2013.*

<sup>360</sup> *GEMA 2013a.*

<sup>361</sup> *GEMA 2012a.*

<sup>362</sup> *GEMA 2012a.*

<sup>363</sup> *GEMA 2012a.*

<sup>364</sup> *GEMA 2012a.*

Verfassens dieses Textes noch nicht in Sicht. Daraus resultieren einerseits Sperren von Musikwerken für User aus Deutschland und andererseits das Fehlen von Tantiemen für deutsche Urheber, deren Werke auf YouTube genutzt werden.

#### 7.5.5.2 Angriffe auf die Website der GEMA

Anonymous warf der GEMA via YouTube-Video am 17.06.2011 mangelnde Kooperation und überzogene Forderungen vor.<sup>365</sup> Weiters empfindet Anonymous die Sperren von Musikvideos als Einschränkung des freien Informationsflusses.<sup>366</sup> Anonymous habe kein Problem, wenn GEMA den Plattenfirmen und Künstlern einen Gewinn verschaffen wolle, sieht allerdings die GEMA als blockierend an.<sup>367</sup> Das Kollektiv spricht weiter von einer kostenlosen Promotion für die Künstler auf YouTube, auf die man heutzutage nicht mehr freiwillig verzichten sollte. Anonymous wünscht sich eine schnelle Einigung.<sup>368 369</sup>

Die Website der GEMA wurde in Folge auch immer wieder Ziel von Hackerattacken und Angriffen, zu denen sich Anonymous bekannte. Nur einige Tage nach dem oben genannten Video legte eine DDoS-Attacke (Distributed

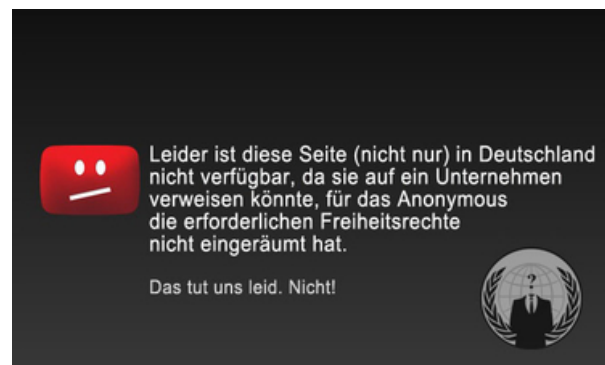


Abbildung 13: Meldung auf gehackter GEMA-Website (gulli.com 2013)

Denial of Service) den Webauftritt der GEMA lahm.<sup>370</sup> Am 22. August 2011

wurde die GEMA-Website gehackt. Anstatt Inhalte von GEMA dargestellt zu erhalten, sah man die in Abbildung 13 gezeigte Meldung. Des Weiteren wurden laut gulli.com 500GB Daten erbeutet und die Drucker der GEMA offline genommen und mit neuen Passwörtern versehen. Die Hackergruppen Anonymous und AnonyPwnies erklärten sich per YouTube-Video als verantwortlich.<sup>371 372</sup>

---

<sup>365</sup> Anonymous 2011.

<sup>366</sup> Anonymous 2011.

<sup>367</sup> Anonymous 2011.

<sup>368</sup> Anonymous 2011.

<sup>369</sup> Ein Video davon ist unter folgenden Link aufrufbar:

[http://www.youtube.com/watch?feature=player\\_embedded&v=g-qFLX26-O8](http://www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=g-qFLX26-O8) (zuletzt abgerufen: 29.12.2013).

<sup>370</sup> Ore 2011.

<sup>371</sup> Sobiraj 2011.

Der nächste Angriff war am 17. Dezember 2012 und legte erneut die GEMA-Website mittels DDoS-Attacken per Software LOIC (Low Orbit Ion Cannon) lahm. Da die IRC-Konversationen der Angreifer von Behörden aufgezeichnet wurden (Anonymous erprobte den Angriff u.a. auf den eigenen Servern), erfolgten im Juni Hausdurchsuchungen bei 106 Personen. Daraufhin wurde die Internetpräsenz der GEMA am 14.06.2012 erneut lahmgelegt.<sup>373</sup>

#### 7.5.5.3 Gesperrte Videos auf YouTube

Gemäß der App „GEMA vs YouTube“ von OpenDataCity sind momentan 61,5% der Top 1000 Videos in Deutschland gesperrt. Bei 8,4% bestehen tatsächlich rechtliche Probleme; bei den restlichen 53,1% gesperrten Videos handelt es sich möglicherweise um ein Problem. Darunter fallen Videos wie z.B. „PSY – GANGNAM STYLE“, „Eminem – Not Afraid“, „Katy Perry – Firework“ und viele mehr. Im Vergleich dazu sind in Österreich nur 1,1% der Top 1000 Videos gesperrt. „Duck Sauce – Barbara Streisand“ und „Pink Floyd – Wish You Where Here“ zählen z.B. zu den in Österreich nicht verfügbaren Musikvideos (Stand: 06.01.2014).<sup>374</sup>

---

<sup>372</sup> *Link zum Video der Hackergruppen Anonymous und AnonyPwnies: [http://www.youtube.com/watch?feature=player\\_embedded&v=Kq4R0Bv6xws](http://www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=Kq4R0Bv6xws) (zuletzt aberufen: 29.12.2013).*

<sup>373</sup> *Sobiraj 2012, Solmecke 2012, Horchert, Rosenbach 2012.*

<sup>374</sup> *OpenDataCity 2014.*

## 8 Stakeholder

Direkt bzw. indirekt von YouTube-Downloads betroffen sind die folgenden vier Interessensgruppen bzw. Stakeholder:

- YouTube bzw. Google selbst,
- Plattenfirmen bzw. Verwertungsgesellschaften,
- Endbenutzer bzw. User und
- Anbieter von Download-Services.

### 8.1 YouTube

YouTube erwirtschaftet Einnahmen hauptsächlich durch den Verkauf von Werbeflächen auf der Website bzw. Werbung in den Streams.

YouTube bietet die verschiedensten Werbeformate an, die im Folgenden betreffend der am häufigsten verwendeten Anzeigen erläutert werden:

- **Banner bzw. Display-Anzeigen** werden mit Ausnahme der Startseite auf allen YouTube-Seiten rechts vom Video geschaltet und haben eine Größe von 300 x 250 px.<sup>375</sup> In der Werbebranche werden diese Banner auch als Content AD bezeichnet.<sup>376</sup> Die Werbefläche kann entweder einzeln oder in Kombination mit der In-Video-Overlay Anzeige verwendet werden.<sup>377</sup>
- **Overlay-In-Videonanzeigen** sind transparente Flächen, die sich über das Video legen.<sup>378</sup> Sollten die Anzeigen nicht vom User selbst geschlossen werden, so minimieren sie sich nach einer bestimmten Zeit selbst.<sup>379</sup> Laut

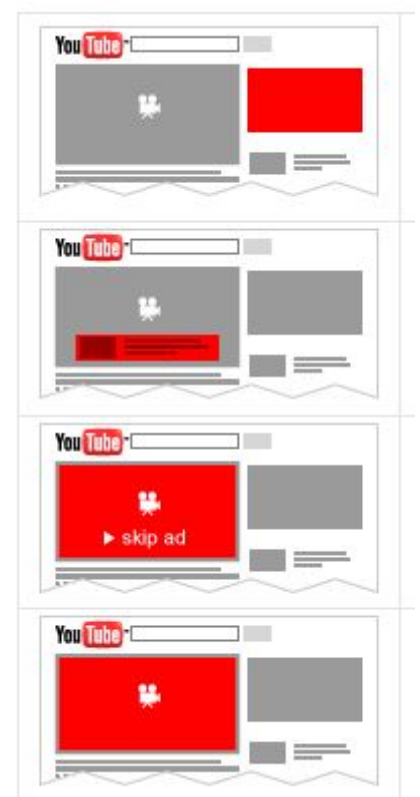


Abbildung 14: YouTube-Werbeformat (<http://support.google.com/youtube> 2013)

<sup>375</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>376</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>377</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>378</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>379</sup> YouTube, LLC. 2013.

YouTube werden In-Videoanzeigen normalerweise ab Sekunde 15 eingeblendet.<sup>380</sup>

- **TrueView-In-Stream-Anzeigen** werden entweder als Pre- (vor dem Beginn des eigentlichen Videos) oder Mid-Roll-Videoanzeigen (während des Videos) geschaltet.<sup>381</sup> In-Stream-Anzeigen können beliebig lang sein. Der Zuschauer erhält jedoch fünf Sekunden nach Anzeigenbeginn die Möglichkeit, die Anzeige zu überspringen.<sup>382</sup> YouTube erklärt den Werbepartnern dazu auch, dass eine Anzeige nur dann in Rechnung gestellt wird, wenn der Zuseher die Werbebotschaft nicht vorzeitig abbricht (bzw. bei längeren Werbungen wird ab einer Anzeigendauer von 30 Sekunden verrechnet).<sup>383</sup>
- **Standard-In-Stream-Anzeigen** sind den TrueView-In-Stream-Anzeigen sehr ähnlich, jedoch mit dem gravierenden Unterschied, dass sie vom Benutzer angesehen werden müssen und nicht weggeklickt werden können.<sup>384</sup> Die Videoanzeigen dürfen maximal 30 Sekunden lang sein und können als Pre-, Mid- oder Post-Roll geschaltet werden.<sup>385</sup> Zusätzlich hat man die Option, eine sogenannte Companion-Anzeige zu schalten.<sup>386</sup> Companion-Anzeigen werden neben dem Videoplayer geschaltet und haben eine Größe von 300 x 60 px.<sup>387</sup>
- **Mobile Standard-Banneranzeigen** sind statische Bilder, die auf der Startseite und den Suchseiten geschaltet werden.<sup>388</sup> Abhängig vom mobilen Endgerät sind die Banner in vier verschiedenen Größen zur Verfügung zu stellen, um die Anzeige horizontal immer formatfüllend darstellen zu können.<sup>389</sup>

---

<sup>380</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>381</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>382</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>383</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>384</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>385</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>386</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>387</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>388</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>389</sup> YouTube, LLC. 2013.

YouTube stellt auf den Support-Seiten die genauen Richtlinien für eine Bannerschaltung vor, zeigt Beispiele, welche Werte gemessen werden können und wofür sich die jeweiligen Banner auf Grund von statistischen Studien am besten eignen.<sup>390 391</sup>

Um Werbeanzeigen zu forcieren, führte YouTube das sogenannte Partnerprogramm ein.<sup>392</sup> In Österreich wurde dieses Feature gemeinsam mit youtube.at am 11. April 2013 veröffentlicht.<sup>393</sup> Am Partnerprogramm können alle Anbieter von Inhalten teilnehmen und dadurch mit ihren Videos Geld verdienen.<sup>394</sup> Die Werbeeinnahmen werden von YouTube mit den Partnern geteilt.<sup>395</sup> YouTube spricht von einer fairen Aufteilung. Jeder Partner entscheidet selbst, welche Art von Werbeanzeigen auf bzw. rund um seine Videos platziert werden soll.<sup>396</sup> Das Partnerprogramm ist derzeit in 55 von 120 Ländern verfügbar und soll in Zukunft flächendeckend eingeführt werden.<sup>397</sup>

Zusammenfassend kann folgende Schlussfassung gezogen werden: YouTube befürchtet, durch den Download von Videos im Bereich der Werbeanzeigen und somit indirekt bei Werbeeinnahmen zu verlieren. Als weiteren bzw. offiziellen Grund gibt YouTube jedoch an, dass sie die Rechte der Plattenfirmen zu schützen seien.

## 8.2 Plattenfirmen bzw. Verwertungsgesellschaften

Plattenfirmen selbst stellen originale Musikvideos auf YouTube. Dies dient einerseits Marketingzwecken, andererseits scheinen die "Record Labels" erkannt zu haben, dass auch sie mit YouTube Geld verdienen können. Laut theguardian.co.uk fließen etwa 30% der Werbeeinnahmen zu YouTube selbst, 40% erhält der Inhaber des Videos und weitere 20%, wenn die Plattenfirma nachweisen kann, dass es sich beim Video um ein sogenanntes "official video" handelt.<sup>398</sup> Die letzten 10% werden unter

---

<sup>390</sup> YouTube, LLC. 2013.

<sup>391</sup> Weiterführende Informationen zum Anzeigen-Placement können unter folgender URL nachgelesen werden:

<https://support.google.com/youtube/bin/answer.py?hl=de&answer=187101&topic=30072&parent=30071&rd=1> (zuletzt abgerufen: 29.12.2013).

<sup>392</sup> DerStandard.at 2013.

<sup>393</sup> DerStandard.at 2013.

<sup>394</sup> DerStandard.at 2013.

<sup>395</sup> DerStandard.at 2013.

<sup>396</sup> DerStandard.at 2013.

<sup>397</sup> DerStandard.at 2013.

<sup>398</sup> Lindvall 2013.

den Textern/Liedermachern aufgeteilt.<sup>399</sup> Auch die Statistiken von YouTube zeigen, dass dieses Konzept zu greifen beginnt.<sup>400</sup> Die Aufrufe von Videos der Plattenfirmen haben sich im Jahr 2012 verdoppelt.<sup>401</sup>

Richard Leach, Leiter des digitalen Vertriebs von Cooking Vinyl, sagt: "*It's because we've learned how to exploit those views better*" (Leach, 2013) und ist überzeugt davon, dass "*YouTube becoming our most important revenue stream in the future*". (Leach, 2013)

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass bei einem Download der Videos die Klickzahlen bzw. Videoaufrufe auf YouTube sinken könnten und somit auch die Werbeeinnahmen für die Plattenfirmen kleiner werden würden.

Des Weiteren befürchten Plattenfirmen seit jeher, dass (illegale) Downloads dem digitalen Musikabsatz schaden könnten. Dies konnte jedoch durch eine Studie des Institute for Prospective Technological Studies, das zur EU-Kommission gehört, zumindest teilweise widerlegt werden.<sup>402</sup> In der Studie wurden die Daten von 16.000 europäischen Käufern in Bezug auf die Auswirkungen von illegalem Download und legalem Streaming von digitaler Musik untersucht.<sup>403</sup> Die Hauptaussage der Studie ist, dass illegales Downloaden in der Praxis kein Ersatz für legale, digitale Musik ist. Weiters geht hervor, dass eine Steigerung von 10% Klicks auf illegalen Download-Websites zu einer Erhöhung von 0.2% auf legalen Einkaufswebsites führt.<sup>404</sup> Online Streaming führt zu einer etwas größeren Klickrate. 10% mehr Klicks auf illegalen Downloadwebsites ergeben bis zu 0.7% mehr Klicks auf Einkaufswebsites.<sup>405</sup> Die Steigerungen sind zwar als minimal anzusehen, zeigen aber dennoch, dass Streaming bzw. illegales Downloaden den Verkauf fördern können.<sup>406</sup> Diese Effekte können von Land zu Land verschieden sein.<sup>407</sup>

---

<sup>399</sup> Lindvall 2013.

<sup>400</sup> Lindvall 2013.

<sup>401</sup> Lindvall 2013.

<sup>402</sup> Institute for Prospective Technological Studies 2013.

<sup>403</sup> Institute for Prospective Technological Studies 2013.

<sup>404</sup> Institute for Prospective Technological Studies 2013.

<sup>405</sup> Institute for Prospective Technological Studies 2013.

<sup>406</sup> Institute for Prospective Technological Studies 2013.

<sup>407</sup> Institute for Prospective Technological Studies 2013.

### 8.3 Endbenutzer

Welches Interesse haben die Endbenutzer am Download von YouTube-Videos?

Die Interessen der User können verschiedenen Ursprungs sein. Zum einen ist es eine Neigung der Menschen, möglichst viele Dinge zu „besitzen“. Aus Angst, Inhalte könnten aus dem World Wide Web verschwinden, werden diese auf Festplatten, USB Sticks, CDs/DVDs oder andere Speichermedien kopiert. Zum anderen kann Musik somit auch jederzeit ohne Internetverbindung angehört werden. Solange das mobile Internet nicht immer und überall verfügbar ist, werden reine Streaming-Services diesem Wunsch nicht vollständig gerecht werden.

### 8.4 Anbieter von Download-Services

Download-Services haben eine entscheidende Lücke im „System Youtube“ entdeckt, da YouTube den Download von Video-Streams nicht selbst anbietet. Mit einem überschaubaren Aufwand, bestehend aus einem einmaligen Programmieren des Services bzw. dessen laufenden Adaptierungen, können Inhaber von Websites, Programmen oder Browser-AddOns beispielsweise durch Werbung Geld generieren. User haben so die Möglichkeit, auf einfachem Weg, kostenlos und ohne Verletzung des Urheberrechts Musik oder Videos herunterzuladen.<sup>408</sup>

---

<sup>408</sup> *Hochrinner 2010.*



## 9 VEVO

VEVO ist eine Musikvideo-Plattform, die am 8. Dezember 2009 in New York offiziell vorgestellt wurde.<sup>409</sup> Mit Universal Music Group, Sony Music Entertainment und EMI stellen drei der vier größten Plattenfirmen ihre Musikvideos auf VEVO zur Verfügung.<sup>410</sup> Einzig die Warner Music Group ist nicht vertreten, da diese eine Allianz mit MTV Networks gegründet hat.<sup>411</sup> Die Musikvideo-Plattform läuft in Kooperation mit YouTube. Das Google-Tochterunternehmen hostet die Musikvideos von VEVO und integriert diese auch auf YouTube selbst.<sup>412</sup> Die Werbeeinnahmen werden nach einem nicht bekanntgegebenen Schlüssel aufgeteilt.<sup>413</sup> Als strategischer Investor holte man bereits vor offiziellem Start die Abu Dhabi Media Company (ADMC) im Oktober 2009 an Bord.<sup>414</sup> Das Konzept bzw. Ziel der Plattform ist es, offizielle Musikvideos zur Verfügung zu stellen und damit für High-End-Werbetreibende attraktiv zu sein.<sup>415</sup> Neben der Werbung versuchen die Betreiber noch mittels mp3-Verkäufen (Links zu den Stores) und einem Merchandise-Store Einnahmen zu erzielen.<sup>416</sup>

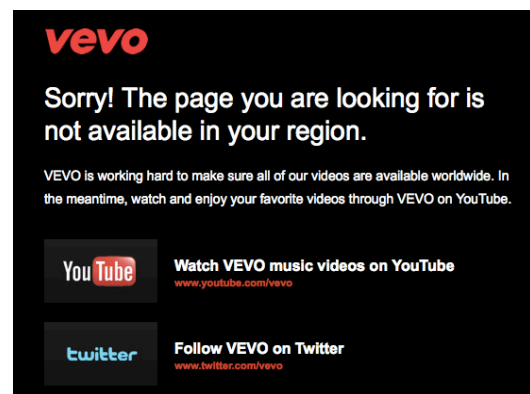


Abbildung 15: VEVO ist in deiner Region nicht verfügbar (vevo.com 2013)

VEVO war laut comScore<sup>417</sup> im April 2011 mit 55.2 Millionen eindeutigen Besuchern auf Platz 2 der Video-Plattformen in den USA. Laut einer Statistik von StatSheep führt der VEVO Channel auf YouTube das Ranking der Video Views mit 115.212.939.440 Aufrufen an.<sup>418</sup> Im Juli 2011 war der VEVO-Channel für 38% aller YouTube-Besuche verantwortlich.<sup>419</sup>

VEVO selbst ist derzeit jedoch nicht weltweit erreichbar. Als Besucher aus Österreich und Deutschland erhält man auf vevo.com, wie in Abbildung 15 zu sehen, nur den Hinweis, dass die Website für die besagten Regionen nicht erreichbar ist, man an

---

<sup>409</sup> Jarboe 2009.

<sup>410</sup> Jarboe 2009.

<sup>411</sup> Jarboe 2009.

<sup>412</sup> Jarboe 2009.

<sup>413</sup> Sandoval 2009.

<sup>414</sup> Jarboe 2009.

einer Ausweitung arbeitet und die User inzwischen die Videos über YouTube ansehen können.<sup>420</sup> Auch der Channel von VEVO auf YouTube ist aus Deutschland und Österreich auf Grund des bestehenden Rechtsstreites mit der GEMA nur teilweise benutzbar, da es immer wieder Videos gibt, die nicht zur Verfügung stehen.<sup>421</sup>

Mittels Download-Websites wie z.B. youtube-mp3.org können diese gesperrten Videos jedoch trotzdem heruntergeladen werden.

Aufgrund des Konzeptes von VEVO und der oben angeführten Statistiken kann folgende Schlussfolgerung gezogen werden: Um dauerhaft Werbeinnahmen zu generieren, ist es auch für VEVO wichtig, dass Musikvideos weiterhin auf deren Plattform oder im YouTube-Channel konsumiert werden. Der Download von Musik(-videos) hingegen würde die Aufrufe und damit verbunden auch die Werbeeinnahmen verringern.

---

<sup>415</sup> Jarboe 2009.

<sup>416</sup> Jarboe 2009.

<sup>417</sup> ComScore ist eine international tätige Internet-Marktforschungsfirma aus der USA.

<sup>418</sup> StatSheep 2013.

<sup>419</sup> Lee 2011.

<sup>420</sup> VEVO LLC 2011.

<sup>421</sup> Financial Times Deutschland 2010.

## 10 Klagen und Klagedrohungen betreffend Download-Services

In den vergangenen Jahren wurden einige YouTube-Downloaddservices geklagt bzw. wurde Ihnen mit Klagen gedroht.<sup>422</sup> Die Klagen gingen einerseits von der Recording Industry Association of Japan aus<sup>423</sup> und andererseits wurde eine Reihe von Klagedrohungen von YouTube selbst versendet.<sup>424</sup> Im Folgenden werden einige bekannte Fälle näher betrachtet.

### 10.1 music-clips.net

Music-clips.net bezeichnet sich selbst als „Online Video Converter“ und zählt damit zur Gruppe der „Download-Websites“.<sup>425</sup> Man muss somit lediglich die YouTube URL eines Videos eintragen und schon startet der Service seinen Konvertierungsdienst. Als Ergebnis erhält man zum Download eine mp3-Datei.

#### 10.1.1 Klagedrohung von YouTube

Music-Clips.net erhielt im Jahr 2012 ein Schreiben von YouTube's Rechtsvertreter Harris Cohen mit dem Inhalt, dass das Service sowohl gegen die Nutzungsbedingungen von YouTube verstoße, als auch gegen Terms of Service der YouTube API. Den Machern von music-clips.net wurden bei fortdauernden Verstößen rechtliche Konsequenzen angedroht und wurde die Beendigung jeglicher Download-Funktionen nahegelegt.

---

<sup>422</sup> *Beuth 2012.*

<sup>423</sup> *Marlowe 2011.*

<sup>424</sup> *Beuth 2012.*

<sup>425</sup> *Music-clips.net 2014.*

To Whom It May Concern:

We recently became aware of your service, Music-Clips, which is being offered at <http://www.music-clips.net/>. It appears from your website and other marketing materials that Music-Clips is designed to allow users to download content from YouTube. We need to ask you to stop offering that functionality.

You may be aware that the YouTube Terms of Service, which are posted at <http://www.youtube.com/t/terms>, prohibit the downloading of any video from the site that is not accompanied by a "download" link. In addition, your service violates the YouTube API Terms of Service, which are available at <https://developers.google.com/youtube/terms>. For example, the API Terms of Service prohibit applications that "separate, isolate, or modify the audio or video components of any YouTube audiovisual content made available through the YouTube API," as well as applications that "store copies of YouTube audiovisual content." Continuing to violate these restrictions may result in legal consequences for you and/or your company.

We strive to keep YouTube a safe, responsible community, which requires compliance with the Terms of Service and API Terms of Service. We hope that you will cooperate with us by ceasing to offer Music-Clips with functionality that downloads YouTube content. Thank you in advance.

Sincerely,



Harris Cohen  
Associate Product Counsel  
YouTube, LLC

Abbildung 16: Schreiben von YouTube an music-clips.net (<http://torrentfreak.com/google-threatens-to-sue-huge-youtube-mp3-conversion-site-120619/> 2012)

### 10.1.2 Analyse des Dienstes

Eigene Test-Downloads zeigen eine hohe Anzahl an eingehenden Paketen von folgenden drei Adressen auf:

- ks358794.kimsufi.com
- fra07s27-in-f23.1e100.net
- ns226729.ovh.net

Zwischendurch scheint allerdings auch eine geringe Anzahl an Pakete von und zu [cache.google.com](http://cache.google.com) auf.

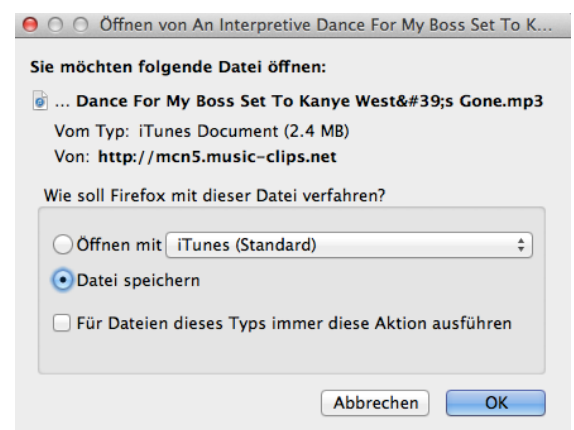


Abbildung 17: Firefox-Dialog bei Download von [music-clips.net](http://music-clips.net)

```

15:10:38.625764 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 1, win 8235, options [nop,nop,TS val 163473783 ecr 1281056834], length 0
15:10:38.626322 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [P..], seq 1706, ack 1, win 8235, options [nop,nop,TS val 163473783 ecr 1281056834], length 705
15:10:38.671327 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 706, win 125, options [nop,nop,TS val 1281056845 ecr 163473783], length 0
15:10:38.688653 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [P..], seq 1298, ack 706, win 125, options [nop,nop,TS val 1281056850 ecr 163473783], length 297
15:10:38.688754 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], seq 298, win 8216, options [nop,nop,TS val 163473844 ecr 1281056850], length 0
15:10:38.698031 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [P..], seq 706:1400, ack 298, win 8216, options [nop,nop,TS val 163473853 ecr 1281056850], length 694
15:10:38.779698 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056873 ecr 163473853], length 0
15:10:38.932896 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 1746:3194, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056911 ecr 163473853], length 1448
15:10:38.932927 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 298, win 8216, options [nop,nop,TS val 163474085 ecr 1281056873], length 0
15:10:38.932435 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 3194:4642, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056911 ecr 163473853], length 1448
15:10:38.932432 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 298, win 8216, options [nop,nop,TS val 163474085 ecr 1281056873], length 0
15:10:38.932861 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 4642:6090, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056911 ecr 163473853], length 1448
15:10:38.932910 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 298, win 8216, options [nop,nop,TS val 163474085 ecr 1281056873], length 0
15:10:38.933759 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 6090:7538, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056911 ecr 163473853], length 1448
15:10:38.933842 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 298, win 8216, options [nop,nop,TS val 163474086 ecr 1281056873], length 0
15:10:38.934216 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [P..], seq 7538:8582, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056911 ecr 163473853], length 1044
15:10:38.934290 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 298, win 8216, options [nop,nop,TS val 163474086 ecr 1281056873], length 0
15:10:38.936157 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 298:1746, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056911 ecr 163473853], length 1448
15:10:38.936263 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 8582, win 7699, options [nop,nop,TS val 163474088 ecr 1281056911], length 0
15:10:38.971256 IP 192.168.0.11.59667 > at-vie12c-cns02.chello.at.domain: 27779+ PTR: 30.232.31.176.in-addr.arpa. (44)
15:10:38.995005 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 16766:18214, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056927 ecr 163474088], length 1448
15:10:38.995099 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 8582, win 8192, options [nop,nop,TS val 163474146 ecr 1281056911], length 0
15:10:38.998932 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 8582:10030, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056927 ecr 163474088], length 1448
15:10:38.999006 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 10030, win 8101, options [nop,nop,TS val 163474149 ecr 1281056927], length 0
15:10:38.999336 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 10030:11478, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056927 ecr 163474088], length 1448
15:10:38.999383 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 11478, win 8101, options [nop,nop,TS val 163474149 ecr 1281056927], length 0
15:10:39.000140 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 11478:12926, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056927 ecr 163474088], length 1448
15:10:39.000187 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 12926, win 8101, options [nop,nop,TS val 163474150 ecr 1281056927], length 0
15:10:39.000564 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 12926:14374, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056927 ecr 163474088], length 1448
15:10:39.001111 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 14374, win 8101, options [nop,nop,TS val 163474150 ecr 1281056927], length 0
15:10:39.001856 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 14374:15822, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056927 ecr 163474088], length 1448
15:10:39.001907 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 15822, win 8101, options [nop,nop,TS val 163474151 ecr 1281056927], length 0
15:10:39.002307 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [P..], seq 15822:16766, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056927 ecr 163474088], length 944
15:10:39.002342 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 16766, win 8042, options [nop,nop,TS val 163474151 ecr 1281056927], length 0
15:10:39.061574 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 11478:12926, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056943 ecr 163474149], length 1448
15:10:39.061738 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 18214, win 8192, options [nop,nop,TS val 163474210 ecr 1281056927], length 0
15:10:39.062514 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 12926:14374, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056943 ecr 163474149], length 1448
15:10:39.062561 IP 192.168.0.11.53575 > ns226729.ovh.net.http: Flags [..], ack 18214, win 8192, options [nop,nop,TS val 163474210 ecr 1281056927], length 0
15:10:39.063231 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 18214:19662, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056943 ecr 163474150], length 1448
15:10:39.064031 IP ns226729.ovh.net.http > 192.168.0.11.53575: Flags [..], seq 19662:21110, ack 1400, win 136, options [nop,nop,TS val 1281056943 ecr 163474150], length 1448

```

Abbildung 18: Ein- und ausgehende Pakete während der Benutzung von music-clips.net

Der Firefox-Dialog gibt als Download-Quelle „<http://mcn5.music-clips.net>“ an.

Eine Traceroute-Abfrage<sup>426</sup> zeigt u.a., dass die Adresse „mcn5.music-clips.net“ auf „ns226729.ovh.net“ geroutet wird, von der eine sehr hohe Anzahl an Pakete bei der Anwendung des Service einging.

```

traceroute to mcn5.music-clips.net (176.31.232.30), 64 hops max, 52 byte packets
 1  * * *
 2  84.116.6.145 (84.116.6.145) 16.904 ms 12.326 ms 10.511 ms
 3  at-vie15a-rd1-vl-2019.aorta.net (84.116.228.33) 30.111 ms 51.691 ms 75.202 ms
 4  de-fra01a-rd3-xe-2-1-0.aorta.net (213.46.160.69) 46.710 ms 24.877 ms
 5  de-fra01a-rd3-xe-3-3-0.aorta.net (213.46.160.245) 25.918 ms
 6  84.116.133.113 (84.116.133.113) 26.106 ms 25.691 ms 27.517 ms
 7  fra-5-6k.de.eu (91.121.131.77) 36.864 ms * *
 8  rbx-g2-a9.fr.eu (91.121.131.134) 48.228 ms 44.842 ms 76.396 ms
 9  vss-6b-6k.fr.eu (91.121.128.44) 44.500 ms *
10  vss-6a-6k.fr.eu (91.121.128.40) 47.166 ms
11  ns226729.ovh.net (176.31.232.30) 44.334 ms 43.735 ms 44.619 ms

```

Abbildung 19: Traceroute-Abfrage von mcn5-music-clips.net

Der Hersteller der Website beschreibt den Service als einen Konvertierungsvorgang, der am Server stattfindet.

### 10.1.2.1 Analyse von ähnlichen Diensten

Die Analyse der Download-Services von den Websites convert2mp3.net, share-tube.eu und vidtomp3.com zeigen ein sehr ähnliches Verhalten. Bei allen Diensten

<sup>426</sup> Eine Traceroute-Abfrage ermittelt, über welche Zwischenstationen (Router bzw. Knoten) ein IP-Datenpaket im Internet bis zum Erreichen des Zielhosts gelangt.



wurde zu Analysezwecken das selbe YouTube-Video<sup>427</sup> zum Download als mp3-Datei herangezogen. Die Software SmartSniff v2.10<sup>428</sup> zeigte bei allen drei Tests eine große Anzahl an eingehenden Paketen von Server, auf den die jeweiligen Download-Services beim Klick auf den „Download“- oder „Konvertieren“-Button verwiesen hatten.

Index	Protocol	Local Address	Remote Address	Local Port	Remote Port	Local Host	Remote Host	Service Name	Packets	Data Size	Total Size	Data Speed	Capture Time	Last Packet Time	Duration
68	TCP	192.168.0.212	94.23.158.20	56899	80			http	1.869	770 Bytes	78.884 Bytes	0.1 KB/Sec	16.09.2014 17:17:55...	16.09.2014 17:18:09...	00:00:13.534
65	UDP	192.168.0.212	239.255.255.250	1900	1900			ssdp	36	17.286 Bytes	18.757 Bytes	2.8 KB/Sec	16.09.2014 17:17:49...	16.09.2014 17:17:55...	00:00:06.006
5	TCP	192.168.0.212	87.98.245.77	56784	80			http	34	8.147 Bytes	10.288 Bytes	0.9 KB/Sec	16.09.2014 17:17:16...	16.09.2014 17:17:25...	00:00:09.282
66	UDP	192.168.0.228	239.255.255.250	1900	1900			ssdp	18	8.643 Bytes	9.662 Bytes	1.0 KB/Sec	16.09.2014 17:17:53...	16.09.2014 17:18:01...	00:00:08.390
14	TCP	192.168.0.212	173.194.35.71	56788	80			http	14	3.501 Bytes	5.139 Bytes	0.0 KB/Sec	16.09.2014 17:17:17...	16.09.2014 17:18:49...	00:01:32.027
38	TCP	192.168.0.212	173.194.35.66	56793	443			https	19	2.673 Bytes	3.990 Bytes	0.0 KB/Sec	16.09.2014 17:17:29...	16.09.2014 17:18:49...	00:01:20.469
23	TCP	192.168.0.212	173.292.102.24	50257	443			https	11	2.853 Bytes	3.334 Bytes	0.0 KB/Sec	16.09.2014 17:17:20...	16.09.2014 17:18:50...	00:01:30.106
41	TCP	192.168.0.212	31.13.84.49	56796	443			https	16	1.910 Bytes	3.107 Bytes	0.0 KB/Sec	16.09.2014 17:17:29...	16.09.2014 17:18:49...	00:01:20.666
39	TCP	192.168.0.212	31.13.84.49	56794	443			https	14	1.971 Bytes	3.088 Bytes	0.0 KB/Sec	16.09.2014 17:17:29...	16.09.2014 17:18:49...	00:01:20.615
40	TCP	192.168.0.212	31.13.84.49	56795	443			https	15	1.908 Bytes	3.065 Bytes	0.0 KB/Sec	16.09.2014 17:17:29...	16.09.2014 17:18:49...	00:01:20.645
28	TCP	192.168.0.212	173.194.35.66	56740	443			https	19	2.114 Bytes	2.915 Bytes	0.0 KB/Sec	16.09.2014 17:17:22...	16.09.2014 17:18:49...	00:01:27.496
33	TCP	192.168.0.212	87.98.245.77	56791	80			http	10	1.490 Bytes	2.698 Bytes	0.6 KB/Sec	16.09.2014 17:17:28...	16.09.2014 17:17:30...	00:00:02.537
19	TCP	192.168.0.212	157.55.235.174	65154	40031			https	9	1.728 Bytes	2.677 Bytes	0.0 KB/Sec	16.09.2014 17:17:19...	16.09.2014 17:18:34...	00:01:14.823
55	TCP	192.168.0.212	199.16.156.52	56803	443			https	9	1.568 Bytes	2.158 Bytes	0.1 KB/Sec	16.09.2014 17:17:30...	16.09.2014 17:18:00...	00:00:30.447
48	TCP	192.168.0.212	108.160.167.201	56797	443			https	13	1.224 Bytes	1.966 Bytes	0.0 KB/Sec	16.09.2014 17:17:29...	16.09.2014 17:18:30...	00:01:00.669
13	TCP	192.168.0.212	94.23.158.20	56787	80			http	5	824 Bytes	1.900 Bytes	0.1 KB/Sec	16.09.2014 17:17:17...	16.09.2014 17:17:25...	00:00:08.480
63	TCP	192.168.0.212	157.56.126.76	65163	443			https	4	989 Bytes	1.705 Bytes	0.0 KB/Sec	16.09.2014 17:17:44...	16.09.2014 17:18:19...	00:00:35.266
31	TCP	192.168.0.212	87.98.245.77	56790	80			http	7	680 Bytes	1.680 Bytes	0.3 KB/Sec	16.09.2014 17:17:24...	16.09.2014 17:17:26...	00:00:02.048
16	UDP	192.168.0.212	192.168.0.211	59200	161			srmp	10	1.290 Bytes	1.651 Bytes	0.0 KB/Sec	16.09.2014 17:17:17...	16.09.2014 17:18:52...	00:01:35.066
42	TCP	192.168.0.212	31.13.84.49	56799	443			https	6	635 Bytes	1.432 Bytes	0.1 KB/Sec	16.09.2014 17:17:29...	16.09.2014 17:17:35...	00:00:05.999
53	TCP	192.168.0.212	173.194.39.76	56805	443			https	6	635 Bytes	1.432 Bytes	0.1 KB/Sec	16.09.2014 17:17:29...	16.09.2014 17:17:35...	00:00:05.930
46	TCP	192.168.0.212	31.13.84.49	56800	443			https	5	635 Bytes	1.392 Bytes	0.1 KB/Sec	16.09.2014 17:17:29...	16.09.2014 17:17:35...	00:00:05.665
47	TCP	192.168.0.212	31.13.84.49	56801	443			https	5	635 Bytes	1.392 Bytes	0.1 KB/Sec	16.09.2014 17:17:29...	16.09.2014 17:17:35...	00:00:05.678

```

GET /download.php?id=youtube_NmugSMBh_iI&key=D2j1cn1JCEHy HTTP/1.1
Host: cdl26.convert2mp3.net
User-Agent: Mozilla/5.0 (Windows NT 6.1; WOW64; rv:32.0) Gecko/20100101 Firefox/32.0
Accept: text/html,application/xhtml+xml,application/xml;q=0.9,*/*;q=0.8
Accept-Language: de,en-US;q=0.7,*/*;q=0.3
Accept-Encoding: gzip, deflate
DNT: 1
Referer: http://convert2mp3.net/index.php?p=complete&id=youtube_NmugSMBh_iI&key=D2j1cn1JCEHy
Cookie: MSID=8M6792E416F4be1660b9e71HPv8a8r-junGDH1L2zy755b0719c28d4d68686893d45e19391d; _utna=92236808.1643223067.1418790889.1418790889.1418880268.2; _utnc=92236808; _utnz=92236808.14188
Connection: keep-alive

```

Abbildung 20: Aufzeichnung von SmartSniff während des Downloads einer mp3-Datei des Dienstes convert2mp3.net.

Convert2mp3.net verwies auf cdl.convert2mp3.net (84.23.158.20). Der IP-Adresse zeigt gemäß DomainTools<sup>429</sup> auf einen in Frankreich liegenden Server des Unternehmens OVH LTD. Beim Download-Vorgang von share-tube.eu verwies das Service auf 198.27.66.200, von der schlussendlich die mp3-Datei heruntergeladen wurde. Die IP-Adresse zeigt gemäß DomainTools<sup>430</sup> auf einen kanadischen Server der OVH Hosting, Inc. Beim Test des Dienstes auf www.vidtomp3.com wurde die Datei vom Host srv41.vidtomp3.com (IP: 188.165.215.82) heruntergeladen. Die IP weist gemäß DomainTools<sup>431</sup> ebenso wie convert2mp3.net auf einen französischen Server von OVH LTD.

In den Tests verwiesen somit alle vier Dienste (music-clips.net, convert2mp3.net, share-tube.eu und vidtomp3.com) auf Server des Unternehmens OVH. Die

<sup>427</sup> YouTube-Video „Marron 5 – Maps (Explicit)“, [https://www.youtube.com/watch?v=NmugSMBh\\_iI](https://www.youtube.com/watch?v=NmugSMBh_iI) (zuletzt abgerufen: 21.09.2014).

<sup>428</sup> © 2004 – 2014 Nir Sofer.

<sup>429</sup> <http://whois.domaintools.com/94.23.158.20> (zuletzt abgerufen: 21.09.2014).

<sup>430</sup> <http://whois.domaintools.com/198.27.66.200> (zuletzt abgerufen: 21.09.2014).

<sup>431</sup> <http://whois.domaintools.com/188.165.215.82> (zuletzt abgerufen: 21.09.2014).

Gesellschaft gehört zu den größten Hosting-Services der Welt<sup>432</sup>. OVH hostet aktuell 170.000 Server in 17 verschiedenen Ländern und ist damit das drittgrößte Hosting-Unternehmen der Welt.<sup>433</sup> Weitere Tests zeigten jedoch, dass nicht alle YouTube-Download-Services auf Server von OVH liegen. Eine Traceroute-Abfrage von youtubedownloader.com zeigte, dass die Domain auf die IP-Adresse 162.159.245.32 verweist, welche von CloudFlare, Inc. gehostet wird.<sup>434</sup> Ein weiterer YouTube-Download-Dienst, savetube.com, zeigt auf die IP-Adresse 62.210.140.234, welche zu Iliad Enterprises gehört.<sup>435</sup>

Die Details der einzelnen Analysen befinden sich im Anhang.

### 10.1.3 Fazit

Die Beschreibung auf der Website, sowie die Analyse der Datenübertragung lassen darauf schließen, dass von music-clips.net eine Datenweitergabe und damit verbunden eine Vervielfältigung stattfindet. Sollte music-clips.net tatsächlich Hersteller der Vervielfältigung sein, so würde der Betreiber gegen § 16 deutsches Urheberrechtsgesetz verstoßen. In einem ähnlichen Fall hat das OLG Dresden allerdings entschieden, dass der Nutzer durch den Klick einen rein technischen Vorgang auslöse, der ohne menschlichen Eingriff von außen ablaufe. Als Hersteller der Vervielfältigung wurde der Nutzer anerkannt und der Eingriff wurde nach § 53 als gültige Vervielfältigung zum privaten Gebrauch anerkannt.<sup>436</sup>

Der Dienstanbieter music-clips.net reagierte auf obiges Schreiben gelassen.<sup>437</sup> Das Schreiben des Rechtsvertreters von YouTube sei an mehrere Betreiber gesendet worden und nur die Anschriften bzw. der Name seien verändert worden.<sup>438</sup> Weiters ist man sich in Fachkreisen einig, dass die besagten Schreiben von YouTube auf Druck der Musikindustrie veranlasst wurden.<sup>439</sup>

---

<sup>432</sup> Miller 2009.

<sup>433</sup> OVH LTD 2014.

<sup>434</sup> <http://whois.domaintools.com/162.159.245.32> (zuletzt abgerufen: 21.09.2014).

<sup>435</sup> <http://whois.domaintools.com/62.210.140.234> (zuletzt abgerufen: 21.09.2014).

<sup>436</sup> OLG Dresden 14 U 801/07 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>437</sup> CHIP Xonio Online GmbH 2012.

<sup>438</sup> CHIP Xonio Online GmbH 2012.

<sup>439</sup> CHIP Xonio Online GmbH 2012.

Wie ausführliche Tests zeigten, ist die Website über ein Jahr nach dem Schreiben von YouTube's Rechtsvertreter weiterhin in Betrieb und führt die angebotenen Dienste immer noch erfolgreich durch.

## 10.2 YouTube-mp3.org

Die Plattform YouTube-mp3.org wurde von Philip Matesanz im Jahr 2009 gegründet<sup>440</sup> und beschreibt sich selbst als der einfachste Internetdienst für die Konvertierung von YouTube-Videos in mp3-Dateien. Im Gegensatz zu anderen Portalen bietet YouTube-mp3.org somit nicht die Videos selbst zum Download an, sondern ausschließlich die konvertierte Tonspur der Videos im mp3-Format. Der User benötigt wie bei allen anderen Plattformen nur den Link zum YouTube-Video. Die Umwandlung in das mp3-Dateiformat erfolgt dabei auf der Infrastruktur bzw. den Servern des Portals.<sup>441</sup> Der Internetdienst wird von der Firma PMD Technologie UG betrieben. Das Unternehmen wird von Philip Matesanz geführt.<sup>442</sup>

### 10.2.1 Klagedrohung

YouTube-mp3.org erhielt am 8. Juni 2012 die gleiche Klagedrohung – mit gleichen Vorwürfen wie music-clips.net. Gleichmaßen wurde eine Abschaltung des Services nahegelegt bzw. bei einer Fortführung mit rechtlichen Schritten gedroht.

Das Schreiben an YouTube-mp3.org schlug im Netz schnell hohe Wellen. Unzählige Onlinemedien berichteten auf Grund des hohen Stellenwerts des Internetportals YouTube-mp3.org von den Klagedrohungen.<sup>443</sup> Nach einem Bericht von WinFuture.de verbuchte die Website YouTube-mp3.org zum damaligen Zeitpunkt täglich 1,3 Millionen Zugriffe.<sup>444</sup>

---

<sup>440</sup> *Beuth 2012.*

<sup>441</sup> *PMD Technologie UG o.J.*

<sup>442</sup> *PMD Technologie UG 2012.*

<sup>443</sup> *Enigmax 2012, Beuth 2012, Minor 2012, Knight 2012, Quandt 2012, Futurezone GmbH 2012, iw 2012.*

<sup>444</sup> *Quandt 2012.*



6/8/12

webmaster@youtube-mp3.org


To Whom It May Concern:

We recently became aware of your service, YouTube-mp3, which is being offered at [www.youtube-mp3.org](http://www.youtube-mp3.org). It appears from your website and other marketing materials that YouTube-mp3 is designed to allow users to download content from YouTube. We need to ask you to stop offering that functionality.

You may be aware that the YouTube Terms of Service, which are posted at <http://www.youtube.com/t/terms>, prohibit the downloading of any video from the site that is not accompanied by a "download" link. In addition, your service violates the YouTube API Terms of Service, which are available at <https://developers.google.com/youtube/terms>. For example, the API Terms of Service prohibit applications that "separate, isolate, or modify the audio or video components of any YouTube audiovisual content made available through the YouTube API," as well as applications that "store copies of YouTube audiovisual content." Continuing to violate these restrictions may result in legal consequences for you and/or your company.

We strive to keep YouTube a safe, responsible community, which requires compliance with the Terms of Service and API Terms of Service. We hope that you will cooperate with us by ceasing to offer YouTube-mp3 with functionality that downloads YouTube content within seven days from the date of this letter. Thank you in advance.

Sincerely,



Harris Cohen  
Associate Product Counsel  
YouTube, LLC

Abbildung 21: Schreiben von YouTube an YouTube-mp3.org (<http://edge.youtube-mp3.org/gcase/cd.pdf> 2012)

### 10.2.2 Reaktionen des Betreibers

Philip Matesanz versuchte, Klarheit zur rechtlichen Situation zu bekommen und eine zufriedenstellende Lösung für beide Parteien zu erzielen. Er startete daher die folgenden drei Aktionen.<sup>445</sup>

#### 1: Kontakt mit Google

Um eine Lösung des Problems zu finden, versuchte Matesanz Kontakt mit Google aufzunehmen<sup>446</sup>. Ein Gespräch mit dem Business Development von Google brachte keine Ergebnisse.<sup>447</sup> Der Student beschreibt die namentlich dabei nicht genannten Personen als nicht daran interessiert, eine Lösung zu finden.<sup>448</sup> Ein versuchter Anruf des YouTube-mp3.org Betreibers bei Google's Chief Legal Associate wurde von

---

<sup>445</sup> *PMD Technologie UG 2012.*

<sup>446</sup> *PMD Technologie UG 2012.*

<sup>447</sup> *Imbert 2012.*

<sup>448</sup> *Imbert 2012.*

dessen Assistenten nicht durchgestellt bzw. wurde Matesanz mit der Erklärung, dass nur in schriftlicher Form kommuniziert werde, verabschiedet.<sup>449</sup> Drei E-Mails von Matesanz blieben jedoch laut eigener Aussage des Portalbetreibers von Seiten Google's unbeantwortet.<sup>450</sup>

In einem Aufruf auf einer Unterseite von YouTube-mp3.org fordert er u.a. die User auf, Harris Cohen eine Beschwerde über das Vorgehen von Google zu schreiben und zu verlangen, dass der Gründer und CEO von Google, Larry Page, und Mitbegründer Sergey Bin ihn kontaktieren sollten.<sup>451</sup>

## **2: Reports von Rechtsanwälten**

Um rechtlich mehr Klarheit zu bekommen, lies Philip Matesanz zwei Expertise von angesehenen deutschen Anwälten auf Englisch erstellen.<sup>452</sup>

1. Rechtsgutachten (Legal Opinion) von WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte im Namen von Christian Solmecke erstellt am 25.06.2012 in Köln<sup>453</sup>:

Rechtsanwalt Christian Solmecke kommt in seinem Gutachten zu folgendem Ergebnis<sup>454</sup>:

YouTube-mp3.org habe niemals die Terms of Service von YouTube angenommen.<sup>455</sup> Daher könne kein Verstoß gegen die Terms of Service resultieren und wenn doch, entstünden dadurch keine Rechtsfolgen.<sup>456</sup> Des Weiteren führte YouTube-mp3.org keine Aktionen durch, die gegen das Urheberrechtsgesetz verstoßen.<sup>457</sup> Auch die User von YouTube-mp3.org verletztten durch die Benutzung des Portals das UrhG nicht, da diese Aktion durch das Recht der privaten Kopie nach § 53 Abs. 1

---

<sup>449</sup> *PMD Technologie UG 2012.*

<sup>450</sup> *PMD Technologie UG 2012.*

<sup>451</sup> *Matesanz-1, o.J.*

<sup>452</sup> *Enigmax 2012.*

<sup>453</sup> *Solmecke 2012a.*

<sup>454</sup> *Solmecke 2012a.*

<sup>455</sup> *Solmecke 2012a.*

<sup>456</sup> *Solmecke 2012a.*

<sup>457</sup> *Solmecke 2012a.*

deutsches UrhG geschützt ist.<sup>458</sup> Die Forderung der Beendigung des Service sieht das Gutachten daher als unbegründet an.<sup>459</sup>

Das Rechtsgutachten ist im Anhang nachzulesen.

2. Rechtsgutachten (Legal Opinion) von HÄRTING Rechtsanwälte im Namen von Philipp C. Redlich erstellt am 29.06.2012 in Berlin<sup>460</sup>:

Das Gutachten von HÄRTING Rechtsanwälte wurde auf Basis des deutschen UrhG hergestellt.<sup>461</sup> Rechtsanwalt Philipp C. Redlich kommt mit den folgenden Argumenten zum Schluss, dass YouTube weder gegen die Verwendung, noch gegen das Bereitstellen des mp3-Konvertierungsdienstes auf Grund eines Urheberrechtsverstoßes oder eines unlauteren Wettbewerbes erfolgreich Vorgehen könnte.<sup>462</sup>

- Solange YouTube nicht weitere Sicherheitsmaßnahmen einführe (wie z.B. eine Verschlüsselung), so dass die permanente Speicherung eines Streams nicht mehr möglich ist, könne § 95a Abs. 1 deutsches UrhG auf youtube-mp3.org nicht angewendet werden.<sup>463</sup>
- Das Downloaden eines YouTube-Streams für private Zwecke benötige nicht die Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts.<sup>464</sup> Das Recht, eine Privatkopie anzufertigen, sei nach § 53 Abs. 1 deutsches UrhG geschützt.<sup>465</sup> Dieses Recht gelte, solange YouTube keine wirksamen Verträge mit den Nutzern schließt, die den Download verbieten oder YouTube technische Maßnahmen einführe, die eine permanente Speicherung von Inhalten verhindern.<sup>466</sup> Das Recht der Privatkopie werde durch die Terms of Service nicht beeinträchtigt.<sup>467</sup>

---

<sup>458</sup> *Solmecke 2012a.*

<sup>459</sup> *Solmecke 2012a.*

<sup>460</sup> *Redlich 2012.*

<sup>461</sup> *Redlich 2012.*

<sup>462</sup> *Redlich 2012.*

<sup>463</sup> *Redlich 2012.*

<sup>464</sup> *Redlich 2012.*

<sup>465</sup> *Redlich 2012.*

<sup>466</sup> *Redlich 2012.*

<sup>467</sup> *Redlich 2012.*

- Ein Verstoß gegen § 87b Abs. 1 deutsches UrhG komme ebenfalls nicht zum Tragen, da in diesem Fall nur ein sehr unwesentlicher Teil der Datenbank reproduziert werde.<sup>468</sup>
- Solange YouTube keine technische Maßnahmen einführe um den Download von Streaming-Inhalten wirksam zu verhindern oder die Plattform nur genutzt werden kann, wenn zuvor die Terms of Service akzeptiert werden, könne YouTube die Benutzung von YouTube-mp3.org mit den Hinweis auf das Verbot des Downloadens nicht verhindern, da der Mitbewerber nicht gezielt behindert wird, wie in § 4 Nummer 10 deutsches UWG<sup>469</sup> geregelt sei.<sup>470</sup>

Das Rechtsgutachten ist im Anhang zu nachzulesen.

### 3: Online Petition

Philip Matesanz startete ferner eine öffentliche Online-Petition namens „Allow third party recording tools for YouTube“, um Google und YouTube einerseits die hohe Anzahl an Menschen zu zeigen, die YouTube-mp3.org unterstützen und andererseits YouTube zur Kommunikation aufzurufen.<sup>471</sup> Die Petition wurde bis zum Abschluss dieser Arbeit 4.363.838 Mal unterschrieben.<sup>472</sup> Die Petition ging u.a. an Arnd Haller (General Counsel, Google), Harris Cohen (Associate Product Counsel, YouTube) und Salar Kamangar (CEO, YouTube).<sup>473 474</sup>

#### 10.2.3 Fazit

Beide Rechtsgutachten entlasten den Betreiber der Plattform YouTube-mp3.org. Der Internetdienst verrichtet nach mehr als einem Jahr nach der Klagedrohung weiterhin die Konvertierung von YouTube-Streams in mp3-Dateien. Weitere Kommunikation zwischen YouTube und Philip Matesanz fand bisher nicht statt.

---

<sup>468</sup> Redlich 2012.

<sup>469</sup> UWG = Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

<sup>470</sup> Redlich 2012.

<sup>471</sup> Matesanz-2 o.J.

<sup>472</sup> Matesanz-2 o.J.

<sup>473</sup> Matesanz-2 o.J.

<sup>474</sup> Die Petition ist weiterhin unter folgendem Link zu finden:

<http://www.change.org/petitions/youtube-googlede-allow-third-party-recording-tools-for-youtube-freedomonyoutube#description> (zuletzt abgerufen: 11.09.2014).

## 10.3 TubeFire

TubeFire.com zählte zu einer der ersten YouTube-Download-Websites. Einfach und unkompliziert konnte man auf TubeFire von 2007 bis 2011 YouTube-Videos downloaden. Auf Wunsch konvertierte das japanische Portal von MusicGate die Videos in beliebige Formate wie z.B. mp3.<sup>475</sup>



Abbildung 22: Screenshot der ehemaligen Website tubefire.com  
([http://matome.naver.jp/odai/2131408409874100401/2131408465774137603\\_2013](http://matome.naver.jp/odai/2131408409874100401/2131408465774137603_2013))

### 10.3.1 Klage

Die vier Majorlabels (Universal, EMI, Sony und Warner) und 25 weitere kleinere Labels sahen in TubeFire ein Portal, das gegen Gesetze verstieß und machten TubeFire verantwortlich für entgangene Lizenzzahlungen in Millionenhöhe.<sup>476</sup> Die Recording Industry Association of Japan (RIAJ) brachte somit am 19. August 2011 eine Klage am „Tokyo District Court“ gegen MusicGate bzw. TubeFire ein.<sup>477</sup> Die Association behauptet in ihrer Klage, dass die Betreiber von TubeFire durch das Kopieren und Konvertieren von YouTube-Videos und das anschließende Verteilen an die User gegen das Urheberrechtsgesetz verstießen.<sup>478</sup> Laut eigenen Aussagen der RIAJ wurden in zwei Monaten ca. 10.000 Videos auf TubeFire transferiert.<sup>479</sup> Dies bedeute umgerechnet für die Recording Labels einen Schaden von rund \$ 3 Millionen.<sup>480</sup>

### 10.3.2 Fazit

---

<sup>475</sup> Müller 2011.

<sup>476</sup> Enigmax 2011.

<sup>477</sup> Enigmax 2011.

<sup>478</sup> Enigmax 2011.

<sup>479</sup> Enigmax 2011.

<sup>480</sup> Enigmax 2011.

MusicGate schaltete das Service auf Grund von möglichen, hohen Schadensersatzforderungen nur vier Tage nach Erhalt der Klage ab.<sup>481</sup> Laut eigener Aussage der Betreiber sollte das Portal nur vorübergehend seine Dienste schließen.<sup>482</sup> Da das Service aber über zwei Jahre danach immer noch nicht wieder verfügbar ist, kann man hier von einem Ende des Angebots sprechen. Die genaue Arbeitsweise des Services lässt sich dadurch im Nachhinein auch nicht mehr eruieren. Dies führt dazu, dass keine Annahme über mögliche Rechtsverletzungen getroffen werden kann. Der Erfolg der RIAJ lässt sich allerdings in Frage stellen. Einerseits konnte die Association ein Portal stoppen, andererseits gibt es weiterhin Tausende von Alternativen.<sup>483</sup>

#### 10.4 CNET.com

CNET.com ist ein Technik-Portal, das der Unternehmensgruppe CBS Interactive Inc. angehört. Die Plattform bietet u.a folgende Dienste an.<sup>484</sup>

- Technik-News,
- Reviews,
- Videos,
- Podcasts,
- (Freie) Downloads von Software, Mobile Apps und Spielen,
- Meinungsaustausch mit den Benutzern.

YouTube Downloader sind neben Antiviren-Software & Co auch auf CNET heiß begehrt.<sup>485</sup> So befindet sich auf Platz sechs der beliebtesten Downloads für Windows der „Free YouTube Downloader“ mit insgesamt knapp über 300.000 Downloads in den letzten



Abbildung 23: Screenshot von tubefire.com (tubefire.com 2013)

Most Popular Downloads	
DOWNLOADS FOR LAST WEEK	
1. Avast Free Antivirus 2014	1,112,959
2. AVG AntiVirus Free 2014	884,570
3. Malwarebytes Anti-Malware	556,309
4. CCleaner	455,829
5. KMPlayer	409,167
6. Free YouTube Downloader	302,387
7. YTD Video Downloader	280,132

Abbildung 24: Most Popular Downloads der letzten Woche für Windows auf CNET (<http://download.cnet.com/windows/> 2013)

<sup>481</sup> MusicGate 2011.

<sup>482</sup> MusicGate 2011.

<sup>483</sup> MusicGate 2011.

<sup>484</sup> CBS Interactive Inc. o.J.

<sup>485</sup> CBS Interactive Inc.-2 o.J.

7 Tagen (Stand: 29.12.2013), gefolgt vom „YTD Video Downloader“ mit rund 280.000 Downloads (insgesamt verbucht die Software beinahe 130 Millionen Downloads).<sup>486</sup>

#### 10.4.1 Anfrage

Kurz nachdem YouTube die Klagedrohungen an verschiedenste YouTube Download-Websites versendet hatte, erhielt CBS Interactive Inc. eine Anfrage der Recording Industry Association of America (RIAA) betreffend CNET.<sup>487</sup> Die RIAA ist ein Verband der amerikanischen Musikindustrie, der neben den vier größten Plattenlabels (Sony Music Entertainment, EMI Group, Universal Music Group und Warner Music Group) noch hunderte weitere Labels vertritt.<sup>488</sup> In einem Schreiben forderte die RIAA den Betreiber von CNET auf, Programme, durch deren Benutzung Inhalte von Mitgliedern der RIAA entwendet werden können, zu löschen.<sup>489</sup> Speziell fokussierte sich die Association dabei auf die Software „Free YouTube Downloader“.<sup>490</sup> In dem Schreiben wurde weiters erwähnt, dass selbige Anfrage bereits vor einem Jahr gestellt worden und von CBS Interactive Inc. ignoriert worden war.<sup>491</sup>

#### 10.4.2 Reaktionen des Betreibers

CNET lehnte die Anfrage der RIAA ab, da es nach Meinung dieses Betreibers nicht seine Aufgabe ist, festzustellen, ob ein Programm legal oder illegal sei bzw. ob damit Urheberrechtsverstöße begangen werden könnten.<sup>492</sup> Solange nicht von einem Gericht bestimmt werde, dass die Software gegen das Urheberrecht verstoße, werde sie von CNET nicht entfernt werden.<sup>493</sup> CNET betonte weiters, dass die Software zahlreiche User habe, die damit keine Urheberrechtsverletzungen durchführten.<sup>494</sup>

---

<sup>486</sup> *CBS Interactive Inc.-2 o.J.*

<sup>487</sup> *Sandoval 2012.*

<sup>488</sup> *RIAA o.J.*

<sup>489</sup> *Sandoval 2012.*

<sup>490</sup> *Sandoval 2012.*

<sup>491</sup> *Sandoval 2012.*

<sup>492</sup> *Sandoval 2012.*

<sup>493</sup> *Sandoval 2012.*

<sup>494</sup> *Sandoval 2012.*

### 10.4.3 Fazit

Die Anfrage der RIAA konnte YouTube-Download-Software nicht stoppen. CNET führt weiterhin jede Menge an YouTube-Downloadern, die sich regelmäßig in den Top10 der beliebtesten Downloads befinden.

## 10.5 Ähnliche Fälle

### 10.5.1 JDownloader 2

JDownloader ist ein Open Source-Downloadmanager, der von der Community weiterentwickelt wird. Die Aufgabe des Programms ist es, das Herunterladen so schnell, einfach und automatisiert wie möglich zu machen. JDownloader unterstützt dabei auch den Download von Videoplattformen wie z.B. YouTube oder clipfish. JDownloader 2 stellt dabei die 2. Version des Downloadmanagers dar, die sich momentan aber noch in Entwicklung befindet und daher erst in einer Beta-Version verfügbar ist.<sup>495</sup>

In einer dieser Beta Versionen war das Programm in der Lage geschützte RTMPE-Streams<sup>496</sup>, wie sie z.B. zum Streaming von MyVideo.de, der Mediengruppe ProSiebenSat.1 genutzt werden, herunterzuladen.<sup>497</sup>

In dem folgenden Rechtsstreit ging es darum, ob eine dauerhafte, lokale Speicherung von MyVideo.de-Streams einen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz darstellt. Das Landgericht Hamburg entschied am 25.04.2013 in einer einstweiligen Verfügung, dass dies verboten sei.<sup>498</sup> Das Gericht begründete die Entscheidung mit einer rechtswidrigen Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme bzw. dem Verstoß gegen § 95a Abs. 3 deutsches UrhG.<sup>499</sup>

Die Betreiber von JDownloader, Appwork GmbH, entfernten diese Funktion umgehend aus der aktuellen Beta Version.<sup>500</sup>

---

<sup>495</sup> Appwork GmbH 2012.

<sup>496</sup> RTMPE = Encrypted Real-Time Messaging Protocol.

<sup>497</sup> Nij / heise online 2013.

<sup>498</sup> LG Hamburg Az. 310 O 144/13 (siehe Rechtsquellenverz.).

<sup>499</sup> Brüß 2013.

<sup>500</sup> Coalado 2013.



Dieses Ergebnis kann allerdings nicht auf YouTube Dowload-Services angewendet werden, da es sich bei YouTube zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Textes um keine geschützten Streams handelte.

### 10.5.2 TubeBox

TubeBox ist ein kostenloses Programm zum Downloaden von Musik und Videos. Heruntergeladen werden kann dabei u.a. von den Videoplattformen YouTube, Vimeo und DailyMotion.<sup>501</sup>

Ebenso wie den für JDownloader 2 Verantwortlichen wurde dem Hersteller von TubeBox wegen der Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme, bezogen auf die RTMPE geschützten Streams von MyVideo.de, verboten, die Software herzustellen, zu verbreiten oder zu besitzen.<sup>502</sup> Dies wurde bereits am 26.07.2012 vom Landgericht München I rechtskräftig entschieden.<sup>503</sup>

---

<sup>501</sup> *Freetec Ltd 2013.*

<sup>502</sup> *Rasch Rechtsanwälte 2012.*

<sup>503</sup> *LG München I Az. 7 O 10502/12 (siehe Rechtsquellenverz.).*

## 11 Aussichten

### 11.1 Kurzzeitige Speicherung von Streams in YouTube Apps

YouTube verkündete Mitte September 2013 ein neues Feature für die mobilen YouTube Apps, welches es den Usern ermöglicht, YouTube-Videos für eine kurze Dauer auf ihr Smartphone zu spielen, um so diese Videos auch offline abspielen zu können.<sup>504</sup> Diese neue Funktion soll laut YouTube noch mehr Video-Aufrufe und Fans bringen.<sup>505</sup> Der Download soll für eine kurze Zeitspanne (eine exakte Dauer wurde nicht angegeben) am Endgerät verbleiben und somit auch bei unterbrochener Internetverbindung, wie z.B. im morgendlichen Pendlerverkehr in der U-Bahn, das Abspielen ermöglichen.<sup>506</sup>

### 11.2 VEVO, GEMA und YouTube

Der Musikdienst VEVO von Sony und Universal startete im Herbst 2013 in Deutschland seine Plattform.<sup>507</sup> Im Gegenteil zu anderen Ländern agiert VEVO in Deutschland ohne Partnerschaft mit YouTube.<sup>508</sup> Das Unternehmen von Sony und Universal konnte sich nach über zwei Jahren Verhandlungen mit der GEMA einigen und errichtete ein Büro in Berlin.<sup>509</sup> Manager Nic Jones sprach zwar von anfänglichen überzogenen Forderungen seitens der GEMA, schließlich haben sich aber scheinbar beide Parteien bewegt.<sup>510</sup> Weiters betont er, dass der „Stützpunkt“ in Deutschland auch bei einer zukünftigen Einigung von GEMA und YouTube bestehen bleiben würde.<sup>511</sup> In den USA laufen zwar über zwei Drittel aller Zugriffe auf Videos von VEVO über YouTube, andererseits muss sich VEVO somit auch die Einnahmen mit dem Google-Unternehmen teilen.<sup>512</sup>

Viele Videos, die auf YouTube für deutsche Besucher gesperrt waren, sind damit über VEVO nun frei zugänglich. Die Einigung mit der GEMA in Deutschland stellt für

---

<sup>504</sup> *YouTube Creators Blog 2013.*

<sup>505</sup> *YouTube Creators Blog 2013.*

<sup>506</sup> *YouTube Creators Blog 2013.*

<sup>507</sup> *Dpa/jk 2013.*

<sup>508</sup> *Dpa/jk 2013.*

<sup>509</sup> *Dpa/jk 2013.*

<sup>510</sup> *Dpa/jk 2013.*

<sup>511</sup> *Dpa/jk 2013.*

<sup>512</sup> *Dpa/jk 2013.*

VEVO einen wichtigen Schritt der Abkoppelung von YouTube dar. Auch für die GEMA war diese Einigung von Vorteil, da diese Entscheidung YouTube nun unter Zugzwang setzt.<sup>513</sup>

### 11.3 Zukunft von YouTube-Downloadservices

Download-Services werden in Anbetracht der aktuellen Gesetzeslage auch in Zukunft schwer angreifbar sein. Bisher wurden von YouTube und der Musikindustrie stets nur Download-Websites geklagt bzw. mit Klagen bedroht. Programme, AddOns oder gar manuelle Aufzeichnungen werden weiterhin nicht verhindert werden können und sind laut aktuellem deutschem und österreichischem Urheberrechtsgesetz zu privaten Zwecken auch erlaubt, solange das entsprechende Video rechtmäßig auf YouTube eingestellt wurde. Download-Services sowie eine entsprechende Nachfrage werden daher weiterhin existieren. Die einzige Möglichkeit, um eine Nutzung von Download-Services zu verhindern, zeigt derzeit beispielsweise MyVideo.de vor, indem die Plattform RTMPE verschlüsselte Streams verwendet. Interessant zu beobachten wird es sein, ob YouTube irgendwann selbst den Schritt wagt, eine entsprechende Download-Funktion anzubieten und ob entsprechende Tools dann weiterhin eine Daseinsberechtigung besitzen.

---

<sup>513</sup> *Minor 2013.*

## 12 Conclusio

YouTube entwickelte sich in den letzten Jahren zu einem herausragenden Online-Videoportal und kann pro Jahr mehr als 1 Billion Aufrufe verbuchen. Die steigende Anzahl an Videos bringt auch urheberrechtliche Probleme mit sich, mit denen sich YouTube immer wieder befassen musste. Das Urheberrecht wurde im historischen Ablauf immer wieder an die technischen Neuerungen angepasst und es wurde versucht, es über die Grenzen hinaus anzugleichen. YouTube musste zuletzt das Content ID System einführen, um illegal hochgeladenes Material leichter zu erkennen.

Der Musikbranche sind nicht nur die unrechtmäßigen Kopien von urheberrechtlich geschütztem Materialien auf YouTube ein Dorn im Auge, sondern auch die unzähligen angebotenen Download-Services. Das Google-Tochterunternehmen verbietet die Speicherung bzw. den Download von Inhalten gemäß den Nutzungsbedingungen und bietet auch selbst keine Downloadfunktion an. Stattdessen haben sich verschiedenste Möglichkeiten und externe Programme etabliert, die es gestatten, auf einfachstem Wege YouTube-Inhalte downzuloaden. Mit wenig HTML-Kenntnissen können die YouTube-Videos auch ohne zusätzliche Hilfsprogramme gespeichert werden. YouTube führte in den letzten Jahren das Partnerprogramm ein, um mittels Werbung mehr Einnahmen zu generieren. Dies lässt darauf schließen, dass ein Download von Videos bzw. Tonspuren nicht im Interesse von YouTube ist. Die lokale Speicherung von legal auf YouTube upgeloadeten Inhalten stellt jedoch durch die sogenannte Privatkopie im Urheberrecht eine erlaubte Ausnahme dar. Download-Webseiten befinden sich jedoch in einer rechtlichen Grauzone, da nicht genau klar ist, ob YouTube-Inhalte von diesen Seiten weitergeleitet bzw. verbreitet werden. In der Folge führten viele Klagedrohungen von YouTube an Betreiber von Download-Websites zu keinem eindeutigen Ergebnis. Software- und Add-On-Hersteller wurden bisher überhaupt toleriert, da diese noch schwerer angreifbar sind. Einzig die Klage der Recording Industry Association of Japan zwang das japanische Portal TubeFire zur Schließung des Services.

Eine weitere wichtige Partei stellen die Verwertungsgesellschaften dar, welche die Rechte von Urhebern verwerten und diese vertreten. YouTube versucht, mit den Verwertungsgesellschaften vieler Staaten einen Pauschalvertrag abzuschließen. Im Fall von Deutschland liegen YouTube und die GEMA jedoch seit Jahren im Streit. Da derzeit keine Einigung in Sicht ist, werden deutsche Urheber momentan für Werke auf YouTube nicht entlohnt. Einige Werke sind für deutsche Benutzer auf YouTube sogar gesperrt.

Schlussendlich macht sich der Benutzer von Download-Services allerdings nicht haftbar, solange er mit Hilfe dieser Angebote nur Material von YouTube downloadet, welches auch ordnungsgemäß und legal auf YouTube hochgeladen wurde, und er dieses weder an Dritte weitergibt, noch kommerzielle Absichten verfolgt.

## 13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: YouTube Logo (YouTube, LLC 2013).....	3
Abbildung 2: Top 20 Videoportale in Deutschland im März 2012 nach Anzahl der Besucher (in 1.000) ( <a href="http://de.statista.com/statistik/daten/studie/209190/umfrage/beliebteste-videoportale-in-deutschland/">http://de.statista.com/statistik/daten/studie/209190/umfrage/beliebteste-videoportale-in-deutschland/</a> 2012) .....	5
Abbildung 3: Das AddOn „Video DownloadHelper“ unterstützt unzählige Medien-Websites (Video DownloadHelper 2013).....	10
Abbildung 4: Die beliebtesten Firefox-Add-Ons ( <a href="https://addons.mozilla.org/de/firefox/">https://addons.mozilla.org/de/firefox/</a> 2013) .....	11
Abbildung 5: VideoCacheView stöbert YouTube-Videos im Cache auf (VideoCacheView 2013) .....	12
Abbildung 6: Teil des Quellcodes von YouTube ( <a href="http://www.youtube.com/watch?v=VlOxLSOr3_M">http://www.youtube.com/watch?v=VlOxLSOr3_M</a> ).....	15
Abbildung 7: Erstellter Direktlink zu einem YouTube-Video.....	16
Abbildung 8: Übersicht Urheberrecht (Bundeszentrale für politische Bildung 2007) .....	26
Abbildung 9: Entwicklung der Erträge der GEMA von 2001 bis 2011 (Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012): 48. ....	71
Abbildung 10: Erträge der GEMA nach Sparten 2011 (Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012): 47. ....	73
Abbildung 11: Aufwendungen der GEMA 2011 (Colombini, Goebel, Wohlgemuth 2012): 49. ....	74
Abbildung 12: YouTube sperrt Videos (netzwelt.at o.J.) .....	78
Abbildung 13: Meldung auf gehackter GEMA-Website (gulli.com 2013).....	84
Abbildung 14: YouTube-Werbeformat ( <a href="http://support.google.com/youtube">http://support.google.com/youtube</a> 2013).....	86
Abbildung 15: VEVO ist in deiner Region nicht verfügbar (vevo.com 2013) .....	91
Abbildung 16: Schreiben von YouTube an music-clips.net ( <a href="http://torrentfreak.com/google-threatens-to-sue-huge-youtube-mp3-conversion-site-120619/">http://torrentfreak.com/google-threatens-to-sue-huge-youtube-mp3-conversion-site-120619/</a> 2012) .....	93
Abbildung 17: Firefox-Dialog bei Download von music-clips.net .....	94
Abbildung 19: Traceroute-Abfrage von mc5-music-clips.net.....	94
Abbildung 18: Ein- und ausgehende Pakete während der Benutzung von music-clips.net .....	95

Abbildung 20: Aufzeichnung von SmartSniff während des Downloads einer mp3-Datei des Dienstes convert2mp3.net.....	95
Abbildung 21: Schreiben von YouTube an YouTube-mp3.org ( <a href="http://edge.youtube-mp3.org/gcase/cd.pdf">http://edge.youtube-mp3.org/gcase/cd.pdf</a> 2012).....	98
Abbildung 22: Screenshot der ehemaligen Website tubefire.com ( <a href="http://matome.naver.jp/odai/2131408409874100401/2131408465774137603">http://matome.naver.jp/odai/2131408409874100401/2131408465774137603</a> 2013) .....	102
Abbildung 23: Screenshot von tubefire.com (tubefire.com 2013).....	104
Abbildung 24: Most Popular Downloads der letzten Woche für Windows auf CNET ( <a href="http://download.cnet.com/windows/">http://download.cnet.com/windows/</a> 2013) .....	104

## 14 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich der Nutzungsbedingungen Teil 1 .....	22
Tabelle 2: Vergleich der Nutzungsbedingungen Teil 2 .....	23
Tabelle 3: Verwertungsgesellschaften in Österreich (Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften, 2013).....	68
Tabelle 4: Verwertungsgesellschaften in Deutschland (Deutsches Patent- und Markenamt, 2012).....	69
Tabelle 5: Auszug der Copyright Collectives in den USA (Crews, o.J.).....	76
Tabelle 6: Musikwerke gemäß der Klage von GEMA an YouTube (spiegel.de, 2012) .....	80



## 15 Literaturverzeichnis

- Bücheler Manfred, M. C. (2011). *Österreichisches Urheberrecht: Kommentar*. Wien: Ciresa, Meinhard.
- Bachleitner, N., Eybl, F. M., & Fischer, E. (2000). *Geschichte des Buchhandels in Österreich*. Wiesbaden: Otto Harrassowitz Verlag.
- Banck, M. (2011). *Der Kontrahierungszwang der Verwertungsgesellschaften gemäß § 11 WahrnG und seine Ausnahmen*. Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH.
- Colombini, L., Goebel, U., & Wohlgemuth, S. (2012). *Gema Jahrbuch 2012/2013*. Berlin: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.
- Daniel, G. (2003). *Urheberrecht im Internet in Österreich, Deutschland und der EU*. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH.
- Deere, C. (2011). *The Implementation Game. The TRIPS Agreement and the Global Politics of Intellectual Property Reform in Developing Countries*. Oxford: Caroly Deere.
- Dietz, C. (2009). *Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht*. Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH.
- Dittrich, D. R. (2012). *Österreichisches und internationales Urheberrecht*. Wien: DDr. Robert Dittrich.
- Ellins, J. (1997). *Copyright Law, Urheberrecht und ihre Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft: Von den Anfängen bis ins Informationszeitalter*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Eustacchio, A. (06 2004). Raubkopien aus dem Internet. *lex:itec* , S. 26-28.
- Gürges, E. (2011-12). YouTube-Einigungen mit PRS und SACEM. *virtuos* .
- Gieseke, L. (1957). *Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts*.
- Gutman, D. (2003). *Urheberrecht im Internet in Österreich, Deutschland und der EU*. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH.
- Haas, F.-W. (2004). *Das TRIPS-Abkommen: geistiges Eigentum als Gegenstand des Welthandelsrechts*. Franz-Werner Haas.
- Hall, M. G. (1985). *Österreichische Verlagsgeschichte 1918-1938*. Graz: Hermann Böhlau Nachfahren.
- Heine, R. (2008). *Wahrnehmung Von Online-musikrechten Durch Verwertungsgesellschaften Im Binnenmarkt*. Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH.
- Homann, H.-J. (2006). *Praxishandbuch Musikrecht: Ein Leitfaden für Musik- und Medienschaffende*. Berlin: Hans-Jürgen Homann.

Institute for Prospective Technological Studies. (2013). *Digital Music Consumption on the Internet: Evidence from Clickstream Data*. Spanien: Joint Research Centre.

Jänich, V. (2002). *Geistiges Eigentum: eine Komplementärscheinung zum Sacheigentum?* Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.

Jarboe, G. (2009). *YouTube and Video Marketing: An Hour a Day*. Indianapolis: Wiley Publishing, Inc.

Kamzelak, R. (1999). *Computergestützte Text-Edition*. Tübingen: Kamzelak, Roland.

Kiesel, H., & Münch, P. (1977). *Gesellschaft und Literatur im 18. Jahrhundert*. München: C.H. Beck Verlag.

Kleinz, T. (2012-22-06). *YouTube-Musik als MP3 downloaden: Das Recht auf Privatkopie: taz.de*. Retrieved 2013-04-10 from taz.de: <http://www.taz.de/!95882/>

Kreutzer Dr. Till, J.-H. W. (2012). Streaming, Embedding, Downloading – Video-Nutzung bei YouTube, kinox.to und Co.

Kuschke Fabian, H. F. (2011). *Entstehung und Eigenschaften Sozialer Netzwerke: Von Facebook über Myspace bis Google+: Untersuchung inklusive Fragebogen mit Auswertung*. Norderstedt: GRIN Verlag.

Löhr, I. (2010). *Die Globalisierung geistiger Eigentumsrechte: Neue Strukturen internationaler Zusammenarbeit 1886–1952*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH.

Leach, R. (2013-04-01). YouTube becoming our most important revenue stream in the future. (H. Lindvall, Interviewer)

Leeb, L. (2006). *Der Wert künstlerischer Arbeit: Urheberrecht, Rechtswahrnehmung und Administration durch Verwertungsgesellschaften*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Lerche, P. (2008). *Recht Und Praxis Der Gema: Handbuch Und Kommentar*. Berlin: Reinhold Kreile, Jürgen Becker, Karl Riesenhuber.

Leventer, O. (2012). *Google Book Search und vergleichendes Urheberrecht: unter Heranziehung des deutschen und des US-amerikanischen Rechts*. Freiburg: C.H. Beck Verlag.

LG Hamburg: Das Angebot von Software zum Download verschlüsselter Streams verstößt gegen das Urheberrecht, Az. 310 O 144/13 (LG Hamburg 25. 04 2013).

LG München I: Download von Video-Streams - TubeBox, Az. 7 O 10502/12 (LG München I 26. 07 2012).

Lorenzo Colombini, U. G. (2012). *GEMA Jahrbuch 2012/2013*. Berlin: Dr. Harald Hekerl, Vorsitzender des Vorstands der GEMA.

Müller-Graff, P.-C., & Roth, H. (200). *Recht und Rechtswissenschaft: Signaturen und Herausforderungen zum Jahrtausendbeginn : Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg*. Heidelberg: C.F. Müller Verlag.

Markus Köhler, H.-W. A. (2008). *Recht des Internet*. Heidelberg: C.F. Müller.

- Medwenitsch, F., & Schanda, R. (2000). Download von MP3-Dateien aus dem Internet: Private Vervielfältigung und rechtmäßig erstellte Vorlage. In G. Graninger, K.-H. Danzl, & H. Tades, *Ein Leben für Rechtskultur: Festschrift Robert Dittrich zum 75. Geburtstag* (S. 219f). Wien: MANZ.
- Melichar, P. D. (2010). *Handbuch des Urheberrechts*. Frankfurt: Loewenheim, Becker.
- Mickler, R. (2008). *Recht Und Praxis Der Gema: Handbuch Und Kommentar*. Berlin: Reinhold Kreile, Jürgen Becker, Karl Riesenhuber.
- Niemann, I. (2008). *Geistiges Eigentum in Konkurrierenden Völkerrechtlichen Vertragsordnungen*. Heidelberg: Max-Planck-Gesellschaft.
- OLG Dresden: RTL gegen Save.tv, 14 U 801/07 (OLG Dresden 12. 07 2011).
- Peer Ralph, I. (2001). Das Zeitalter des entstehenden Copyrights. In E. L. Reinhard Flender, *Copyright: Musik im Internet* (p. 42ff). Berlin: Dirk Baecker, Elmar Lampson.
- Peinze, A. (2002). *Internationales Urheberrecht in Deutschland und England*. Tübingen: Alexander Peinze.
- Redlich, P. C. (2012). *Legal Opinion: Prepared for PMD Technologie UG (limited liability)*. HÄRTING Rechtsanwälte.
- Reichmann, G. (2013). Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft und -praxis (Google eBook). In R. Kuhlen, W. Semar, & D. Strauch, *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft und -praxis (Google eBook)*. Berlin: Walter de Gruyter GmbH.
- Riesenhuber, K. (2006). *Beiträge zum Urheberrecht*. Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH.
- Riesenhuber, K. (2008). *Recht Und Praxis Der Gema: Handbuch Und Kommentar*. Berlin: Reinhold Kreile, Jürgen Becker, Karl Riesenhuber.
- Rowell, R. (2011). *YouTube: the company and its founders*. North Mankato: ABDO Publishing Company.
- Santoro, M. (2003). *Geschichte des Buchhandels in Italien*. Wiesbaden: Otto Harrassowitz Verlag.
- Schäfer, A. (2002). *Zeittafel der Rechtsgeschichte: von den Anfängen über Rom bis 1919 mit Schwerpunkt Österreich und zeitgenössischen Bezüge*. Dornbirn: Anton Schäfer.
- Schmidt, M. M. (2008). *Recht Und Praxis Der Gema: Handbuch Und Kommentar*. Berlin: Reinhold Kreile, Jürgen Becker, Karl Riesenhuber.
- Schwab, R. (1989). *Recht und Praxis der Urheberverwertungsgesellschaften in Frankreich*. München: Roland Schwab.
- Simon, J. (1981). *Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine gewerblichen Erscheinungsformen*. Berlin: Duncker & Humblot.

Smiers Joost, M. v. (2012). *No Copyright: Vom Machtkampf der Kulturkonzerne um das Urheberrecht*. Berlin: Alexander Verlag Berlin.

Solmecke, C. (2009). *FILESHARING: TECHNISCHE HINTERGRÜNDE DER RÜCKVERFOLGUNG UND ABMAHNPRAXIS*.

Solmecke, C. (2012a). *youtube-mp3.org Advice / Legal Opinion*. Köln: WILDE BERGER SOLMECKE Rechtsanwälte.

Späinghaus, J. (2010). *Web 2.0 - Die Renaissance des Musikvideos: Eine vergleichende Analyse von Nutzungsverhalten im Web 2.0 und herkömmlicher Musikvideonutzung*. Norderstedt: GRIN Verlag.

Stomper, B. (2003). Internet-Tauschbörsen nach der UrhG-Novelle. *RdW*, S. 368f.

Tonninger, B. (1998). *Copyright und Urheberrecht im Internet : aktuelle, globale Rechtsentwicklungen unter Berücksichtigung von Datenbanken und Lösungsvorschläge zur Providerhaftung und zur Behandlung neuer Internetphänomene*. Graz.

Urteil zum Verfahren KINO.TO, 200 Ls 390 Js 184/11 (AG Leipzig 21. 12 2011).

Wandtke, A.-A. (2010). *Urheberrecht*. Berlin: Walter de Gruyter GmbH.

Wiebe, A. (2004). *Internetrecht: Zivilrechtliche Rahmenbedingungen des elektronischen Geschäftsverkehrs*. Wien: Springer-Verlag/Wien.

## 16 Online-Quellen

Adnkronos. (2010-28-07). *Musica: accordo triennale fra Siae e Youtube per tutela diritto d'autore: Adnkronos Spettacolo*. Zuletzt abgerufen 2013-11-06 von Adnkronos Spettacolo: [http://www.adnkronos.com/IGN/News/Spettacolo/Musica-accordo-triennale-fra-Siae-e-Youtube-per-tutela-diritto-dautore\\_746902257.html](http://www.adnkronos.com/IGN/News/Spettacolo/Musica-accordo-triennale-fra-Siae-e-Youtube-per-tutela-diritto-dautore_746902257.html)

AKM. (o.J.). *Fragen und Antworten: AKM*. Zuletzt abgerufen 2013-28-05 von AKM: [http://www.akm.at/Ueber\\_uns/Fragen\\_und\\_Antworten/](http://www.akm.at/Ueber_uns/Fragen_und_Antworten/)

Alexa Internet, Inc. (o.J.). *Youtube.com Site Info: Alexa*. Zuletzt abgerufen 2013-18-10 von Alexa: <http://www.alexa.com/siteinfo/youtube.com>

Anonymous. (2011-17-06). *Anonymous - Stellungnahme zur GEMA auf YouTube*. Zuletzt abgerufen 2013-12-06 von YouTube Anonymous: [http://www.youtube.com/watch?feature=player\\_embedded&v=g-qFLX26-08](http://www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=g-qFLX26-08)

Apowersoft. (2014). *Streaming Audio Recorder: Apowersoft*. Zuletzt abgerufen 2014-09-02 von Apowersoft: <http://www.apowersoft.de/audio-aufnahme-software.html>

Apple Inc. (2014). *"iShowU HD Pro": Mac App Store*. Zuletzt abgerufen 2014-09-02 von Mac App Store: <https://itunes.apple.com/at/app/ishowu-hd-pro/id449093286?mt=12>

Appwork GmbH . (2012-29-02). *Offizielle Homepage - JDownloader: JDownloader*. Zuletzt abgerufen 2013-16-10 von JDownloader: <http://jdownloader.org/home/index>

ARD/ZDF-Onlinestudien. (2007-2013). *Social Media Nutzung: ARD/ZDF-Onlinestudien*. Zuletzt abgerufen 2013-15-10 von ARD/ZDF-Onlinestudien: <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/index.php?id=397>

Art-Lawyer Magazin. (2011-29-04). *Urheberrecht im Wandel der Zeit*. Zuletzt abgerufen 2013-17-05 von Art-Lawyer Magazin: Design, Medien & Kultur: [http://www.art-lawyer.de/fileadmin/pdf/mod\\_press/Pr\\_sentation\\_Urheberrecht\\_im\\_Wandel\\_29.04.2011\\_JB.pdf](http://www.art-lawyer.de/fileadmin/pdf/mod_press/Pr_sentation_Urheberrecht_im_Wandel_29.04.2011_JB.pdf)

Arvato AG. (2013-07-15). *Google Plus ist mittlerweile beliebter als Twitter: arvato Bertelsmann*. Zuletzt abgerufen 2014-09-10 von Google Plus ist mittlerweile beliebter als Twitter: <http://www.arvato.com/de/newsroom/detail/id/google-plus-ist-mittlerweile-beliebter-als-twitter.html>

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. (2013). *Verwertungsgesellschaften: Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften*. Zuletzt abgerufen 2013-28-05 von Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften: <http://verwges-aufsicht.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/8ab4a8a42ce5175c012ce542de0c001f.de.html>

Beuth, P. (2012-23-07). *YouTube:Student streitet mit Google über Privatkopien: ZEIT ONLINE*. Zuletzt abgerufen 2013-09-10 von ZEIT ONLINE: <http://www.zeit.de/digital/internet/2012-07/youtube-mp3-konvertieren>

Bouthillier, L. (2003-22-07). *Streaming vs. Downloading Video: Choosing The Right Solution: StreamingMedia.com*. Zuletzt abgerufen 2013-02-10 von StreamingMedia.com: <http://www.streamingmedia.com/Articles/ReadArticle.aspx?ArticleID=64573>

Brüß, M. (2013-14-06). *MyVideo.de: LG Hamburg verbietet Software zum Download von Videos: Rasch Rechtsanwälte Hamburg*. Zuletzt abgerufen 2013-16-10 von Rasch Rechtsanwälte Hamburg: [http://www.raschlegal.de/news/myvideode-lg-hamburg-verbietet-software-zum-download-von-videos/2013/?tx\\_ttnews\[month\]=06&tx\\_ttnews\[day\]=14](http://www.raschlegal.de/news/myvideode-lg-hamburg-verbietet-software-zum-download-von-videos/2013/?tx_ttnews[month]=06&tx_ttnews[day]=14)

Briegleb, V. (2013-10-01). *GEMA erklärt Verhandlungen mit Youtube für gescheitert: heise online*. Zuletzt abgerufen 2013-18-06 von heise online: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-erklaert-Verhandlungen-mit-Youtube-fuer-gescheitert-1781234.html>

CamStudio.org. (2013). *CamStudio - Free Screen Recording Software*. Zuletzt abgerufen 2014-09-02 von CamStudio: <http://camstudio.org/>

CBS Interactive Inc. (o.J.). *About Us: Who we are and what we do: CNET*. Zuletzt abgerufen 2013-16-10 von CNET: <http://www.cnet.com/who-we-are/>

CBS Interactive Inc.-2. (o.J.). *Windows PC Software downloads and reviews von CNET: Download.com*. Zuletzt abgerufen 2013-16-10 von Download.com: <http://download.cnet.com/windows/>

CHIP Xonio Online GmbH. (2012-12-06). *YouTube zu MP3: Sind die Konverter am Ende?: CHIP Online*. Zuletzt abgerufen 2013-07-10 von CHIP Online: [http://www.chip.de/news/YouTube-zu-MP3-Sind-die-Konverter-am-Ende\\_56353827.html](http://www.chip.de/news/YouTube-zu-MP3-Sind-die-Konverter-am-Ende_56353827.html)

Coalado. (2013-19-06). *JDownloader & RTMPE Downloads: JDownloader*. Zuletzt abgerufen 2013-16-10 von JDownloader: <http://jdownloader.org/de//news/blog/x20130619-161329rtmpe>

Crews, K. D. (o.J.). *Collective Licensing Agencies: Columbia Copyright Advisory Office*. Zuletzt abgerufen 2013-29-05 von Columbia Copyright Advisory Office: <http://copyright.columbia.edu/copyright/permissions/collective-licensing-agencies/>

Dax, P. (2013-12-04). *YouTube.at: Noch keine Verträge mit der AKM: futurezone.at*. Zuletzt abgerufen 2013-11-06 von futurezone.at: <http://futurezone.at/digitallife/15177-youtube-at-noch-keine-vertraege-mit-der-akm.php>

DerStandard.at. (2013-11-04). *derStandard.at: Google startet youtube.at*. Zuletzt abgerufen 2013-13-05 von Google startet youtube.at: <http://derstandard.at/1363707624142/Google-startet-youtubeat>

DerStandard.at. (2005-10-14). *Rechtlicher Status der Online-Verbreitung von Musik ungeklärt: derStandard.at*. Zuletzt abgerufen 2014-09-01 von derStandard.at: <http://derstandard.at/2177869>

Deterding Sebastian, P. O. (2008-15-01). *Bundeszentrale für politische Bildung: Urheberrecht weltweit*. (P. O. Sebastian Deterding, Editor) Zuletzt abgerufen 2013-15-05

von Bundeszentrale für politische Bildung:  
<http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/63352/urheberrecht-weltweit>

Deutsches Patent- und Markenamt. (2012-24-10). *Liste der Verwertungsgesellschaften: Deutsches Patent- und Markenamt*. Zuletzt abgerufen 2013-28-05 von Deutsches Patent- und Markenamt:  
<http://www.dpma.de/amt/aufgaben/urheberrecht/aufsichtueberverwertungsgesellschaften/listederverwertungsgesellschaften/index.html>

Dpa/jk. (2013-01-10). *Musik-Dienst sticht YouTube mit Gema-Deal aus: DIE WELT*. Zuletzt abgerufen 2013-09-10 von DIE WELT:  
<http://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article120548027/Musik-Dienst-sticht-YouTube-mit-Gema-Deal-aus.html>

Elektronik Kompendium. (oJ). *Arbeitsspeicher / Hauptspeicher: Elektronik Kompendium*. Zuletzt abgerufen 2013-28-08 von Elektronik Kompendium: <http://www.elektronik-kompendium.de/sites/com/0410011.htm>

Enigmax. (2012-19-06). *Google Threatens To Sue Huge YouTube MP3 Conversion Site: TorrentFreak*. Zuletzt abgerufen 2013-15-10 von TorrentFreak:  
<http://torrentfreak.com/google-threatens-to-sue-huge-youtube-mp3-conversion-site-120619/>

Enigmax. (2011-26-08). *YouTube Downloader Site Sued By World's Biggest Music Labels: TorrentFreak*. Zuletzt abgerufen 2013-08-10 von TorrentFreak:  
<http://torrentfreak.com/youtube-downloader-site-sued-by-worlds-biggest-music-labels-110826/>

Enigmax. (2012-07-03). *YouTube-MP3 Fights Google With Lawyers and 220K+ Signature Petition: TorrentFreak*. Zuletzt abgerufen 2014-09-11 von TorrentFreak:  
<https://torrentfreak.com/youtube-mp3-fights-google-with-lawyers-and-220k-signature-petition-120703/>

Europäische Kommission. (2013-02-04). *Europäische Kommission: Urheberrecht in der Informationsgesellschaft*. Zuletzt abgerufen 2013-15-05 von Europäische Kommission: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/copyright-infso/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/copyright-infso/index_de.htm)

Europäische Kommission. (2005-05-07). *Study on a community initiative on the cross-border collective management of copyright*. Zuletzt abgerufen 2013-30-05 von Website der Kommission:  
[http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/management/study-collectivemgmt\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/study-collectivemgmt_en.pdf)

Europäische Union. (2011-07-04). *Europa: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft*. Zuletzt abgerufen 2013-23-05 von Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft:  
[http://europa.eu/legislation\\_summaries/information\\_society/data\\_protection/l26053\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/information_society/data_protection/l26053_de.htm)

FAZ. (2012-21-05). *Urheberrechtsstreit: Gema und YouTube gehen in Berufung: FAZ*. Zuletzt abgerufen 2013-18-06 von Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH:  
<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/urheberrechtsstreit-gema-und-youtube-gehen-in-berufung-11758588.html>

Financial Times Deutschland. (2010-11-08). *Musikplattform Vevo: Sony hofft auf Frieden zwischen Youtube und Gema: FTD.de*. Zuletzt abgerufen 2013-10-06 von FTD.de: <http://www.ftd.de/it-medien/medien-internet/:musikplattform-vevo-sony-hofft-auf-frieden-zwischen-youtube-und-gema/50192187.html>

Flehsig, N. (2014). *Grundlagen - Geschichte des Urheberrechts*. Zuletzt abgerufen 2014-09-10 von Universität Tübingen: [https://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren\\_und\\_dozenten/flehsig/Urheberrecht/1301](https://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/flehsig/Urheberrecht/1301)

Forst, M. v. (2012-06-07). *Die Privatkopie ist grundsätzlich erlaubt: Experten-Interviews*. Zuletzt abgerufen 2013-04-10 von Time To Print Publishing GmbH: <http://experten-interviews.de/2012/07/06/privatkopie-grundsatzlich-erlaubt/>

Freetec Ltd. (2013). *Tubebox - Free Video Converter: Tubebox*. Zuletzt abgerufen 2013-16-10 von Tubebox: <http://tubebox.org/>

Futurezone GmbH. (2012-19-06). *Google verbietet MP3-Rips von YouTube-Videos: futurezone.at*. Zuletzt abgerufen 2013-15-10 von futurezone.at: <http://futurezone.at/digital-life/google-verbietet-mp3-rips-von-youtube-videos/24.581.561>

Gabric, M. (2013-03-04). *YouTube unterschreibt Vertrag mit Universal Publishing und SACEM: musikmarkt.de*. Zuletzt abgerufen 2013-11-06 von musikmarkt.de: <http://www.musikmarkt.de/Aktuell/News/YouTube-unterschreibt-Vertrag-mit-Universal-Publishing-und-SACEM>

Gehring, R. (2007-13-11). *Bundeszentrale für politische Bildung: Geschichte des Urheberrechts*. Zuletzt abgerufen 2013-21-05 von Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/63369/geschichte-des-urheberrechts>

GEMA. (2010a). *10 Fragen - 10 Antworten: GEMA*. Zuletzt abgerufen 2014-09-11 von GEMA: <https://www.gema.de/die-gema/10-fragen-10-antworten.html>

GEMA. (2012a-10-01). *FAQs zum Thema YouTube*. Zuletzt abgerufen 2013-18-06 von GEMA: [https://www.gema.de/fileadmin/user\\_upload/Presse/Top-Themen/gema\\_youtube\\_faq.pdf](https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Top-Themen/gema_youtube_faq.pdf)

GEMA. (2010). *GEMA*. Zuletzt abgerufen 2013-15-08 von GEMA: <https://www.gema.de/>

GEMA. (o.J.). *GEMA und YouTube: GEMA*. Zuletzt abgerufen 2014-09-01 von GEMA: <https://www.gema.de/presse/top-themen/youtube.html>

GEMA. (2013a-10-01). *GEMA vs. YouTube – Chronologie der Ereignisse*. Zuletzt abgerufen 2013-18-06 von GEMA: [https://www.gema.de/fileadmin/user\\_upload/Presse/Top-Themen/gema\\_youtube\\_chronologie.pdf](https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Top-Themen/gema_youtube_chronologie.pdf)

GEMA Pressemitteilung. (2012-21-05). *Pressemitteilung: Rechtsmittel für mehr Transparenz und Rechtssicherheit: GEMA legt in Sachen YouTube Berufung ein: GEMA*. Zuletzt abgerufen 2013-18-06 von GEMA: <https://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/presse-details/article/rechtsmittel-fuer-mehr-transparenz-und-rechtssicherheit-gema-legt-in-sachen-youtube-berufung-ein.html>



- GEMA. (2013b). *YouTube: GEMA*. Zuletzt abgerufen 2013-12-06 von GEMA:  
<https://www.gema.de/presse/top-themen/youtube.html>
- Gonzalez, B. (o.J.). *The Difference Between Streaming and Downloading Media: About.com*.  
 Zuletzt abgerufen 2013-02-10 von About.com:  
<http://hometheater.about.com/od/internethometheater/a/The-Difference-Between-Streaming-And-Downloading-Media.htm>
- Google Inc. (2006-9-10). *Google To Acquire YouTube for \$1.65 Billion in Stock: News von Google*.  
 Zuletzt abgerufen 2013-10-06 von News von Google:  
[http://googlepress.blogspot.co.at/2006/10/google-to-acquire-youtube-for-165\\_09.html](http://googlepress.blogspot.co.at/2006/10/google-to-acquire-youtube-for-165_09.html)
- Google Inc.-2. (2013). *So funktioniert Content-ID: YouTube-Hilfe*. Zuletzt abgerufen 2013-18-10 von YouTube-Hilfe:  
[https://support.google.com/youtube/answer/2797370?p=cid\\_what\\_is&rd=1](https://support.google.com/youtube/answer/2797370?p=cid_what_is&rd=1)
- Google Inc.-4. (2013-12-29). *youtube download software: Google-Suche*. Zuletzt abgerufen 2013-12-29 von Google-Suche:  
[https://www.google.at/?gws\\_rd=cr&ei=0RfAUscWLaRD4gTB54DADA#q=youtube+download+software](https://www.google.at/?gws_rd=cr&ei=0RfAUscWLaRD4gTB54DADA#q=youtube+download+software)
- Google Inc.-3. (2013-12-29). *youtube download online: Google-Suche*. Zuletzt abgerufen 2013-12-29 von Google-Suche:  
[https://www.google.at/?gws\\_rd=cr&ei=4BXAUrWmJMqC4ATYn4DoDw#q=youtube+download+online](https://www.google.at/?gws_rd=cr&ei=4BXAUrWmJMqC4ATYn4DoDw#q=youtube+download+online)
- GreenTree Applications SRL. (2014). *YTD Video Converter*. Zuletzt abgerufen 2014-09-02 von YTD Video Converter: <http://www.ytddownloader.com>
- Hochrinner, H. (2010-17-05). *Süddeutsche.de: Musikdownload - Eine Lücke im System*.  
 Zuletzt abgerufen 2013-13-05 von Süddeutsche.de:  
<http://www.sueddeutsche.de/digital/musikdownload-eine-luecke-im-system-1.522909>
- Horchert, J. & Rosenberg, M. (2012-13-06). *Nach Gema-Attacke: Razzia trifft Anonymous-Mitläufer: SPIEGEL ONLINE*. Zuletzt abgerufen 2013-12-06 von SPIEGEL ONLINE:  
<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/anonymous-attacke-gegen-gema-fuehrt-zu-hausdurchsuchungen-a-838656.html>
- Imbert, M. (2012-07-20). *YouTube-mp3.org – the 21-year-old German waging a million signatures against Google: Venture Village*. Zuletzt abgerufen 2014-09-11 von Venture Village: <http://venturevillage.eu/youtube-mp3-org-google-youtube>
- ITWissen.info. (oJ.). *Download: ITWissen.info*. Zuletzt abgerufen 2013-17-09 von ITWissen.info: <http://www.itwissen.info/definition/lexikon/Download-download.html>
- ITWissen-2. (o.J.). *Streaming-Media: ITWissen*. Zuletzt abgerufen 2014-09-10 von ITWissen: <http://www.itwissen.info/definition/lexikon/Streaming-Media-streaming-media.html>
- Iw, d. (2012-19-06). *Google droht MP3-Konvertierungsseite mit Klage: derStandard.at*.  
 Zuletzt abgerufen 2013-15-10 von derStandard.at:  
<http://derstandard.at/1339638336192/YouTube-Google-droht-MP3-Konvertierungsseite-mit-Klage>

Jawed. (2005-23-04). YouTube Video: Me at the zoo. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=jNQXAC9IVRw>

Johannsen, J. (2009-04-01). *Streit mit der GEMA: Youtube sperrt Musikvideos: NETZWELT*. Zuletzt abgerufen 2013-12-06 von NETZWELT: <http://www.netzwelt.de/news/79690-streit-gema-youtube-sperrt-musikvideos.html>

Knight, S. (2012-20-06). *Google issuing cease and desist letter to YouTube MP3 conversion sites: TechSpot*. Zuletzt abgerufen 2013-15-10 von TechSpot: <http://www.techspot.com/news/49060-google-issuing-cess-and-desist-letter-to-youtube-mp3-conversion-sites.html>

Kuch, A. (18. 04 2013). *BGH: Eingebettetes YouTube-Video kann Rechtsverletzung sein (Update): teltarif.de*. Zuletzt abgerufen 2014-09-10 von BGH: Eingebettetes YouTube-Video kann Rechtsverletzung sein (Update): <http://www.teltarif.de/bgh-youtube-framing-urteil/news/50732.html>

Laimer, B., & Thiele, C. (2013-12). *Die Privatkopie nach der Urheberrechtsgesetznovelle 2003*. Zuletzt abgerufen 2014-09-15 von rechtsprobleme.at: <http://rechtsprobleme.at/doks/privatkopie-laimer-thiele.pdf>

LAOLA1.tv. (2013). *Laola1 Premium: Laola1.tv*. Zuletzt abgerufen 2013-11-22 von Laola1.tv: <http://www.laola1.tv/de-at/laola1premium/0.html>

Lee, E. (2011-16-08). *What's the Most Popular Channel on YouTube?: Digital - Advertising Age*. Zuletzt abgerufen 2013-10-06 von Digital - Advertising Age: <http://adage.com/article/digital/popular-channel-youtube/229281/>

Lindvall, H. (2013-04-04). *theguradian.co.uk: How record labels are learning to make money von YouTube*. Zuletzt abgerufen 2013-13-05 von How record labels are learning to make money von YouTube: <http://www.guardian.co.uk/media/2013/jan/04/record-labels-making-money-youtube>

Lischka, K. (2009-31-03). *Gema-Streit: YouTube sperrt Musikvideos in Deutschland: SPIEGEL ONLINE*. Zuletzt abgerufen 2013-12-06 von SPIEGEL ONLINE: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/gema-streit-youtube-sperrt-musikvideos-in-deutschland-a-616605.html>

Müller, K. (2011-26-08). *Majorlabels verklagen YouTube-Downloadportal: Gulli.com*. Zuletzt abgerufen 2013-08-10 von Gulli.com: <http://www.gulli.com/news/16964-majorlabels-verklagen-youtube-downloadportal-2011-08-26>

Machl, F. (2012-03-11). *Der Bücherfluch - wehe dem der Bücher stiehlt - Vorläufer des Urheberrechtes?: huscarl.at*. Zuletzt abgerufen 2014-09-10 von huscarl.at: [http://www.huscarl.at/kurznachricht\\_zeigen.php?id=1248](http://www.huscarl.at/kurznachricht_zeigen.php?id=1248)

Marlowe, C. (2011-08-26). *YouTube Downloader Sued by Music Companies: Digital Media Wire*. Zuletzt abgerufen 2014-09-11 von Digital Media Wire: <http://www.dmwmedia.com/news/2011/08/26/youtube-downloader-sued-by-music-companies>

Matesanz-1, P. (o.J.). *We need your Help!: YouTube mp3*. Zuletzt abgerufen 2013-15-10 von YouTube mp3: <http://www.youtube-mp3.org/help-us>

Matesanz-2, P. (o.J.). *@Youtube & @GoogleDE : Allow third party recording tools for YouTube #FreedomOnYoutube: Change.org*. Zuletzt abgerufen 2013-15-10 von Change.org: <http://www.change.org/petitions/youtube-googlede-allow-third-party-recording-tools-for-youtube-freedomonyoutube#description>

Miller, R. (2009-05-14). *Who Has The Most Web Servers?: Data Center Knowledge*. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von Data Center Knowledge: [www.datacenterknowledge.com/archives/2009/05/14/whos-got-the-most-web-servers](http://www.datacenterknowledge.com/archives/2009/05/14/whos-got-the-most-web-servers)

Minor, J. (2012-19-06). *Illegale Downloads: Google geht gegen YouTube-mp3.org vor: GoogleWatchBlog*. Zuletzt abgerufen 2013-15-10 von GoogleWatchBlog: <http://www.googlewatchblog.de/2012/06/illegale-downloads-google-youtube/>

Minor, J. (2013-02-09). *Musikvideos in Deutschland: GEMA einigt sich mit VEVO: GoogleWatchBlog*. Zuletzt abgerufen 2013-09-10 von GoogleWatchBlog: <http://www.googlewatchblog.de/2013/09/musikvideos-deutschland-gema/>

Mozilla. (o.J.). *Add-ons für Firefox: Mozilla*. Zuletzt abgerufen 2013-01-02 von Mozilla: <https://addons.mozilla.org/de/firefox/>

Music-clips.net. (2014). *YouTube zu MP3 konvertieren: www.music-clips.net*. Zuletzt abgerufen 2014-09-11 von [www.music-clips.net](http://www.music-clips.net/): <http://www.music-clips.net/>

MusicGate. (2011). *Statement von TubeFire: tubefire.com*. Zuletzt abgerufen 2013-08-10 von [tubefire.com](http://www.tubefire.com): [www.tubefire.com](http://www.tubefire.com)

Nij/heise. (2013-19-06). *JDownloader: Gericht verbietet Stream-Recorder: heise online*. Zuletzt abgerufen 2013-16-10 von heise online: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/JDownloader-Gericht-verbietet-Stream-Recorder-1892674.html>

OpenDataCity. (2014). *GEMA versus YouTubes Top 1000: OpenDataCity*. Zuletzt abgerufen 2014-01-06 von OpenDataCity: <http://apps.opendatacity.de/gema-vs-youtube/>

Ore/dpa. (2013-01-31). *Videosperren: Gema schickt YouTube-Klage in die USA: spiegel.de*. Zuletzt abgerufen 2014-09-10 von Videosperren: Gema schickt YouTube-Klage in die USA: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/videosperren-gema-schickt-youtube-klage-in-die-usa-a-880832.html>

Ore/dpa. (2011-20-06). *Internetseite außer Betrieb: Anonymous bestraft Gema für YouTube-Streit: SPIEGEL ONLINE*. Zuletzt abgerufen 2013-12-06 von SPIEGEL ONLINE: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/internetseite-ausser-betrieb-anonymous-bestraft-gema-fuer-youtube-streit-a-769347.html>

OVH LTD. (2014). *About: OVH*. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von About: [www.ovh.co.uk/aboutus](http://www.ovh.co.uk/aboutus)

PMD Technologie UG. (2012-04-07). *Situation Update: YouTube mp3*. Zuletzt abgerufen 2013-15-10 von YouTube mp3: <http://www.youtube-mp3.org/situation-update>

PMD Technologie UG. (o.J.). *YouTube zu mp3 Konverter: YouTube mp3*. Zuletzt abgerufen 2013-10-10 von YouTube mp3: <http://www.youtube-mp3.org/>

Pmz. (2007-02-08). *YouTube-Gründer: In eineinhalb Jahren zu Multimillionären: heise online*. Zuletzt abgerufen 2014-09-10 von YouTube-Gründer: In eineinhalb Jahren zu Multimillionären: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-Gruender-In-eineinhalb-Jahren-zu-Multimillionaeren-143936.html>

Pressestelle des Hanseatischen Oberlandesgerichts. (2012-12-04). *Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg: Justizportal Hamburg*. Zuletzt abgerufen 2013-18-06 von Justizportal Hamburg: <http://justiz.hamburg.de/presseerklaerungen/3384912/pressemeldung-2012-04-20-olg-01.html>

PRS for Music. (2013-08-21). *PRS for Music and YouTube sign licensing deal: PRS for Music*. Zuletzt abgerufen 2014-01-06 von PRS for Music: <http://www.prsformusic.com/aboutus/press/latestpressreleases/Pages/prs-for-music-and-youtube-sign-licensing-deal.aspx>

PRS for Music. (2013a). *YouTube Deal Help: PRS for Music*. Zuletzt abgerufen 2013-15-08 von PRS for Music: <http://www.prsformusic.com/creators/helpcentre/Pages/YouTubeDealHelp.aspx>

Quandt, R. (2012-19-06). *Google geht gegen YouTube-MP3-Konverter vor: WinFuture.de*. Zuletzt abgerufen 2013-15-10 von WinFuture.de: <http://winfuture.de/news,70400.html>

Rasch Rechtsanwälte. (2012-24-09). *LG München: Streamripper TubeBox darf nicht von MyVideo heruntergeladen: Rasch Rechtsanwälte Hamburg*. Zuletzt abgerufen 2013-16-10 von Rasch Rechtsanwälte Hamburg: <http://www.raschlegal.de/news/lg-muenchen-streamripper-tubex-darf-nicht-von-myvideo-herunterladen/>

Rechtsanwaltkanzlei Thomas Schwenke. (o.J.). *Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB): I LAW it - Rechtsanwaltkanzlei Schwenke*. Zuletzt abgerufen 2013-02-09 von I LAW it - Rechtsanwaltkanzlei Schwenke: <http://rechtsanwalt-schwenke.de/leistungen/allgemeine-geschaeftsbedingungen-agb/>

RIAA. (o.J.). *RIAA*. Zuletzt abgerufen 2013-16-10 von RIAA: [http://www.riaa.com/aboutus.php?content\\_selector=about-who-we-are-riaa](http://www.riaa.com/aboutus.php?content_selector=about-who-we-are-riaa)

Rogers, R. (o.J.). *Google Chrome: User Bookmarklets to Download YouTube Videos: Tech-Recipes*. Zuletzt abgerufen 2013-28-08 von Tech-Recipes: <http://www.tech-recipes.com/rx/3285/google-chrome-use-bookmarklets-to-download-youtube-videos/>

Sacem. (2013-03-04). *La SACEM, Universal Music Publishing International, et YouTube signent un accord de portée internationale au bénéfice des auteurs et compositeurs.: Sacem*. Zuletzt abgerufen 2013-11-06 von Sacem: <http://www.sacem.fr/cms/home/la-sacem/derniers-communiqués-2013/sacem-youtube-nouvel-accord-avril2013>

Sandoval, G. (2012-21-06). *RIAA to CNET: Follow Google, nix video-to-MP3 conversions: CNET*. Zuletzt abgerufen 2013-16-10 von CNET: [http://news.cnet.com/8301-1023\\_3-57457982-93/riaa-to%20a-cnet-follow-google-nix-video-to-mp3-conversions/](http://news.cnet.com/8301-1023_3-57457982-93/riaa-to%20a-cnet-follow-google-nix-video-to-mp3-conversions/)

Sandoval, G. (2009-04-04). *Universal, YouTube near deal on music video site: CBS Interactive Inc*. Zuletzt abgerufen 2013-10-06 von CBS Interactive Inc.: [http://news.cnet.com/8301-1023\\_3-10188600-93.html](http://news.cnet.com/8301-1023_3-10188600-93.html)

Sawall, A. (2011-22-12). *Kino.to-Prozess: Kein Unterschied zwischen Streaming und Herunterladen: Golem.de*. Zuletzt abgerufen 2013-02-10 von Golem.de: <http://www.golem.de/1112/88634.html>

Schmidbauer, F. (2003-05-15). *Up and Down - Der Download als zulässige Privatkopie?: internet4jurists.at*. Zuletzt abgerufen 2014-09-15 von internet4jurists.at: <http://www.i4j.at/news/aktuell46a.htm>

Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG. (o.J.). *sky go*. Zuletzt abgerufen 2014-09-10 von sky go: <http://www.skygo.sky.de>

Sobiraj, L. (2011-23-08). *Anonymous nimmt Webseite der GEMA vom Netz (Update): gulli.com*. Zuletzt abgerufen 2013-12-06 von gulli.com: <http://www.gulli.com/news/16918-anonymous-nimmt-webseite-der-gema-vom-netz-update-2011-08-23>

Sobiraj, L. (2012-09-07). *Operation GEMA: Behörden schneiden IRC-Kanäle der Aktivisten mit: gulli.com*. Zuletzt abgerufen 2013-12-06 von gulli.com: <http://www.gulli.com/news/19277-operation-gema-behoerden-schneiden-irc-kanale-der-aktivisten-mit-2012-07-09>

SOFTONIC INTERNACIONAL S.A. (2014). *VideoCacheView - Download: softonic*. Zuletzt abgerufen 2014-09-02 von softonic: <http://videocacheview.en.softonic.com/>

Solmecke, C. (2012-20-06). *Stellungnahme der GEMA zu Hausdurchsuchungen wegen Hacker-Angriffen: WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte*. Zuletzt abgerufen 2013-12-06 von WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte: <http://www.wbs-law.de/internetrecht/stellungnahme-der-gema-zu-hausdurchsuchungen-wegen-hacker-angriffen-25738/>

Spiegel Online. (2012-20-04). *Gema-Prozess: YouTube muss Musiktitel löschen: SPIEGEL ONLINE*. Zuletzt abgerufen 2013-18-06 von SPIEGEL ONLINE: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/landgericht-hamburg-urteil-im-prozess-gema-gegen-youtube-a-828774.html>

Springer Gabler Verlag. (o.J.). *Stichwort: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)*. Zuletzt abgerufen 2013-02-09 von Gabler Wirtschaftslexikon: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/5433/allgemeine-geschaeftsbedingungen-agb-v9.html>

Statista 2013. (2013). *Videoportale - Besucherzahlen in Deutschland 2012: Statista*. Zuletzt abgerufen 2013-15-10 von Statista: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/209190/umfrage/beliebteste-videoportale-in-deutschland/>

StatSheep. (2013-10-06). *VEVO YouTube channel statistics: StatSheep*. Zuletzt abgerufen 2013-10-06 von StatSheep: <http://www.statsheep.com/VEVO>

StreamingKit. (2011-04-04). *Was ist der Unterschied zwischen progressivem Download und "echtem" Streaming?: StreamingKit*. Zuletzt abgerufen 2013-02-10 von StreamingKit: <http://www.streamingkit.de/support/progressive.html>

Studiengemeinschaft Wort und Wissen. (1994). *Moderne Jäger und Sammler: Überlebende der Steinzeit?* Zuletzt abgerufen 2013-28-08 von Studiengemeinschaft Wort und Wissen: <http://www.wort-und-wissen.de/disk/d94/2/d94-2.pdf>

TAMS - Universität Hamburg. (2000). *Streaming Media*. Zuletzt abgerufen 2014-09-10 von Streaming Media: <http://tams-www.informatik.uni-hamburg.de/lehre/2000ws/vorlesung/audioverarbeitung/09-streaming.pdf>

TechSmith Cooperation. (2014). *Camtasia: TechSmith Cooperation*. Zuletzt abgerufen 2014-09-02 von TechSmith Cooperation: <http://www.techsmith.de/camtasia.html>

Telestream, Inc. (2014). *Screen Recording and Editing Software - Overview: Telestream Screenview*. Zuletzt abgerufen 2014-09-02 von Telestream Screenview: <http://origin.telestream.net/screenflow/>

TubeFire. (o.J.). *TubeFire*. Zuletzt abgerufen 2014-09-02 von TubeFire: <http://www.tubefire.com>

VEVO LLC. (2011). *Not available in your country: VEVO LLC*. Zuletzt abgerufen 2013-10-06 von VEVO LLC: <http://comingsoon.vevo.com/>

Video DownloadHelper. (2012). *Video DownloadHelper*. Zuletzt abgerufen 2014-09-02 von Video DownloadHelper: <http://www.downloadhelper.net>

Wellinger, R. (2009-03-09). *UK: PRS und YouTube einigen sich im Lizenzstreit: musikmarkt.de*. Zuletzt abgerufen 2013-11-06 von musikmarkt.de: <http://www.musikmarkt.de/Aktuell/News/UK-PRS-und-YouTube-einigen-sich-im-Lizenzstreit>

WIPO. (2013-15-04). *3. Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works*. Zuletzt abgerufen 2013-15-05 von 3. Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works: <http://www.wipo.int/export/sites/www/treaties/en/documents/pdf/berne.pdf>

World Intellectual Property Organization. (o.J.). *WIPO-Administered Treaties: WIPO*. Zuletzt abgerufen 2013-23-11 von WIPO-Administered Treaties: [http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=15](http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=15)

World Intellectual Property Organization. (2013-31-10). *Berne Convention*. Zuletzt abgerufen 2013-23-11 von Berne Convention: <http://www.wipo.int/export/sites/www/treaties/en/documents/pdf/berne.pdf>

Wragge, A. (2012-21-05). *Streit mit der GEMA: Auch Youtube legt Berufung ein: iRIGHTS*. Zuletzt abgerufen 2013-18-06 von iRIGHTS: <http://irights.info/streit-mit-der-gema-auch-youtube-legt-berufung-ein>

Youcef dar (YouTube-User). (2011-22-08). *Anonymous / Anonympwnies vs. GEMA: YouTube-Video*. Zuletzt abgerufen 2013-12-06 von YouTube-Video: [http://www.youtube.com/watch?feature=player\\_embedded&v=Kq4R0Bv6xws](http://www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=Kq4R0Bv6xws)

YouTube. (o.J.). *Statistics: YouTube*. Zuletzt abgerufen 2013-10-06 von YouTube: [http://www.youtube.com/t/press\\_statistics](http://www.youtube.com/t/press_statistics)

YouTube Team. (2013-03-20). *YouTube Hits a Billion Monthly Users: Official Blog*. Zuletzt abgerufen 2014-09-10 von YouTube Hits a Billion Monthly Users : <http://youtube-global.blogspot.de/2013/03/onebillionstrong.html>

YouTube, LLC. (2013). *Google Support: Werbeoptionen auf YouTube*. Zuletzt abgerufen 2013-13-05 von Werbeoptionen auf YouTube: <http://support.google.com/youtube/?hl=de&topic=2972865>

YouTube, LLC. (2013-08-01). *Google Support: YouTube Hilfe*. Zuletzt abgerufen 2013-14-01 von YouTube hilft: <http://support.google.com/youtube/bin/answer.py?hl=de&answer=71011>

YT Creators. (2013-17-09). *Heads up about an upcoming YouTube mobile feature: YouTube Creators Blog*. Zuletzt abgerufen 2013-18-10 von YouTube Creators Blog: <http://youtubecreator.blogspot.tw/2013/09/heads-up-about-upcoming-youtube-mobile.html>

## 17 Rechtsquellenverzeichnis

Berner Übereinkunft. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von Bundeskanzleramt Österreich:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001748>

Berner Übereinkunft (Pariser Fassung). Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von Bundeskanzleramt Österreich:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002575>

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). Zuletzt abgerufen 2014-04-19 von Bundeskanzleramt Österreich:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>

Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 – VerwGesG 2006). Zuletzt abgerufen 2014-04-19 von Bundeskanzleramt Österreich:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004524>

Copyright Law of the United States. Zuletzt abgerufen 2014-04-19 von United States Copyright Office: <http://www.copyright.gov/title17/circ92.pdf>

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). Zuletzt abgerufen 2014-04-19 von Bundesrepublik Deutschland: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html>

Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz). Zuletzt abgerufen 2014-04-19 von Bundesrepublik Deutschland: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhwahrng/BJNR012940965.html>

LG Hamburg, Az. 310 O 461/10. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von openJur e.V.:  
<http://openjur.de/u/311130.html>

LG Hamburg, Az.: 310 O 197/10. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von Deubner Verlag GmbH & Co. KG:  
[http://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/2010/LG-Hamburg/node\\_723278](http://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/2010/LG-Hamburg/node_723278)

LG Hamburg, Az. 310 O 144/13. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von Telemedicus e.V.:  
<http://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/1407-LG-Hamburg-Az-310-O-14413-Video-Download-bei-Streaming-Portalen-JDownloader2.html>

LG München I, Az. 7 O 10502/12. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH:  
<http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=LG%20M%FCnchen%20I&Datum=26.07.2012&AktENZEICHEN=7%200%2010502/12>



OGH, 4Ob80/98p. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von Bundeskanzleramt Österreich:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT\\_19980317\\_OGH0002\\_00400B00080\\_98P0000\\_000](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_19980317_OGH0002_00400B00080_98P0000_000)

OLG Dresden, 14 U 801/07. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von Sievers & Coll.  
Rechtsanwälte: <http://www.recht-hat.de/urteile/urheberrecht-urteile/olg-dresden-14-u-80107-urteil-vom-12-07-2011-rtl-gegen-save-tv/>

RICHTLINIE 2001/29/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Zuletzt abgerufen 2014-04-19 von EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF>

RICHTLINIE DES RATES vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen. Zuletzt abgerufen 2014-04-19 von EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1991:122:0042:0046:DE:PDF>

RICHTLINIE 2004/48/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Zuletzt abgerufen 2014-04-19 von EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0048&from=DE>

TRIPS-Abkommen. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von Attac Trägerverein e.V.:  
[http://www.attac.de/fileadmin/user\\_upload/AGs/AG\\_WTO\\_Welthandel/gats/trips-abkommen%201994.pdf](http://www.attac.de/fileadmin/user_upload/AGs/AG_WTO_Welthandel/gats/trips-abkommen%201994.pdf)

Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von Bundesrepublik Deutschland: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhwahrng/BJNR012940965.html>

UWG. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von Bundesrepublik Deutschland: [http://www.gesetze-im-internet.de/uwg\\_2004/BJNR141400004.html](http://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/BJNR141400004.html)

Verwertungsgesellschaftengesetz 2006. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von Bundeskanzleramt Österreich:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004524> (zuletzt abgerufen: 2014-09-21).

WIPO Copyright Treaty. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von WIPO:  
<http://www.wipo.int/export/sites/www/treaties/en/documents/pdf/wct.pdf> (zuletzt abgerufen: 2014-09-21).

WIPO Performances and Phonograms Treaty. Zuletzt abgerufen 2014-09-21 von WIPO:  
[http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file\\_id=295578](http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file_id=295578) (zuletzt abgerufen: 2014-09-21).

## 18 Anhang

### Legal Opinion von HÄRTING Rechtsanwälte

HÄRTING 

#### LEGAL OPINION

Chausseestraße 13  
10115 Berlin  
Tel +49 30 - 28 30 57 40  
Fax +49 30 - 28 30 57 44  
mailto:mail@haertling.de  
www.haertling.de

Prepared for

**PMD Technologie UG (limited liability),**

Kleverkamp 17, 30900 Wedemark

by

**HÄRTING Rechtsanwälte**

Philipp C. Redlich, lawyer

Chausseestraße 13, 10115 Berlin

Berlin, 29.6.2012

---

I. Facts of the Case	3
II. Questions	3
III. Opinion	4
1. Copyright Concerns	4
a) Evasion of Effective Safeguards as provided by § 95a UrhG	4
b) Infringement of YouTube's Ancillary Copyrights as database producer (§ 87b para. 1 sentence 1 UrhG)	5
c) Copyright Holder's Song Rights are not Infringed	6
2. Concerns re. Competition Law – YouTube is not deliberately obstructed (§ 4 Nr. 10 UWG)	8
IV. Summary	9

## I. Facts of the Case

1. PMD Technologie UG provides an internet mp3 conversion service under the URL [www.youtube-mp3.org](http://www.youtube-mp3.org) (hereinafter **youtube-mp3.org**) for YouTube. In order to extract a video soundtrack and to store it as an audio file, the user has to enter the URL of the YouTube video on the website: [www.youtube-mp3.org](http://www.youtube-mp3.org). When the "Video in mp3 umwandeln" button is clicked, the user downloads the video onto a temporary-storage server provided by PMD Technologie UG. The video track is thereby separated from the audio track and stored as an audio file. A link is then sent to the user whereby he is able to download the mp3 file onto his hard drive. The mp3 file is then automatically deleted from the server.
2. YouTube is a platform financed by advertising. It is available to users free of charge, with no requirement to register or to agree to YouTube's "terms of use" to be found at [www.youtube.com/de/terms](http://www.youtube.com/de/terms).

Downloading of content is forbidden under the "terms and Conditions (6.1.K):

*"You agree not to access Content or any reason other than your personal, non-commercial use solely as intended through and permitted by the normal functionality of the Service, and solely for Streaming. "Streaming" means a contemporaneous digital transmission of the material by YouTube via the Internet to a user operated Internet enabled device in such a manner that the data is intended for real-time viewing and not intended to be downloaded (either permanently or temporarily), copied, stored, or redistributed by the user."*

3. In an email dated 8.6.2012, YouTube LLC demanded of PMD Technologie UG to cease the [youtube-mp3.org](http://youtube-mp3.org) service. They argued that YouTube itself would not provide a download function and that Downloading of videos would expressly be forbidden in the terms of use. [Youtube-mp3.org](http://youtube-mp3.org) would also infringe the API terms of service even though the service does not use the YouTube API.

## II. Questions

1. Can YouTube forbid PMD Technologie UG in Germany from providing the mp3 conversion service on the basis of the German Copyright Act (hereinafter "UrhG")?
  - a) From a technical point of view YouTube uses – apparently deliberately – a streaming method without a download function in order to real-time viewing only. A permanent storage by the user is clearly not intended. Does this constitute an evasion of effective safeguards as provided by § 5a UrhG?
  - b) Does the download of videos from YouTube and storage as audio tracks infringe YouTube's Ancillary Copyrights as database producer as set out under § 87b Abs. 1 UrhG?
  - c) Does the download of videos from YouTube in accordance with YouTube's "terms of use" infringe the copyright holder's song rights? Is the storage as privileged private copy – despite the "prohibition of downloading" – exempted from the requirement to be expressly permitted by the copyright holder according to § 53 Abs. 1 UrhG?

2. Can YouTube prevent PMD Technologie UG from providing the mp3-conversion service on the basis of the German Act against Unfair Competition (hereinafter “UWG”) because
  - a) youtube-mp3.org enables the user to create music files from YouTube videos in opposition to the “terms of use”?
  - b) an internet service for permanent storage of videos from a video-on-demand-site that is financed by advertising, may reduce the number of visitors to the site and thereby reduce the advertising value of the platform?

### III. Opinion

#### 1. Copyright Concerns

##### a) Evasion of Effective Safeguards as provided by § 95a UrhG

- (1) § 95a para. 3, sentence 1 of UrhG forbids the provision of services whose primary purpose is to “evade effective safeguards” that are put in place in order to prevent access or use (e.g. downloading) of protected content. The copyright holder who uses such safeguards (and, where applicable, the operator of these safeguards), in this case is entitled to injunctive relief against the service provider under § 97 para. 1 UrhG.<sup>1</sup>
- (2) Initially the permanent recording of a stream constitutes a contradiction of its technical character. This is because the data is packaged such that it is only stored temporarily for the purposes of playing back the content.<sup>2</sup>
- (3) However storing of (unencrypted) video and audio streams is a phenomenon that has been well-known for many years. Various so-called “streamrippers” are available on the internet and can be used by anyone with average skills. The intended use of broadcasted terrestrial signals, e.g. television or radio, also is the reception and play back of the “broadcasted” TV and radio programmes. Permanent recording of TV and radio programmes by means of cassette-, video- or dvd-recorders – even after conversion to DVB-T (Digital Video Broadcasting – Terrestrial) does not constitute an evasion of effective safeguards as long as encryption or access control system are not hereby circumvented.<sup>3</sup> Nothing else can apply to streamed content.
- (4) The mere fact that content is solely available as a stream and permanent storage by means of a simultaneous download function is not supplied, does itself not constitute an effective safeguard as defined by § 95a para. 2 UrhG.<sup>4</sup> Thus neither the provision nor use of download or conversion services constitutes

---

<sup>1</sup> Wandtke/Ohst in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Ed. 2009, § 95a UrhG, Rn. 88, 92 m. w. N.

<sup>2</sup> Vianello, Retrieval and Recording of Video and Audio Streams for private Use, CR 728, 732.

<sup>3</sup> BGH (FCJ), Decision dated 22.4.2009, I ZR 175//07, ZUM 2009, 765 – Online Video Recorders; LG München (Munich Regional Court), Decision dated 22.11.2010, 21 O 19689/10 – Digital Receivers with Online Encryption Facilities.

<sup>4</sup> Endorsed by Vianello, a. a. O., CR 2010, 728, 734.

an infringement by evasion, as long as no further safeguards that the platform operator has implemented in order to effectively prevent storage are circumvented.

- **As long as YouTube has not implemented any additional safeguards e.g. encryption techniques in order to effectively prevent permanent storage of streamed content, there are no grounds to object to the services provided by or the use of youtube-mp3.org on the basis of the provisions of § 95a para. 3, sentence 1 UrhG.**

**b) Infringement of YouTube's Ancillary Copyrights as database producer (§ 87b para. 1 sentence 1 UrhG)**

- (1) Systematic or methodical collections e.g. of copyrighted works (such as videos) that are accessed by electronic means and whose obtaining, verification or presentation requires significant investment are defined as databases and protected by § 87a para. 1 sentence 1 UrhG.
- (2) It is already doubtful whether YouTube, as operator of an internet platform on which users can upload and broadcast videos, may acquire ancillary copyrights to a "database" at all. Assuming that YouTube could claim ancillary copyrights to the platform as "database", PMD Technologie UG as provider of the conversion service could only be considered as participant or interferer to the infringement by the user. PMD Technologie UG provides the service only as a tool to enable users to convert internet content from YouTube.<sup>5</sup>
- (3) Only in the event that the users infringe YouTube's ancillary copyrights by using youtube-mp3.org to download music, PMD Technologie UG could be considered liable as service provider for these infringements.
- (4) The exclusive rights enjoyed by the producer of a database apply next to the misuse of the entire database also to the "repeated and systematic duplication of insignificant parts of the database", § 87b para. 1 sentence 2 UrhG. This is, however, conditional on it being contrary to the normal use of the database and the legitimate interests of the database producer being unreasonably compromised thereby.
- (5) Parts of a database can only be considered significant in terms of type or scale if it is qualitatively or quantitatively significant, Art 7 para. 1 Database Guidelines.<sup>6</sup> The extent of the outlay in obtaining, verifying and presenting this part of the database respectively the relationship of the volume of data concerned as against the volume of the entire database is the operative factor<sup>7</sup>.

---

<sup>5</sup> BGH (FCJ), Decision dated 22.4.2009, I ZR 175//07, ZUM 2009, 765 – Online Video Recorders, Rn. 17; BGH (FCJ), Decision dated 22.6.2011 - I ZR 155/10, WRP 2011, 1469 - automobil-onlineboerse, Rn. 19.

<sup>6</sup> Directive 96/9/EG of the European Parliament and Council dated 11 March 1996 regarding the legal protection of Databases.

<sup>7</sup> EuGH (ECJ) dated 5.3.2009, C-545/07, GRUR 2010, 1004 – Apis/Lakorda Rz. 59; EuGH (ECJ) dated 9.11.2004, C-203/02, GRUR 2005, 244, 59 – BHP Horse Race Betting, Rn. 70; BGH (FCJ), Decision dated 22.6.2011 - I ZR 155/10, WRP 2011, 1469 - automobil-onlineboerse, Rn. 42.



- (6) Users are able to store videos as music files only one at a time using youtube-mp3.org by entering the URL of the video manually. Seen against the total number of videos available on YouTube, the number of copies that users of the conversion service are able to make is minimal. With regard to the number of individual videos uploaded by third parties and copied by users of the conversion service, YouTube certainly makes no relevant investment. Altogether “significant parts” of YouTube’s entire collection of videos are not being copied.

➤ **Whether or not the conversion service is hereby operating contrary to YouTube’s “normal use of the database” or is unreasonably damaging YouTube’s legitimate interests does not need to be resolved here. Possible ancillary copyrights of YouTube to the platform are not infringed by users downloading videos/music by means of youtube-mp3.org. At the most, only insignificant parts of the YouTube “database” are copied. Any claims by YouTube that its rights as producer of the database as defined in § 87b para. 1 UrhG are therefore invalid.**

**c) Copyright Holder’s Song Rights are not Infringed**

- (1) YouTube does not appear, where recognisable, to have any exclusive exploitation rights on the videos that are broadcasted via the platform assigned to them. Neither does it appear to be the case that the owners of the videos empower YouTube to enforce their rights against third parties.

It is therefore very doubtful whether YouTube, as operator of the platform has the right to sue for copyright infringements based on the download of audio files or the conversion service.

- (2) Any permanent reproduction of the streamed media on a digital device – irrespective of the used file format or storage medium – constitutes a reproduction according to § 16 UrhG and generally requires the permission of the affected copyright holder.<sup>8</sup>
- (3) In deviation to this, natural persons may make copies for their private use without the permission of the copyright holder. This is conditional on the copies not being used, either directly or indirectly for commercial purposes and that no clearly illegally produced versions are used or made publicly available, § 53 para. 1 sentence 1 UrhG.
- (4) During the implementation of the provisions of the Directive 2001/29/EG 9, the German legislator specifically chose not to except digital copies from this privilege of copies for private use § 53 para. 1 UrhG.<sup>10</sup> The privilege of copies for private use that is firmly incorporated in § 53 para. 1 UrhG cannot be excluded by an unilateral declaration in YouTube’s “terms of use”. The text of the

---

<sup>8</sup> Heerma in: Wandtke/Bullinger, a. a. O., § 16 Rn. 13 f.

<sup>9</sup> Directive 2001/29/EG of the European Parliament and Council dated 22.5.2001 on the harmonisation of certain aspects of copyright law and related rights in the information society (cf. Art. 5 para. 2 lit. b).

<sup>10</sup> cf. page 18 f., Explanatory Memorandum, BT-DS 16/1828.

explanatory memorandum to the draft of the 2nd Act on copyright in the information society of 15.6.2006<sup>11</sup> states:

*„As far as works ... are made publicly available by means of contractual agreement, such that they are available to members of the public at the time or place of their choosing, copies thus made, under these contractual agreements do not constitute personal copies as provided for by § 53 para. 1, rather they are acts of exploitation that have been licensed by the copyright holder.“*

Legal personal copying privileges as in § 53 para. 1 UrhG apply fully outside of such contractual limitations on use.

- (5) The usage of the YouTube platform does not, however, occur on the basis of such a contractual agreement between YouTube and the user. There is no requirement to register in order to make use of the YouTube video platform. Simply accessing the YouTube platform cannot in any way be defined as a legally binding intention of visitors to the portal to enter into a contract as defined under § 145 BGB (German Civil Code).<sup>12</sup> It also seems doubtful that simply accessing or using the platform could constitute legal acceptance of a Use/Licence Contract as defined by § 147 BGB (GCC). Although the average internet user should be aware that commercial service providers usually set out conditions of use that regulate the rights and duties of their users, it is common in electronic business transactions, that protected content can only be accessed following registration and acceptance of the terms and conditions. From the user's point of view, the simple use of an internet service does not constitute contractually relevant use, with any legally binding relationship with the operator.
- (6) Even in the event of an effective contract being concluded between operator and user simply on the basis of using the platform, the conditions of use here, would not effectively have been incorporated into the contract cf. § 305 para. 2 Civil Code (BGB). General terms and conditions, which includes YouTube's terms of use can only be incorporated into a contract if the other party to the contract accepts them. This acceptance must not necessarily be explicitly given, acceptance may be implicitly given also. It is, however, standard practise on the internet to require the user to tick a box in order to explicitly declare acceptance of the terms and conditions or conditions of use and this would speak against implicit acceptance of YouTube's terms of use in this instance –YouTube does not adhere to this standard practise.
- (7) The privilege to make copies for private use does not become invalid simply by the user accessing an illegal version of a work. It does not apply in case “clearly illegal” copies are concerned, § 53 para. 1 sentence 1 UrhG. How to define a “clearly illegal” copy is highly controversial in legal literature. The music accessed or downloaded through using youtube-mp3.org must have written the infringement more or less on its forehead. This is most certainly seldom the case, if ever.

---

<sup>11</sup> BT-DS 16/1828.

<sup>12</sup> cf. Spindler, Contract Law for Internet Providers, 2. Ed. 2005, Part IV Rz. 31f.



(8) Finally, the privilege to make copies for private use is not affected by the user storing data by means of an internet-based conversion service operated by a third party and a temporary copy on PMD Technologie UC's server. A reproduction only produces who actually masters the final physical fixing. It is therefore of no significance if the user hereby makes use of technical means even if these are provided by a third party, as in this case PMD Technologie UG.<sup>13</sup>.

➤ **The downloading of streamed Videos from YouTube for private uses does not currently require the permission of the copyright holder. The storing of audio files is privileged by the right to make copies for private use in § 53 para. 1 UrhG (Federal Copyright Law). This applies as long as YouTube does not require its users to expressly agree to its terms and conditions or legally forbids downloading or implements technical safeguards to make permanent copying impossible. Just because storing of audio files is contrary to YouTube's unilaterally-declared terms of use, does not cancel the right to make copies for private use. Using youtube-mp3.org and the services thereby provided therefore does not infringe the rights of the copyright holder.**

## **2. Concerns re. Competition Law – YouTube is not deliberately obstructed (§ 4 Nr. 10 UWG)**

According to § 4 no. 10 UWG, unfair competition occurs when competitors are deliberately obstructed. According to § 8 UWG (FUCA) para. 1, sentence. 3 no. 1 i. c. w. §§ 3, 4 no. 10 UWG the contravener can be sued for cessation and desistance of the concrete obstructive activity.

Whoever knowingly and deliberately attempts to cause breach of contract by a competitor is also deemed to commit an act of unfair competition according to § 4 no. 10 UWG (FUCA).<sup>14</sup>

(1) The User does not breach any contract in downloading content from YouTube in contravention of YouTube's terms of use. There is no effective contract of use between the User and Youtube. There is certainly no effective incorporation of a downloading ban in any contractual arrangement that might be deemed to have occurred. (cf. III. 1 c) (5),(6)).<sup>15</sup> Just because YouTube states unilaterally in its "terms of use" that downloading is not desired, this is not sufficient to cause an obstruction in terms of competition law.

---

<sup>13</sup> BGH (FCJ), Decision dated 22.4.2009, I ZR 175//07,ZUM 2009, 765 – Online Video Recorders, Rz. 16.

<sup>14</sup> Köhler in: Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Aufl. 2012, § 4 Rn. 1.107

<sup>15</sup> Also similarly rejected: BGH (FCJ), a. a. O. – Automobil-Onlinebörse, Rn. 71.

- (2) The Federal Court of Justice (FCJ) found that no deliberate obstruction in terms of competition law was committed against a platform operator with regard to a software offer that was based on his platform and which impaired the commercial exploitation of this platform:

*"If the (platform operator) makes his internet site fully accessible, he cannot then - as the court of appeal has accurately stated - expect that users will also access his internet site in order to access his data unless he has put technical safeguards in place and these have been circumvented."<sup>16</sup>*

- **As long as YouTube does not put any technical safeguards in place to effectively prevent downloading of streamed content or make access to the platform dependent on acceptance of the terms and conditions, which include the ban on downloading, YouTube cannot forbid youtube-mp3.org on the grounds of unfair competition.**

#### IV. Summary

In view of the foregoing, there are strong arguments in favour of YouTube not being able, successfully to object to either the use or the provision of the mp3 conversion service, mp3.org on the grounds of an infringement of its copyright or of unfair competition:

- As long as YouTube does not implement any additional safeguards such as encryption technology, in order to prevent permanent storage of streamed content, circumvention of technical safeguards does not occur in accordance with the provisions of § 95a para. 1 UrhG.
- Downloading of streamed content from YouTube by natural persons for their private use does not currently require the consent of the copyright holder. The right to make copies for private use is protected under § 53 para. 1 UrhG. This applies for as long as YouTube does not conclude effective contracts of use with its users that refer to the download ban or does not implement technical safeguards that prevent permanent storing of content. The right to make copies for private use is not affected by the fact that in its terms of use, YouTube declares unilaterally that it does not wish copies to be made.
- Possible ancillary copyrights of YouTube to the platform as "database" are not infringed by users using youtube-mp3.org in order to download files. At the most, insignificant parts of the YouTube database are reproduced. There is therefore no infringement of YouTube's rights as producer of the database as provided for under § 87b para. 1 UrhG (Federal Copyright law).
- As long as YouTube does not implement any technical means of effectively preventing the downloading of streamed content or makes use of the platform conditional on prior acceptance of the terms and conditions, YouTube cannot prevent the use of youtube-mp3.org with reference to the "download ban", on the grounds of deliberate obstruction of a competitor as provided for in § 4 no. 10 UWG.

---

<sup>16</sup> BGH (FCJ), a. a. O. - Automobil-Onlinebörse, Rn. 69.

---

Please note, that we are licensed to practice law in Germany and we do not purport to be experts on, or to express any opinion herein concerning, any laws other than the laws of Germany as in effect on the date hereof. The aforementioned legal opinion exclusively refers to the German legal situation.



Philipp C. Redlich  
Rechtsanwalt  
Lawyer

## Legal Opinion von Christian Solmecke

## WILDE BEUGER SOLMECKE RECHTSANWÄLTE

WILDE BEUGER SOLMECKE Kaiser-Wilhelm-Ring 27 -29, 50672 Köln

Mr  
Philip Matesanz  
youtube-mp3.org

Rafaela Wilde  
Michael Beuger  
Christian Solmecke LL.M.  
Nicola Simon  
Fachanwältin f. Arbeitsrecht  
Otto Freiherr Grote  
Kilian Kost  
Frank Fischer  
Jennifer Jessie  
Matthias Besenthal LL.M.  
Dr. Eva-Maria Brus  
Agnieszka Slusarczyk

sent by E-mail: [pm@youtube-mp3.org](mailto:pm@youtube-mp3.org)

Cologne, 25/06/2012

Our reference: 3850/12 jl Solicitor: Christian Solmecke  
Secretary: Jessica Laymann Telephone: 0221 951563-45

youtube-mp3.org Advice / Legal Opinion

Dear Mr Matesanz,

I write to you concerning the above mentioned case.

For your information please find below our legal opinion on the legality of the service offered by [www.youtube-mp3.org](http://www.youtube-mp3.org).

Yours sincerely,



Christian Solmecke, LL.M.  
Solicitor

Postfach 19 04 23  
50501 Köln

Gerichtsfach K 1581

Tel. 0221 951563-0  
Fax 0221 67789727  
[www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)  
[info@wbs-law.de](mailto:info@wbs-law.de)

### **Opinion on the legality of the service: [www.youtube-mp3.org](http://www.youtube-mp3.org)**

This short opinion analyses the legality of the service offered by [www.youtube-mp3.org](http://www.youtube-mp3.org). The analysis considers the legal position in light of an E-mail received by [youtube-mp3.org](http://youtube-mp3.org) on 08.06.2012, in which YouTube assert that the service provided by [www.youtube-mp3.org](http://www.youtube-mp3.org) infringes on YouTube's Terms of Service and consequently demand a cessation of that service.

#### **I. Overview of the service**

Through the [www.youtube-mp3.org](http://www.youtube-mp3.org) service (hereafter: [youtube-mp3.org](http://youtube-mp3.org)) users are able to convert audio content available on the platform [www.youtube.com](http://www.youtube.com) (hereafter: YouTube) into MP3-format. To do so, there is no requirement for that user to be registered.

After inserting the relevant YouTube link on [youtube-mp3.org](http://youtube-mp3.org) the audio content from videos is automatically converted into MP3 format. The entire conversion process takes place within the [youtube-mp3.org](http://youtube-mp3.org) architecture. The YouTube-API is not accessed. After the conversion, which takes around three to five minutes, is complete the user is provided with a link through which they can download the YouTube-Video as an MP3.

This service is provided to the user for free.

#### **II. Legality of the service**

##### **I. Infringement of YouTube's Terms of Service**

Paragraph 6.1.K of the YouTube Terms of Service (available at: <http://www.youtube.com/t/terms> (Location Germany)) provides that YouTube content may only be accessed via streaming. The conversion

of the content to a saveable format (such as MP3) is therefore not permitted.

Under paragraph 6.1.K, the user agrees not to access content for any other reason other than for "personal, non-commercial use solely intended through and permitted by the normal functionality of the Service, and solely for streaming. "Streaming" means a contemporaneous digital transmission of the material by YouTube via the Internet to a user operated Internet enabled device in such a manner that the data is intended for real-time viewing and not intended to be downloaded (either permanently or temporarily), copied, stored, or redistributed by the user."

However, this clause, as well as YouTube's entire Terms of Service, do not apply to and have no legal effect on youtube-mp3.org. This is because a relationship, through which the application of the Terms of Service can come about, is lacking. Youtube-mp3.org has not conducted itself in any manner, so as for that conduct to amount to the acceptance of an expressed intention aimed at the creation of a contractual relationship with YouTube. Furthermore, youtube-mp3.org has received no declaration from YouTube purporting to the creation of a contract.

Additionally, the Terms of Service would have no effect as General Terms and Conditions within the meaning of paragraph 305 subparagraph 1 sentence 1 German Civil Code if any contract between YouTube and youtube-mp3.org were to come into existence. Where contracts between companies are concerned, an express or implied agreement must take place in order for General Terms and Conditions to be included in the contract (Jauernig, paragraph 305 BGB Rn. 18). No such agreement has taken place here.

Youtube-mp3.org has never acknowledged the Terms of Service, nor has it declared itself in agreement with them.

An infringement of the rules contained in YouTube's Terms of Service has therefore not taken place and as such, no legal consequences follow.

## **2. Infringement of YouTube's API Terms of Service**

Youtube-mp3.org does not utilise the YouTube API. The entire conversion takes place within youtube-mp3.org's architecture.

As a result, YouTube's API Terms of Service do not apply here, as no contract has been created which would allow the Terms of Service to come into effect (as in II.1 above).

## **3. Legality of the service under copyright legislation**

The demand for cessation of the youtube-mp3.org service contained in the E-mail sent from YouTube to youtube-mp3.org on 08.06.2012 is based solely on an infringement of YouTube's Terms of Service and YouTube's API Terms of Service. As these Terms of Service do not apply, it must be assessed whether the youtube-mp3.org service infringes on copyright legislation.

### **a. Copyright infringement by youtube-mp3.org**

An infringement of copyright can only be found if youtube-mp3.org has undertaken an action to which copyright legislation applies. Legislative provisions which could come into consideration here include the right of reproduction (Paragraph 16 Copyright Law) and causing (a work) to be made publicly available (Paragraph 19a Copyright Law).

A reproduction under paragraph 16 Copyright Law includes any physical production of a work which is capable, either directly or indirectly, of

perception by the human senses. (Case law referred to: St. Rspr. BGHZ 17, [267](#), [269](#); BGH, GRUR 1982, [102](#), [103](#); BGH, GRUR 2001, [51](#), [52](#); s. auch amtl. Begr. BT-Drs. IV/270 S. 47). Those who undertake the technical creation of a physical production are the producers of that production. As such, the question is one of a technical matter. It makes no difference if the producer makes use of technical aids, even if they are provided by a third party (BGH ZUM-RD 2009, 508, 511 – Shift.TV). The producer of the reproduction in this case is therefore the user and not youtube-mp3.org. The user simply makes use of the youtube-mp3.org service to reproduce a work. The conversion of YouTube video content occurs upon insertion of the YouTube link by the user automatically and without human intervention. The user alone decides whether and when a reproduction should be created. Youtube-mp3.org provides only a technical aid through which the creation of a reproduction is enabled. Such a reproduction by a user cannot be considered an action taken by youtube-mp3.org itself to reproduce a work (vgl. BGH ZUM-RD 2009, 508, 511 – Shift.TV).

An assessment of whether youtube-mp3.org has made a work publicly available (and therefore infringed upon paragraph 19a Copyright Law) should also be undertaken. Paragraph 19a refers to the right to make a work publicly available, either wirelessly or via cable, in such a way that it allows members of the public to access the work at a time and place of their choosing. Under paragraph 15 sub-paragraph 3 Copyright Law a work is deemed to be made “public” when it is intended for a plurality of persons. This paragraph is not fulfilled in the current case. The converted MP3 file is provided solely to the user who entered the corresponding YouTube link. The file cannot be accessed by other users. As such, a single file which is made available to a single user cannot be said to have been made available to the general public (vgl. BGH ZUM-RD 2009, 508, 512 – Shift.TV). This also excludes the



entire user base of youtube-mp3.org. The right to make works publicly available contained in paragraph 19a Copyright Law refers to keeping a file available for access by members of the public. Offering a conversion service at the end of which an MP3 file can be accessed cannot be regarded as making a work available to the public, as at the time of the offer, the work is not accessible via the service (vgl. BGH aaO). Indeed, the work is only created once the user has completed the action of entering a YouTube link and starting a conversion. As a result youtube-mp3.org undertakes no action which amounts to making a work available to the general public and paragraph 19a Copyright Law is not fulfilled.

Furthermore, YouTube has no recourse under paragraph 97 Copyright Law (and following paragraphs) for infringement of its rights as it has no right of action. Under paragraph 10.1.A of YouTube's Terms of Service (Location Germany) users grant YouTube a non-exclusive licence in regards to content uploaded or posted on YouTube. With a simple right of use, a licensee is prevented from bringing claims based on that right (Wandtke/Bullinger, § 97 UrhG Rn. 11).

b. Liability of the users for infringements of copyright law

No direct copyright-relevant action has been undertaken by youtube-mp3.org. It therefore remains to be assessed whether youtube-mp3.org can be held liable for aiding a user to perpetrate a copyright infringement or whether youtube-mp3.org can be held strictly liable in nuisance. For this to apply, a copyright infringement must be perpetrated by a user. This is not the case. Downloading a converted file is within the right to make copies of works for private use contained in paragraph 53 sub-paragraph 1 sentence 1 Copyright Law. The fact that YouTube's Terms of Use prohibit converting YouTube

content into a permanently saveable format does nothing to change this assessment.

Aside from the fact that not every user of youtube-mp3.org has a registered account with YouTube, as a result of which YouTube's Terms of Service would become applicable, it is debated whether the limitations of the Copyright Law can be contracted out of. Even if it were to be assumed that derogation from paragraph 53 Copyright Law is possible, this would only have contractual consequences. As a result infringements of the YouTube Terms of Service bring with them no infringement of the Copyright Law (Gräbig, GRUR 2012, 331, 337).

Due to the requirements for being an accessory, liability for aiding or in nuisance is not incurred.

Moreover YouTube has no right of action under paragraph 97 Copyright Law and following paragraphs.

### **Conclusion**

The infringement of YouTube's Terms of Service brings with it no legal consequences for youtube-mp3.org. Youtube-mp3.org is also not at fault so far as Copyright Law is concerned. Youtube-mp3.org undertakes no copyright-relevant action. Also, liability of the user's for copyright infringement is not incurred because their actions are covered by the right to make private copies under paragraph 53 sub-paragraph 1 sentence 1 Copyright Law. The demand for youtube-mp3.org to bring about a cessation of its service is therefore unfounded.

**Liste der ausländischen Schwestergesellschaften, mit denen die AKM einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen hat**

<b>Gesellschaft</b>	<b>Länder/Gebiete</b>
ABRAMUS	Brasilien
ACDAM	Kuba
ACUM	Israel
AEPI	Griechenland
AGADU	Uruguay
AKKA-LAA	Lettland
ALBAUTOR	Albanien
AMAR	Brasilien
APRA	Australien, Neuseeland, jeweils samt Außengebiete (Weihnachtsinseln, McDonald-Inseln, Cookinseln, etc.)
ARTISJUS	Ungarn
ASCAP	USA samt US CW-Territorries und Außengebiete (Porto Rico, Guam, etc.)
BMI	USA samt US CW-Territorries und Außengebiete (Porto Rico, Guam, etc.)
BUMA	Niederlande samt Außengebiete (niederländ. Antillen, Aruba) sowie einige außereuropäische Länder <sup>1</sup>
CASH	Hong Kong
COMPASS	Singapur
COSGA	Ghana
COSOMA	Malawi
COTT	Trinidad und Tobago
EAU	Estland
FILSCAP	Philippinen
GEMA	Deutschland
HDS-ZAMP	Kroatien
IMRO	Irland
JASRAC	Japan
KAZAK	Kasachstan
KODA	Dänemark samt Außengebiete (Grönland, Färöer)
KOMCA	Republik Korea (Südkorea)
LATGA-A	Litauen
MACP	Malaysia
MASA	Mauritius
MCSC	Volksrepublik China
MESAM	Türkei
MUSICAUTOR	Bulgarien
MÜST	Republik China (Taiwan)
ONDA	Algerien
OSA	Tschechische Republik
PAM	Montenegro

PRS	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (UK) samt Außengebiete (Gibraltar, Kanalinseln, Bermudas, etc.); Malta, Zypern sowie zahlreiche außereuropäische Länder <sup>2</sup>
RAO	Russische Föderation
SABAM	Belgien
SACEM	Frankreich samt Außengebiete (franz. Guayana, franz. Polynesien, Martinique, Réunion, etc.); Luxemburg, Monaco sowie zahlreiche außereuropäische Länder <sup>3</sup>
SACM	Mexiko
SACVEN	Venezuela
SADAIC	Argentinien
SADEMBRA	Brasilien
SAMRO	Republik Südafrika
GCA	Georgien
SAYCO	Kolumbien
SAZAS	Slowenien
SBACEM	Brasilien
SBAT	Brasilien
SCD	Chile
SESAC	USA
SGAE	Spanien
SIAE	Italien, Vatikanstadt, San Marino
SICAM	Brasilien
SINE QUA NON	Bosnien und Herzegowina
SOCAN	Kanada
SOKOJ	Serbien
SOZA	Slowakei
SPA	Portugal
STEF	Island
STIM	Schweden
SUISA	Schweiz, Liechtenstein
TEOSTO	Finnland
TONO	Norwegen
UACRR	Ukraine
UBC	Brasilien
UCMR-ADA	Rumänien
VCPMC	Vietnam
ZAIKS	Polen
ZAMP-Mazedonien	FYROM (ehemalige jugoslawische Rep. Mazedonien)

<sup>1</sup> Über die BUMA läuft auch die Verwaltung und Verrechnung von: Indonesien, Suriname.

<sup>2</sup> Über die PRS läuft auch die Verwaltung und Verrechnung von u.a. Indien, Jamaika, Belize, Kenia, Nigeria, Simbabwe.

<sup>3</sup> Über die SACEM läuft auch die Verwaltung und Verrechnung von u.a. Tunesien, Marokko, Madagaskar, Elfenbeinküste, Ägypten, Burkina Faso, Mali, Niger, Senegal, Kongo, Tschad, Kamerun.

# YouTube Nutzungsbedingungen vom 3. April 2013

Nutzungsbedingungen - YouTube

<http://www.youtube.com/t/terms?gl=AT&hl=de>

## Nutzungsbedingungen

### Community-Richtlinien

#### 1. Ihr Verhältnis zu YouTube

1.1 Ihre Nutzung der YouTube-Website (die "Website") sowie jeglicher YouTube-Produkte, Kanäle, Software, Daten-Feeds und Dienste, einschließlich des eingebetteten YouTube Video Players (der "YouTube Player"), die Ihnen von YouTube auf oder durch die Website zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend gemeinsam als die "Dienste" bezeichnet), unterliegt den Bestimmungen einer rechtlichen Vereinbarung zwischen Ihnen und YouTube. "YouTube" bezeichnet YouTube LLC, mit Hauptsitz in 901 Cherry Avenue, San Bruno, CA 94066, USA.

1.2 Ihre rechtliche Vereinbarung mit YouTube besteht aus (A) den in diesem Dokument enthaltenen Nutzungsbedingungen, (B) der YouTube Datenschutzrichtlinie (<http://www.youtube.at/privacy>) und (C) der YouTube Community-Richtlinie ([http://www.youtube.at/community\\_guidelines](http://www.youtube.at/community_guidelines)) (nachfolgend gemeinsam als die "Bestimmungen" bezeichnet).

1.3 Die Bestimmungen bilden eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen Ihnen und YouTube bezüglich der Nutzung der Dienste. Es ist wichtig, dass Sie sich die Zeit nehmen, die Bestimmungen aufmerksam zu lesen.

1.4 Die Bestimmungen gelten für alle Nutzer der Dienste, einschließlich solcher Nutzer, die eigene Inhalte zu den Diensten beitragen. "Inhalte" inkludiert den Text, Software, Skripte, Grafiken, Fotos, Töne und Geräusche, Musik, Videos, audiovisuelle Inhalte, interaktive Funktionalitäten und anderes Material, das Sie über die Dienste sehen, auf welche Sie über die Dienste zugreifen oder welche Sie über die Dienste selbst beitragen können.

#### 2. Annahme der Bestimmungen

2.1 Um die Dienste nutzen zu können, müssen Sie zuerst den Bestimmungen zustimmen. Sie dürfen die Dienste nicht verwenden, wenn Sie die Bestimmungen nicht annehmen.

2.2 Sie können die Bestimmungen durch die Nutzung der Dienste annehmen. Sie nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass YouTube Ihre Nutzung der Dienste als Zustimmung zu den Bestimmungen behandelt.

2.3 Sie dürfen die Dienste nicht verwenden und den Bestimmungen nicht zustimmen, sofern (a) Sie noch nicht das rechtlich erforderliche Alter für den Abschluss eines bindenden Vertrages mit YouTube erreicht haben oder (b) Sie nach dem Recht des Staates, in dem Sie wohnhaft sind oder von dem aus Sie auf die Dienste zugreifen oder diese nutzen, vom Empfang oder der Nutzung der Dienste ausgeschlossen sind oder diese Ihnen anderweitig rechtlich untersagt sind.

2.4 Sie sollten die Bestimmungen für Ihre Unterlagen ausdrucken oder eine Kopie lokal abspeichern.

#### 3. Änderung der Bestimmungen

YouTube behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit Änderungen an den Bestimmungen vorzunehmen, z.B. um einer geänderten Rechtslage, regulatorischen Änderungen oder Änderungen der von den Diensten bereitgestellten Funktionalitäten Rechnung zu tragen. Sie müssen daher in regelmäßigen Abständen die Bestimmungen lesen und diese auf solche Änderungen hin prüfen. Die geänderte Fassung der Bestimmungen (die "Geänderten Bestimmungen") werden unter <http://www.youtube.at/terms> gepostet oder innerhalb der Dienste zugänglich gemacht werden (im Falle geänderter, zusätzlicher Bestimmungen). Wenn Sie mit den Geänderten Bestimmungen nicht einverstanden sind, müssen Sie die Nutzung des Dienstes unterlassen. YouTube wird Ihre fortgesetzte Nutzung der Dienste als Annahme der Geänderten Bestimmungen behandeln, sofern Sie die Dienste nach dem Datum, zu dem sich die Bestimmungen geändert haben, weiter nutzen.

#### 4. YouTube Nutzerkonten

4.1 Um Zugang zu einigen Funktionen der Website oder anderen Elementen der Dienste zu erhalten, müssen Sie ein YouTube Nutzerkonto erstellen. Wenn Sie Ihr Nutzerkonto erstellen, müssen Sie zutreffende und vollständige Angaben machen. Es ist wichtig, dass Sie das Passwort zu Ihrem YouTube Nutzerkonto sicher und geheim halten.

4.2 Sie müssen YouTube unverzüglich über jede Ihnen bekannt werdende Sicherheitsverletzung oder eine unbefugte Nutzung Ihres YouTube Nutzerkontos informieren.

4.3 Sie erklären sich damit einverstanden, dass Sie wegen jeglicher Aktivitäten, die unter Ihrem YouTube Nutzerkonto vorgenommen werden, (sowohl YouTube als auch Dritten gegenüber) alleine verantwortlich sind.

#### 5. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen

5.1 YouTube gestattet Ihnen hiermit unter Maßgabe der nachfolgenden ausdrücklichen Bedingungen, auf die Dienste zuzugreifen und diese zu nutzen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass jede Abweichung von diesen Bedingungen eine Verletzung dieser Bestimmungen durch Sie begründet:

- A. Sie erklären sich damit einverstanden, keinen Teil oder Teile der Website oder der Dienste, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Inhalte (mit Ausnahme der eigenen Inhalte), über irgendein Medium zu verbreiten, ohne dass YouTube dies zuvor schriftlich autorisiert hat bzw. ohne dass YouTube selbst die Mittel für eine solche Verbreitung durch eine Funktionalität zur Verfügung stellt oder über die Dienste anbietet (z.B. wie den YouTube Player).
- B. Sie erklären sich damit einverstanden, keinen Teil der Website oder der Dienste (einschließlich aber nicht beschränkt auf den YouTube Player und seine zugehörigen Technologien) zu verändern oder zu modifizieren.
- C. Sie erklären sich damit einverstanden, auf Inhalte nicht über irgendwelche anderen Technologien oder Hilfsmittel als die Video-Wiedergabe-Seiten der Website, den YouTube Player oder sonstige Mittel zuzugreifen, die YouTube ausdrücklich für diesen Zweck bestimmt.
- D. Sie erklären sich damit einverstanden, keine sicherheitsbezogenen Funktionen der Dienste oder sonstige Funktionen zu umgehen (oder dies zu versuchen), auszuschalten oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen, die (i) das Kopieren von Inhalten verhindern oder beschränken oder (ii) Beschränkungen der Nutzung der Dienste oder der über die Dienste verfügbaren Inhalte sicherstellen.
- E. Sie erklären sich damit einverstanden, die Dienste (einschließlich des YouTube Players) nicht für einen der folgenden kommerziellen Zwecke zu verwenden, ohne zuvor von YouTube schriftlich autorisiert worden zu sein:
  - i. die entgeltliche Gewährung von Zugang zu den Diensten.
  - ii. den Verkauf von Werbung, Sponsorships oder Promotionen auf oder innerhalb der Dienste oder von Inhalten.
  - iii. den Verkauf von Werbung, Sponsorships oder Promotionen auf irgendeiner Seite einer mit Werbung versehenen Website (oder Blog), welche Inhalte enthält, die über die Dienste geliefert werden, es sei denn, das Material, das nicht von YouTube stammt, erscheint auf derselben Seite und ist hinreichend werthaltig, um die Grundlage für derartige Verkäufe darzustellen.
- F. Untersagte kommerzielle Verwendungen umfassen nicht (i) das Hochladen eines selbst erstellten Videos auf YouTube, (ii) das Unterhalten eines eigenen Kanals auf der Website mit dem Ziel, ein Unternehmen oder künstlerisches Vorhaben zu fördern, (iii) die Anzeige von YouTube Videos mit Hilfe des YouTube Players oder auf sonstige Weise auf einer Website (oder einem Blog), welche Werbung enthält, unter Beachtung der Werbebeschränkungen wie oben definiert unter 5.1(E)(iii); und (iv) jede Nutzung, die Ihnen ausdrücklich von YouTube schriftlich gestattet wurde.
- G. Sofern Sie den YouTube Player auf Ihrer Website nutzen, ist es Ihnen untersagt, den YouTube Player oder einen Teil oder eine Funktionalität desselben, einschließlich der Verlinkung zurück auf die Website, zu modifizieren, darauf aufzubauen oder zu blockieren.
- H. Sie erklären sich damit einverstanden, keinerlei automatisiertes System (einschließlich eines „Robots“, „Spiders“ oder „Offline Readers“) einzusetzen, das auf die Dienste in einer Weise zugreift, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mehr Anfragen an die YouTube-Server gerichtet werden, als ein Mensch innerhalb desselben Zeitraumes vernünftigerweise unter Nutzung eines öffentlich verfügbaren, standardisierten (d.h. nicht modifizierten) Standard-Web-Browsers produzieren könnte.
- I. Sie erklären sich damit einverstanden, keine personenbezogenen Daten irgendeines Nutzers der Website oder der Dienste zu sammeln oder zu ernten („harvesting“) (als personenbezogene Daten in diesem Sinne sollen auch die Namen von Nutzerkonten bei YouTube gelten).
- J. Sie erklären sich damit einverstanden, die Website und die Dienste (einschließlich der Kommentare und der E-Mail-Funktionen auf der Website) weder für die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen noch im Zusammenhang mit einem kommerziellen Vorhaben zu nutzen.
- K. Sie erklären sich damit einverstanden, zu keinem Nutzer der Website wegen seiner Inhalte in der Verfolgung kommerzieller Interessen Kontakt aufzunehmen.
- L. Sie erklären sich damit einverstanden, auf Inhalte nur in der Form des Streaming zuzugreifen und zu nutzen.

Web-Browsers produzieren könnte.

- I. Sie erklären sich damit einverstanden, keine personenbezogenen Daten irgendeines Nutzers der Website oder der Dienste zu sammeln oder zu ernten („harvesting“) (als personenbezogene Daten in diesem Sinne sollen auch die Namen von Nutzerkonten bei YouTube gelten).
  - J. Sie erklären sich damit einverstanden, die Website und die Dienste (einschließlich der Kommentare und der E-Mail-Funktionen auf der Website) weder für die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen noch im Zusammenhang mit einem kommerziellen Vorhaben zu nutzen.
  - K. Sie erklären sich damit einverstanden, zu keinem Nutzer der Website wegen seiner Inhalte in der Verfolgung kommerzieller Interessen Kontakt aufzunehmen.
  - L. Sie erklären sich damit einverstanden, auf Inhalte nur in der Form des „Streamings“ zuzugreifen und zu keinen anderen Zwecken als zu Ihrer persönlichen nicht-kommerziellen Nutzung und nur in dem Rahmen, der durch die normale Funktionalität der Dienste vorgegeben und erlaubt ist. „Streaming“ bezeichnet eine gleichzeitige digitale Übertragung des Materials über das Internet durch YouTube auf ein nutzerbetriebenes, internetfähiges Endgerät in einer Weise, bei der die Daten für eine Echtzeitsicht bestimmt sind, nicht aber für einen (permanenten oder vorübergehenden) Download, ein Kopieren, ein Speichern oder einen Weitervertrieb durch den Nutzer.
  - M. Es ist Ihnen untersagt, Inhalte für jeglichen Zweck ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von YouTube oder des betreffenden Lizenzgebers des Inhalts zu vervielfältigen, zu kopieren, zu verbreiten, zu übertragen, zu senden, vorzuführen, zu verkaufen, zu lizenzieren oder auf sonstige Weise zu nutzen.
- 5.2 Sie erklären sich damit einverstanden, zu jedem Zeitpunkt der Nutzung der Dienste alle anderen Vorgaben dieser Bestimmungen und der YouTube Community-Richtlinien einzuhalten.
- 5.3 YouTube gestattet den Betreibern öffentlicher Suchmaschinen den Einsatz von „Spiders“, um Materialien von der Website für den ausschließlichen Zweck zu kopieren, einen für die Öffentlichkeit durchsuchbaren Index der Materialien zu erstellen, nicht aber für die Anlegung von Cache-Speichern oder Archiven solcher Materialien. YouTube behält sich das Recht vor, diese Ausnahmen generell oder in spezifischen Fällen zu widerrufen.
- 5.4 YouTube tätigt ständig neue Innovationen, um seinen Nutzern das bestmögliche Erlebnis bieten zu können. Sie nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass sich die Form und die Art der von YouTube bereitgestellten Dienste von Zeit zu Zeit ändern können, ohne dass Ihnen dies zuvor abgekündigt wird.
- 5.5 Sie nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass YouTube als Teil dieser fortschreitenden Innovation nach freiem Ermessen den Betrieb des Dienstes oder von Funktionen innerhalb der Dienste (vorübergehend oder dauerhaft) für Sie oder Nutzer im Allgemeinen ohne vorherige Ankündigung einstellen kann. Sie sind berechtigt, Ihre Nutzung der Dienste jederzeit einzustellen. Sie müssen YouTube nicht darüber informieren, wenn Sie Ihre Nutzung der Dienste einstellen.
- 5.6 Sie erklären sich damit einverstanden, dass Sie ausschließlich verantwortlich sind (und dass YouTube gegenüber Ihnen oder einem Dritten keine Verantwortung trifft) für eine allfällige Verletzung Ihrer Pflichten nach diesen Bestimmungen und für die Folgen einer solchen Verletzung (einschließlich allfälliger Verluste oder Schäden, die YouTube dadurch entstehen könnten).

#### 6. Urheberrechts-Richtlinie

6.1 YouTube unterhält eine eindeutige Urheberrechts-Richtlinie in Bezug auf Inhalte, die vorgeblich Urheberrechte eines Dritten verletzen. Einzelheiten dieser Richtlinie sind abrufbar unter [http://www.youtube.at/copyright\\_notice](http://www.youtube.at/copyright_notice).

6.2 Entsprechend der YouTube Urheberrechts-Richtlinie wird YouTube den Zugang eines Nutzers zu den Diensten sperren, wenn ein Nutzer als wiederholter Rechtsverletzer identifiziert wird. Ein wiederholter Rechtsverletzer ist ein Nutzer, der mehr als zweimal wegen rechtsverletzender Handlungen ermahnt wurde.

#### 7. Inhalte

7.1 Als Inhaber eines YouTube Nutzungskontos können Sie eigene Inhalte übermitteln. Sie nehmen zur Kenntnis, dass YouTube unabhängig davon, ob Inhalte veröffentlicht werden, keine Vertraulichkeit im Hinblick auf eigene Inhalte garantiert.

7.2 Sie behalten sämtliche Eigentumsrechte an Ihren Inhalten. Unbeschadet dessen räumen Sie jedoch YouTube und anderen Nutzern der Dienste beschränkte Lizenzen ein. Diese werden in Ziffer 8 dieser Bestimmungen näher beschrieben (Rechte, die Sie lizenzieren).

7.3 Sie nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass Sie für Ihre eigenen Inhalte und die Konsequenzen Ihrer Postings oder der Veröffentlichungen Ihrer Inhalte alleine verantwortlich sind. YouTube heißt keine Inhalte und keine Meinungen, Empfehlungen oder Ratschläge, die darin zum Ausdruck kommen, gut, und YouTube schließt ausdrücklich jegliche Haftung im Zusammenhang mit Inhalten aus, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie in Fällen von Personenschäden.

7.4 Sie gewährleisten und garantieren, dass sie über sämtliche erforderlichen Lizenzen, Rechte, Zustimmungen und Genehmigungen verfügen (und für den gesamten Zeitraum Ihrer Nutzung verfügen werden), die erforderlich dafür sind, dass YouTube Ihre Inhalte für die Zwecke der Bereitstellung der Dienste durch YouTube nutzen und anderweitig von Ihren Inhalten in der in den Diensten und diesen Bestimmungen genannten Weise Gebrauch machen kann.

7.5 Sie erklären sich damit einverstanden, dass Ihr Verhalten bei der Nutzung der Website (ebenso, wie sämtliche Ihrer Inhalte) mit der YouTube Community-Richtlinie übereinstimmt, die in der jeweils aktuellen Fassung unter [http://www.youtube.at/community\\_guidelines](http://www.youtube.at/community_guidelines) abrufbar ist.

7.6 Sie erklären sich damit einverstanden, dass Sie keine Inhalte posten oder hinaufladen werden, deren Besitz für Sie in dem Land Ihres Wohnsitzes rechtswidrig ist oder dessen Gebrauch oder Besitz durch YouTube im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Dienste rechtswidrig wäre.

7.7 Sie erklären sich damit einverstanden, dass Inhalte, die Sie an den Dienst übermitteln, weder urheberrechtlich geschütztes Material Dritter noch Material enthalten werden, das in Rechte Dritter (einschließlich Datenschutz und Rechte am eigenen Bild) eingreift, außer Sie haben eine wirksame Lizenz oder Zustimmung vom Rechteinhaber oder sind anderweitig berechtigt, das fragliche Material zu posten und YouTube die in Ziffer 8.1 beschriebene Lizenz einzuräumen.

7.8 YouTube behält sich das Recht vor (ist jedoch nicht verpflichtet), sobald YouTube Kenntnis von einer potentiellen Verletzung dieser Bestimmungen erlangt, darüber zu entscheiden, ob Inhalte den in diesen Bestimmungen definierten Anforderungen entsprechen. YouTube kann jederzeit ohne vorherige Ankündigung und nach freiem eigenem Ermessen derartige Inhalte entfernen und/oder den Zugang eines Nutzers für das Hochladen von derartigen Inhalten sperren.

7.9 Sie nehmen ferner zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass Sie während der Nutzung der Dienste Inhalten ausgesetzt sein können, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig, beleidigend oder anstößig sind oder aus sonstigen Gründen von Ihnen als störend empfunden werden können. Sie erklären sich einverstanden und verzichten hiermit auf jegliche Rechte und Rechtsbehelfe, die Ihnen in Bezug auf solche Inhalte gegenüber YouTube zustehen könnten.

#### 8. Rechte, die Sie lizenzieren

8.1 Indem Sie Inhalte auf YouTube hinaufladen oder posten, räumen Sie

- A. YouTube eine weltweite, nicht-exklusive, unentgeltliche, übertragbare Lizenz ein (mit dem Recht auf Unterlizenzierung), Inhalte zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, öffentlich wiederzugeben, öffentlich zur Verfügung zu stellen und öffentlich vorzuführen, aufzuführen oder vorzutragen, und zwar im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dienste und anderweitig im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dienste und der Geschäfte von YouTube, einschließlich zu dem Zweck (aber ohne Beschränkung darauf), Teile der Dienste oder die Dienste in ihrer Gesamtheit (und Bearbeitungen desselben) gleich in welchem Medienformat und gleich über welche Verbreitungswege zu bewerben und weiterzuverbreiten;
- B. jedem Nutzer des Dienstes eine weltweite, nicht-exklusive, unentgeltliche Lizenz ein, auf Ihre Inhalte über die Dienste zuzugreifen und diese Inhalte zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, öffentlich wiederzugeben, öffentlich zur Verfügung zu stellen und öffentlich vorzuführen, aufzuführen oder vorzutragen, soweit dies durch die Funktionalität der Dienste und im Rahmen dieser Bestimmungen gestattet wird.

8.2 Die vorstehend von Ihnen gewährten Lizenzen an Inhalten erlöschen, sobald Sie Ihre Inhalte von der Website entfernen oder löschen. Die vorstehend von Ihnen gewährten Lizenzen an Kommentaren, die Sie in Textform als Inhalte übermitteln, sind unbefristet und unwiderruflich, lassen aber Ihre oben unter Ziffer 7.2 beschriebenen Eigentumsrechte unberührt.

Dienste oder die Dienste in ihrer Gesamtheit (und Bearbeitungen desselben) gleich in welchem Medienformat und gleich über welche Verbreitungswege zu bewerben und weiterzuverbreiten.

- B. jedem Nutzer des Dienstes eine weltweite, nicht-exklusive, unentgeltliche Lizenz ein, auf Ihre Inhalte über die Dienste zuzugreifen und diese Inhalte zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, öffentlich wiederzugeben, öffentlich zur Verfügung zu stellen und öffentlich vorzuführen, aufzuführen oder vorzutragen, soweit dies durch die Funktionalität der Dienste und im Rahmen dieser Bestimmungen gestattet wird.
- 8.2 Die vorstehend von Ihnen gewährten Lizenzen an Inhalten erlöschen, sobald Sie Ihre Inhalte von der Website entfernen oder löschen. Die vorstehend von Ihnen gewährten Lizenzen an Kommentaren, die Sie in Textform als Inhalte übermitteln, sind unbefristet und unwiderruflich, lassen aber Ihre oben unter Ziffer 7.2 beschriebenen Eigentumsrechte unberührt.

#### 9. YouTube-Inhalte auf der Website

9.1 Mit der Ausnahme von Inhalten, die Sie an die Dienste übermitteln, stehen sämtliche Inhalte der Dienste entweder im Eigentum von oder sind an YouTube lizenziert und sind Gegenstand von Urheberrechten, Markenrechten und anderen Rechten des geistigen Eigentums von YouTube oder den Lizenzgebern von YouTube. Jegliche Marken oder Kennzeichen für Waren oder Dienstleistungen, die sich auf Inhalten befinden, die nicht von Ihnen hinaufgeladen oder gepostet wurden, sind Waren- oder Dienstleistungskennzeichen der entsprechenden Kennzeicheninhaber. Solche Inhalte dürfen weder heruntergeladen, kopiert, vervielfältigt, verbreitet, übermittelt, gesendet, vorgeführt, verkauft, lizenziert oder sonst für irgendeinen anderen Zweck genutzt werden, sofern YouTube oder, wo zutreffend, die Lizenzgeber von YouTube nicht vorab schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. YouTube und seine Lizenzgeber behalten sich alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an und bezüglich ihrer Inhalte vor.

#### 10. Links von YouTube

10.1 Die Dienste können Hyperlinks auf andere Websites enthalten, die nicht YouTube gehören oder von YouTube kontrolliert werden. YouTube hat keine Kontrolle über und übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, Datenschutzbestimmungen oder Tätigkeiten fremder Websites.

10.2 Sie nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass YouTube nicht für die Verfügbarkeit solcher externen Websites oder Quellen verantwortlich ist und nicht irgendwelche Werbung, Produkte oder andere Materialien, die auf solchen Websites oder Quellen stehen oder über diese verfügbar sind, genehmigt.

10.3 Sie nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass YouTube nicht haftbar ist für irgendwelche Schäden oder Verluste, die Sie allenfalls als Folge der Verfügbarkeit solcher externen Websites oder Quellen oder als Folge Ihres Vertrauens in die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Existenz einer Werbung, eines Produkts oder anderer Materialien, die auf solchen Websites oder Quellen stehen oder über sie verfügbar sind, treffen können.

10.4 YouTube ermutigt Sie, bei Verlassen der Dienste aufmerksam zu sein und sich die Nutzungs- und Datenschutzbedingungen jeder anderen Website, die Sie besuchen, durchzulesen.

#### 11. Beendigung Ihres Verhältnisses mit YouTube

11.1 Die Bestimmungen bleiben wirksam, bis sie durch Sie oder durch YouTube gemäß nachstehenden Bedingungen gekündigt werden.

11.2 Sofern Sie Ihre rechtliche Vereinbarung mit YouTube beenden wollen, können Sie dies erreichen durch (a) derzeitige Mitteilung gegenüber YouTube und (b) Schließung Ihres YouTube Nutzerkontos. Ihre Mitteilung ist schriftlich an die eingangs in diesen Bestimmungen genannte Adresse von YouTube zu richten.

11.3 YouTube kann seine rechtliche Verbindung zu Ihnen jederzeit kündigen, sofern

- A. Sie gegen irgendeine Vorschrift dieser Bestimmungen verstoßen haben (oder sich in einer Weise verhalten haben, die klar verdeutlicht, dass Sie nicht willens oder in der Lage sind, die Bestimmungen einzuhalten); oder
- B. YouTube hierzu gesetzlich verpflichtet ist (z.B. wenn die Bereitstellung der Dienste an Sie rechtswidrig ist oder wird).

11.4 YouTube kann seine rechtliche Verbindung zu Ihnen jederzeit kündigen, sofern

- A. YouTube dazu übergeht, die Dienste Nutzern in dem Land, in dem Sie wohnhaft sind oder von dem aus Sie die Dienste nutzen, nicht mehr länger zur Verfügung zu stellen; oder
- B. die Bereitstellung der Dienste an Sie durch YouTube nach der Einschätzung von YouTube wirtschaftlich nicht mehr rentabel ist;

und Sie im Fall von A und B der Ziffer 11.4, sofern möglich, innerhalb einer angemessenen Frist über die Kündigung informiert werden.

11.5 Von einer Beendigung der rechtlichen Vereinbarung unberührt bleiben die Rechte, Pflichten und Haftung, von denen Sie und YouTube profitiert haben oder denen Sie und YouTube unterworfen waren (oder welche während der Geltungsdauer der Bestimmungen aufgelaufen sind) oder deren unbefristete Weitergeltung vorgesehen ist, und die Bestimmungen der Ziffer 14.6 sollen zeitlich unbeschränkt für solche Rechte, Pflichten und Haftung weitergelten.

#### 12. Gewährleistungsausschluss

12.1 Diese Bestimmungen lassen sämtliche gesetzlichen Rechte unberührt, die dem Konsumenten zustehen und die vertraglich weder geändert noch aufgehoben werden können.

12.2 Die Dienste werden „wie besehen“ zur Verfügung gestellt, und YouTube übernimmt in Bezug auf sie keine Garantie oder Gewährleistung.

12.3 Insbesondere gewährleistet oder garantiert YouTube nicht, dass:

- A. Ihre Nutzung der Dienste Ihre Erwartungen befriedigt,
- B. Ihre Nutzung der Dienste nicht unterbrochen, zeitgerecht, sicher oder frei von Fehlern erfolgt,
- C. irgendeine Information, die Sie durch die Nutzung der Dienste erlangen, zutreffend oder verlässlich ist und
- D. dass Mängel im Betrieb oder der Funktionalität irgendwelcher Software, die Ihnen als Teil der Dienste zur Verfügung gestellt wird, behoben werden.

12.4 Andere Bedingungen, Garantien oder Vorschriften (einschließlich implizierter Bestimmungen bezüglich zufriedenstellender Qualität, Zwecktauglichkeit oder Übereinstimmung mit Beschreibungen) sind für die Dienste nicht anwendbar, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch diese Bestimmungen erklärt.

#### 13. Haftungsbeschränkung

13.1 Die Haftung von YouTube für Personenschäden oder für Schäden, deren Ersatz nicht rechtswirksam ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, wird durch keine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt.

13.2 Unbeschadet der übergreifenden Vorgabe unter Ziffer 13.1 haftet YouTube nicht für:

- A. jegliche indirekte Schäden oder Folgeschäden, die Sie allenfalls erleiden. Dies umfasst jeglichen (i) entgangenen Gewinn (gleich ob als direkten oder indirekten Schaden); (ii) Verlust von Goodwill oder geschäftlicher Reputation; (iii) Verlust von Geschäftsaussichten; oder (iv) von Ihnen erlittenen Datenverlust;
- B. jeglichen Verlust oder Schaden, den Sie allenfalls erleiden durch:
- i. jegliches Vertrauen, das Sie in die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Existenz von jeglicher Werbung gesetzt haben, oder als Folge jeglichen Verhältnisses oder einem Geschäft zwischen Ihnen und einem Werbenden oder Sponsor, dessen Werbung in den Diensten erscheint;
- ii. jegliche Änderungen, die YouTube an den Diensten vornimmt, oder durch jegliche dauerhafte oder vorübergehende Einstellung der Zurverfügungstellung der Dienste (oder einer Funktion innerhalb der Dienste);
- iii. die Löschung, Beschädigung oder Speicherungsfehler im Zusammenhang mit Inhalten und anderen Kommunikationsdaten, die bei Ihrer Nutzung der Dienste oder durch diese erhalten oder übertragen werden;
- iv. Ihr Versäumnis, YouTube zutreffende Angaben zu Ihrem Nutzungskonto zu übermitteln;
- v. Ihr Versäumnis, Ihr Passwort oder andere (persönliche) Angaben zu Ihrem YouTube Nutzerkonto sicher und vertraulich zu verwahren.

- i. jegliches Vertrauen, das Sie in die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Existenz von jeglicher Werbung gesetzt haben, oder als Folge jeglichen Verhältnisses oder einem Geschäft zwischen Ihnen und einem Werbenden oder Sponsor, dessen Werbung in den Diensten erscheint;
- ii. jegliche Änderungen, die YouTube an den Diensten vornimmt, oder durch jegliche dauerhafte oder vorübergehende Einstellung der Zurverfügungstellung der Dienste (oder einer Funktion innerhalb der Dienste);
- iii. die Löschung, Beschädigung oder Speicherungsfehler im Zusammenhang mit Inhalten und anderen Kommunikationsdaten, die bei Ihrer Nutzung der Dienste oder durch diese erhalten oder übertragen werden;
- iv. Ihr Versäumnis, YouTube zutreffende Angaben zu Ihrem Nutzungskonto zu übermitteln;
- v. Ihr Versäumnis, Ihr Passwort oder andere (persönliche) Angaben zu Ihrem YouTube Nutzerkonto sicher und vertraulich zu verwahren.

13.3 Die Beschränkungen der Haftung von YouTube Ihnen gegenüber, wie unter obiger Ziffer 13.2 festgelegt, gelten unabhängig davon, ob YouTube auf die Möglichkeit des Auftretens derartiger Schäden informiert wurde oder sich ihrer hätte bewusst sein müssen.

#### **14. Allgemeine Bestimmungen**

14.1 Die Bestimmungen stellen die gesamte rechtliche Vereinbarung zwischen Ihnen und YouTube dar, regeln Ihre Nutzung der Dienste und ersetzen vollständig jede frühere Vereinbarung zwischen Ihnen und YouTube bezüglich der Dienste. Alle anderen Nutzungsbedingungen, die Google Inc. und seine Tochtergesellschaften allenfalls von Zeit zu Zeit verwenden, sind ausdrücklich von diesen Bestimmungen ausgeschlossen.

14.2 Sie erklären sich damit einverstanden, dass YouTube Ihnen Mitteilungen, einschließlich solcher zur Änderung dieser Bestimmungen, per E-Mail, normaler Post oder durch Postings auf den Diensten zusenden darf.

14.3 Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Nichtausübung oder -durchsetzung jeglicher Rechte oder Rechtsbehelfe, die in den Bestimmungen enthalten sind (oder die YouTube nach dem anwendbaren Recht zustehen), keinen Verzicht auf ein Recht von YouTube darstellt und diese Rechte und Rechtsbehelfe YouTube weiterhin zustehen.

14.4 Sollte ein zuständiges Gericht entscheiden, dass eine Vorschrift dieser Bestimmungen ungültig ist, so soll diese Vorschrift von den Bestimmungen ausgenommen sein, ohne dass hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen berührt wird. Die verbleibenden Vorschriften der Bestimmungen bleiben in diesem Fall weiterhin wirksam und anwendbar.

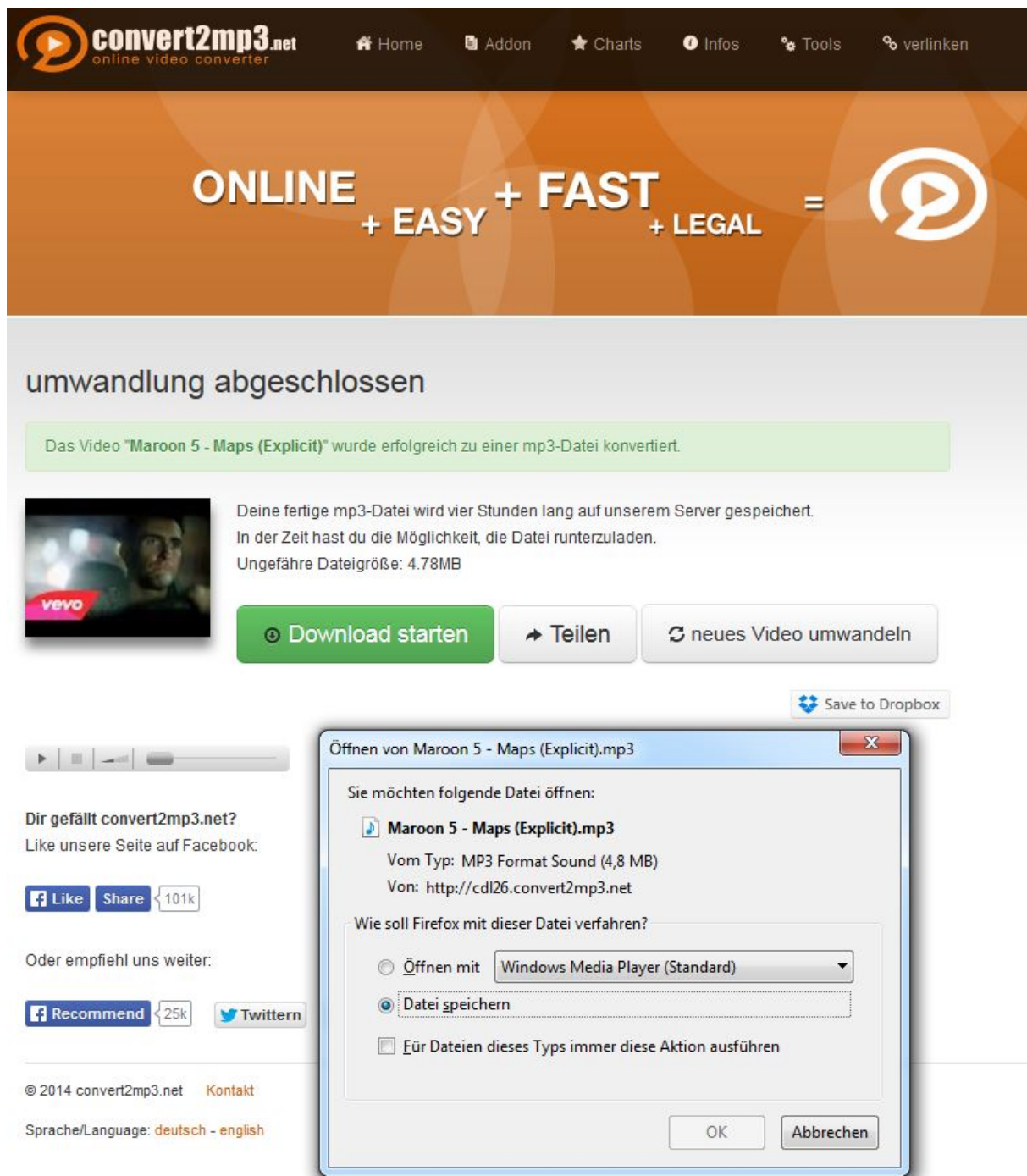
14.5 Sie nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass jedes Mitglied der Unternehmensgruppe, der YouTube angehört, Drittbegünstigter der Bestimmungen ist und jedes dieser Unternehmen berechtigt ist, auf jegliche Vorschriften dieser Bestimmungen, die ihnen einen Vorteil (oder Rechte) vermitteln, zu vertrauen und sie unmittelbar durchzusetzen. Abgesehen davon sollen keine andere Person und kein anderes Unternehmen Drittbegünstigter der Bestimmungen sein.

14.6 Auf die Bestimmungen und Ihr Verhältnis zu YouTube findet österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Sie und YouTube vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit österreichischer Gerichte für die Beilegung sämtlicher rechtlicher Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen Bestimmungen. Unbeschadet dessen erklären Sie sich damit einverstanden, dass YouTube auf Unterlassung gerichtete Rechtsbehelfe (oder entsprechende Arten vorsorglicher Rechtsbehelfe) in jeglicher Jurisdiktion geltend machen kann.

**Datum: 3. April 2013**



## Website convert2mp3.net inklusive Download-Dialog




**convert2mp3.net**  
online video converter

Home Addon Charts Infos Tools verlinken

**ONLINE + EASY + FAST + LEGAL =**

### umwandlung abgeschlossen

Das Video "Maroon 5 - Maps (Explicit)" wurde erfolgreich zu einer mp3-Datei konvertiert.


 Deine fertige mp3-Datei wird vier Stunden lang auf unserem Server gespeichert. In der Zeit hast du die Möglichkeit, die Datei runterzuladen. Ungefähre Dateigröße: 4.78MB

[Download starten](#) [Teilen](#) [neues Video umwandeln](#)

[Save to Dropbox](#)

Öffnen von Maroon 5 - Maps (Explicit).mp3

Sie möchten folgende Datei öffnen:

-  **Maroon 5 - Maps (Explicit).mp3**  
Vom Typ: MP3 Format Sound (4,8 MB)  
Von: <http://cd126.convert2mp3.net>

Wie soll Firefox mit dieser Datei verfahren?

- Öffnen mit Windows Media Player (Standard)
- Datei speichern
- Für Dateien dieses Typs immer diese Aktion ausführen

OK Abbrechen

Dir gefällt convert2mp3.net?  
Like unsere Seite auf Facebook:

[Like](#) [Share](#) {101k}

Oder empfehl uns weiter:

[Recommend](#) {25k} [Twittern](#)

© 2014 convert2mp3.net [Kontakt](#)

Sprache/Language: [deutsch](#) - [english](#)

## Website share-tube.eu inklusive Download-Dialog

**Share-Tube.eu**  
Home | News | FAQ | Kontakt | Impressum

**Das Video wird verarbeitet**

- Serverzuweisung
- Downloadvorgang
- Konvertierungsvorgang
- Fertig

Das Video wurde erfolgreich konvertiert und steht nun für 8h zum Download bereit!  
Du musst nun nur noch mit einem Rechtsklick auf Download klicken und dann 'Ziel Speichern unter' auswählen und anschließend den Speicherort auswählen!.

**Download**

Öffnen von Maroon 5 - Maps (Explicit).mp3

Sie möchten folgende Datei öffnen:

**Maroon 5 - Maps (Explicit).mp3**  
Vom Typ: MP3 Format Sound (3,2 MB)  
Von: http://198.27.66.200

Wie soll Firefox mit dieser Datei verfahren?

Öffnen mit

Datei speichern

Für Dateien dieses Typs immer diese Aktion ausführen

OK Abbrechen

Copyright 2014 by www.share-tube.eu - Impressum - All Rights Reserved  
Design © by Share-Tube - YouTube Downloader / Icons by www.famfamfam.com

## Website vidtomp3.com inklusive Download-Dialog



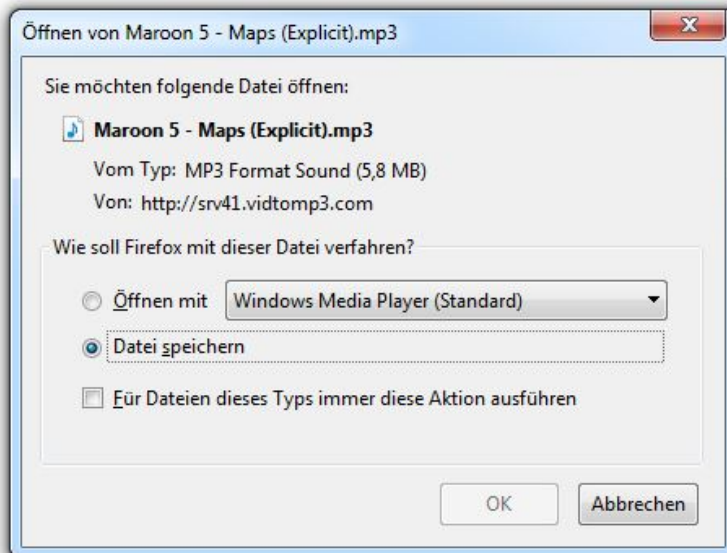
[HOME](#)   [ABOUT](#)   [TOS](#)   [FAQ](#)

### Thank you for using our MP3 converter!

Before you leave...do us a favor and vote for us on Google Plus and join us as a fan on Facebook. All you need to do is click below.



Give us your feedback, or [click here](#) to convert another file.



# Report von SmartSniff des Downloads eines YouTube-Videos als mp3-Datei über convert2mp3.net

## Packets Stream Report

Index	68
Protocol	TCP
Local Address	192.168.0.212
Remote Address	94.23.158.20
Local Port	56809
Remote Port	80
Local Host	
Remote Host	
Service Name	http
Packets	1869
Data Size	770 Bytes
Total Size	78.884 Bytes
Data Speed	0.1 KB/Sec
Capture Time	16.09.2014 17:17:55:490
Last Packet Time	16.09.2014 17:18:09:025
Duration	00:00:13.534
Local MAC Address	
Remote MAC Address	
Local IP Country	
Remote IP Country	

```
GET /download.php?id=youtube_NmugSMBh_ii&key=DzjIcm1JCEHy HTTP/1.1
Host: cd124.convert2mp3.net
User-Agent: Mozilla/5.0 (Windows NT 6.1; WOW64; rv:32.0) Gecko/20100101 Firefox/32.0
Accept: text/html,application/xhtml+xml,application/xml;q=0.9,*/*;q=0.8
Accept-Language: de,en-US;q=0.7,en;q=0.3
Accept-Encoding: gzip, deflate
DNT: 1
Referer: http://convert2mp3.net/index.php?completeid=youtube_NmugSMBh_ii&key=DzjIcm1JCEHy
Cookie: RE31F846679381144c6be1e6607e130fda80a4y=moogilazy7880713e25d040e6e8468364e13301d; __utma=92236808.1649223067.1410790889.1410790889.1410880268.2; __utmc=92236808; __utmz=92236808.1410880268.2.2.utmcsr=google|utmccn=(organic)
Connection: keep-alive
```

## Report von SmartSniff des Downloads eines YouTube-Videos als mp3-Datei über share-tube.eu

### Packets Stream Report

Index	36
Protocol	TCP
Local Address	192.168.0.212
Remote Address	198.27.66.200
Local Port	56833
Remote Port	80
Local Host	
Remote Host	
Service Name	http
Packets	1.154
Data Size	1.125 Bytes
Total Size	47.700 Bytes
Data Speed	0.0 KB/Sec
Capture Time	16.09.2014 17:19:55:453
Last Packet Time	16.09.2014 17:21:21:181
Duration	00:01:25.727
Local MAC Address	
Remote MAC Address	
Local IP Country	
Remote IP Country	

```
GET /api/12564443?callback=jQuery110104467249536482911_1410880789870&_=1410880789871 HTTP/1.1
Host: 198.27.66.200
User-Agent: Mozilla/5.0 (Windows NT 6.1; WOW64; rv:32.0) Gecko/20100101 Firefox/32.0
Accept: */*
Accept-Language: de,en-US;q=0.7,en;q=0.3
Accept-Encoding: gzip, deflate
DNT: 1
Referer: http://www.share-tube.eu/convert/12564443
Connection: keep-alive
```

# Report von SmartSniff des Downloads eines YouTube-Videos als mp3-Datei über vidtomp3.com

## Packets Stream Report

Index	75
Protocol	TCP
Local Address	192.168.0.212
Remote Address	188.165.215.82
Local Port	56889
Remote Port	80
Local Host	
Remote Host	
Service Name	http
Packets	2332
Data Size	808 Bytes
Total Size	101.551 Bytes
Data Speed	0.0 KB/Sec
Capture Time	16.09.2014 17:23:20-575
Last Packet Time	16.09.2014 17:23:50-103
Duration	00:00:29.527
Local MAC Address	
Remote MAC Address	
Local IP Country	
Remote IP Country	

```
GET /download/4pST0XfGmpaarW:2MxAbVnGNKa3Fv15SWtI+2zKajoRlr/Maroon%20%20-420Mapa%20%28Explicit%29.mp3 HTTP/1.1
Host: sv41-vidtomp3.com
User-Agent: Mozilla/5.0 (Windows NT 6.1; WOW64; rv:32.0) Gecko/20100101 Firefox/32.0
Accept: text/html,application/xhtml+xml,application/xml;q=0.9,*/*;q=0.8
Accept-Language: de,en-US;q=0.7,en;q=0.3
Accept-Encoding: gzip, deflate
DNT: 1
Referer: http://www.vidtomp3.com/download.php?server=sv41&hash=4pST0XfGmpaarW:2MxAbVnGNKa3Fv15SWtI+2zKajoRlr&file=Maroon%20%20-420Mapa%20%28Explicit%29.mp3
Cookie: __utmz=220905247.502928280.1410880272.1410880272.1.1; __utmb=220905247.4.10.1410880272; __utmc=220905247; __utmz=220905247.1410880272.1.1; utmcsr=google|utmccm=organic|utmcmd=organic|utmctr=(not%20provided); _gat=1
Connection: keep-alive
```

## Traceroute-Abfrage von savetube.com

```
Routenverfolgung zu www.savetube.com [62.210.140.234] über maximal 30 Abschnitte
:
 1   58 ms   99 ms   99 ms   dsldevice.lan [192.168.0.254]
 2   10 ms   9 ms    9 ms   62.47.95.239
 3    9 ms   9 ms    8 ms   172.19.87.49
 4   12 ms  11 ms   11 ms   195.3.118.133
 5   12 ms  10 ms   11 ms   195.3.70.98
 6   11 ms  14 ms   13 ms   win-b4-link.telia.net [213.248.96.1]
 7   12 ms  12 ms   14 ms   win-bb2-link.telia.net [62.115.136.228]
 8   24 ms  24 ms   25 ms   ffm-bb2-link.telia.net [80.91.246.142]
 9   36 ms  34 ms   33 ms   prs-bb2-link.telia.net [213.155.132.154]
10   34 ms  40 ms   35 ms   prs-b8-link.telia.net [213.155.131.15]
11   35 ms  35 ms   36 ms   online-ic-305116-prs-b8.c.telia.net [62.115.40.86]
12   34 ms   *      40 ms   45x-s31-2-a9k2.dc3.poneytelecom.eu [195.154.1.45]
13   35 ms  35 ms   34 ms   62-210-140-234.rev.poneytelecom.eu [62.210.140.234]
Ablaufverfolgung beendet.
```

## Traceroute-Abfrage von youtubedownloader.com

```
Routenverfolgung zu youtubedownloader.com [162.159.245.32] über maximal 30 Abschnitte:  
  1    95 ms    100 ms    97 ms    dsldevice.lan [192.168.0.254]  
  2    10 ms     10 ms     10 ms    62.47.95.239  
  3     9 ms      8 ms      9 ms    172.19.87.49  
  4    11 ms     10 ms     11 ms    195.3.118.133  
  5    12 ms     10 ms     11 ms    195.3.70.186  
  6    12 ms     11 ms     11 ms    vix.edge01.vie01.as13335.com [193.203.0.195]  
  7    11 ms     11 ms     11 ms    162.159.245.32  
Ablaufverfolgung beendet.
```